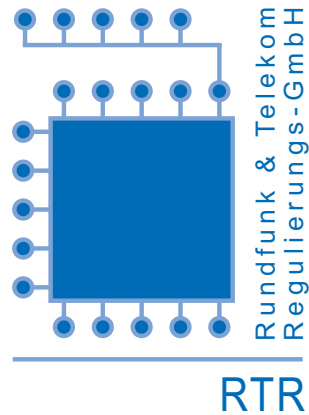
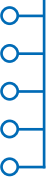


tätigkeitsbericht

der rundfunk und telekom regulierungs-gmbh



2001



tätigkeitsbericht

der rundfunk und telekom regulierungs-gmbh

2001

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	5
2.	Die RTR-GmbH	7
3.	Die Sacharbeit der RTR-GmbH	14
3.1.	Die Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk	14
3.1.1.	Einleitung	14
3.1.2.	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	14
3.1.3.	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	16
3.1.4.	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	23
3.1.5.	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	28
3.1.6.	Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“	34
3.2.	Die Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation	36
3.2.1.	Einleitung	36
3.2.2.	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	38
3.2.2.1.	Liberalisierung und Regulierungsbehörden	38
3.2.2.2.	Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)	39
3.2.2.3.	Marktöffnung und Konzessionsvergabe	41
3.2.2.3.1.	Festnetzkonzessionen	42
3.2.2.3.2.	Mobilfunkkonzessionen	42
3.2.2.4.	Zusammenschaltung und Netzzugang	44
3.2.2.5.	Wettbewerbsregulierung	56
3.2.2.6.	Überlassung von Infrastruktur	59
3.2.2.7.	Rufnummernverwaltung	60
3.2.2.8.	Universaldienste	63
3.2.2.9.	Endkundenstreitschlichtung	64
3.2.2.10.	Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts	64
3.2.2.11.	Nationale Arbeitsgruppe und internationale Sacharbeit	65
3.3.	Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen	68

4.	Das Unternehmen	71
4.1.	Die Aufbauorganisation der RTR-GmbH und der Behörden	71
4.2.	Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission (TKK)	74
4.3.	Die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria	74
4.4.	Die Mitglieder des Rundfunkbeirates	75
4.5.	Informationen zum Unternehmen	75
4.5.1.	Entwicklungsschritte der RTR-GmbH im Jahr 2001	75
4.5.2.	Personalaufbau	76
4.6.	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	77
4.7.	Jahresabschluss 2001 der RTR-GmbH	78
4.8.	Information der Öffentlichkeit	82
5.	Kalendarium der Entscheidungen	84
5.1.	Kalendarium der Entscheidungen der KommAustria für den Zeitraum 01.04. – 31.12.2001	84
5.2.	Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) für den Zeitraum 01.04. – 31.12.2001	87
6.	Abbildungsverzeichnis	90
7.	Abkürzungen (Auswahl)	91
8.	Management Summary der Regulierungstätigkeit	94
8.1.	Fachbereich Rundfunk	94
8.2.	Fachbereich Telekommunikation	96

1. Vorbemerkungen

Den Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes 2001 (KOG) entsprechend, legt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 7 Abs 2 KOG den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2001 vor. Das Rumpfgeschäftsjahr 2001 umfasst den Zeitraum 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001. Ein volles Geschäftsjahr der RTR-GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Die RTR-GmbH ist bestrebt, größtmögliche Transparenz in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Regulierungsbehörde anzubieten. Diesem Anspruch soll neben der Publikation des vorliegenden Berichts in ihrem gesamten regulatorischen und öffentlichkeitsorientierten Wirken, wie etwa auch durch Aufbau und Wartung der (neuen) Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>), entsprochen werden. Der interessierten Öffentlichkeit werden im world wide web umfangreiche Informationen, so zum Beispiel über abgeschlossene Verfahren angeboten. Selbstverständlich ist auch dieser Bericht unter „Portfolio“ / „Veröffentlichungen“ /

„Berichte“ / „Tätigkeitsberichte“ als PDF-File abrufbar. Jeder Person mit Internetzugang ist es somit möglich, sich nicht nur tagesaktuell über die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK), der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und der RTR-GmbH zu informieren, sondern sich auch in zusammengefasster Form mittels der Tätigkeitsberichte ein Bild von den Regulierungsaktivitäten zu machen. Darüber hinaus wird die RTR-GmbH durch eine Reihe von Publikationen (weiterhin) eine umfassende Dokumentation der von ihr betreuten Märkte erstellen. So wurde gegen Ende des Berichtszeitraums in Fortsetzung des „Telekommunikationsberichts 1998-1999“ mit dem „Telekommunikationsbericht 2000“ (inkl. 1. Quartal 2001) eine Publikation herausgegeben, die insbesondere durch eine umfangreiche Marktbeschreibung die Entwicklung der Telekommunikationsbranche in Österreich (im internationalen Vergleich) dokumentiert. Der Telekommunikationsbericht ist zugleich als Schlusspunkt der Telekommunikationsregulierung unter der Firma

Telekom-Control GmbH zu verstehen und beschreibt die Tätigkeit dieser Vorgängerorganisation der RTR-GmbH im Jahr 2000 und in den Monaten Jänner, Februar und März 2001. Der Telekommunikationsbericht 2000 liegt seit Februar 2002 vor und kann von der RTR-GmbH/Info-Management (Mariahilferstr. 77-79, 1060 Wien) sowie über die Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) unter „Portfolio“ / „Veröffentlichungen“ / „Berichte“ / „Telekommunikationsberichte“ (mittels download oder als HTML-Dokument) bezogen bzw. gelesen werden.

Der Aufbau des hiermit vorliegenden ersten Tätigkeitsberichts der RTR-GmbH sieht wie folgt aus: Einer Beschreibung der Sacharbeit in den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation ist eine Darstellung der 2001 gegründeten Regulierungsinstitutionen für die Rundfunk- und Telekom-Märkte vorangestellt. In diesem Teil der Publikation wird in Grundzügen der Aufbau, die Zielsetzung und die Einbettung der neuen Einrichtungen beschrieben. Daran anschließend gliedert sich der vorliegende

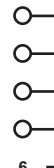
Tätigkeitsbericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2001 in drei Teile, wobei Kapitel 3 die Sacharbeit der Regulierungsbehörden auf den Rundfunk- und Telekom-Märkten in den Monaten April bis Dezember 2001 skizziert und Kapitel 4 das Unternehmen, insbesondere die aufgewendeten Finanzmittel und die Entwicklung des Personalstandes, darstellt. Um dem Informa-

tionsbedürfnis des Nationalrates, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, über den Mitteleinsatz in der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Rechenschaft zu geben, befasst sich dieses Kapitel mit dem Unternehmen „RTR-GmbH“, seiner Struktur, dem Budget und dem Mitarbeiterstab – der wichtigsten Ressource der neuen Konvergenz-Regulierungsbehörde.

Teil III umfasst die Kapitel 5 (das Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Kommunikationsbehörde Austria) sowie die Verzeichnisse des Berichts (Kapitel 6 und 7). Den Abschluss des Tätigkeitsberichts bildet Kapitel 8, ein Management Summary der Regulierungstätigkeit der RTR-GmbH; ein Service für den „eiligen Leser“.

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer, Fachbereich Rundfunk

Univ.Prof. Dr. Heinrich Otruba
Geschäftsführer, Fachbereich Telekommunikation



2. Die RTR-GmbH

Bereits im Regierungsprogramm der seit 4. Februar 2000 im Amt befindlichen Bundesregierung wurde das Vorhaben festgehalten, einen sogenannten „Konvergenzregulator“ für die Bereiche Rundfunk (Medien) und Telekommunikation einzurichten. Nach entsprechenden politischen Verhandlungen wurde schlussendlich auf einfachgesetzlicher Basis mit der Verabschiedung des KommAustria-Gesetzes, das im wesentlichen ein Organisationsrecht für drei neu zu schaffende Institutionen - Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Bundeskommunikationssenat (BKS) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) – darstellt, dieses Regierungsvorhaben umgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2001 und der Bekanntmachung des KommAustria-Gesetzes im BGBl. I Nr. 32/2001 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung dieser neuen Institutionen geschaffen, wobei nachfolgend in gebotener Kürze insbesondere die Aufgaben der RTR-GmbH dargestellt werden. Kerngeschäft der RTR-GmbH ist

es, die beiden Entscheidungsgremien der Bereiche Rundfunk und Telekommunikation, nämlich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und die Telekom-Control-Kommission (TKK) in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die RTR-GmbH schafft als Geschäftsapparat die Arbeitsbasis zur administrativen Unterstützung dieser beiden Behörden. § 5 KOG besagt, dass hierfür in der nicht gewinnorientierten Gesellschaft zwei Fachbereiche vorzusehen sind, die jeweils von einem Geschäftsführer geleitet werden. Als Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wurde vom Bundeskanzler Dr. Alfred Grinschgl per 1. Juni 2001 nach vorangegangener Ausschreibung bestellt. Mit gleichem Datum wurde als Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation der bisherige Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH (TKC), Univ.Prof. Dr. Heinrich Otruba, vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – ebenfalls nach vorangegangener Ausschreibung – bestellt. In der Zeit vom 1. April 2001 bis zur Bestellung der

beiden Geschäftsführer wurde die RTR-GmbH interimistisch von Dr. Hans Peter Lehofer (Fachbereich Rundfunk) und Univ.Prof. Dr. Heinrich Otruba (Fachbereich Telekommunikation) geführt. Den beiden Geschäftsführern kommt die Aufgabe zu, die fachlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Bereiche selbständig zu leiten und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemeinsam zu führen.

Der Geschäftsapparat für Komm Austria und TKK setzt sich somit aus zwei Fachbereichen zusammen, dem Fachbereich Rundfunk und dem Fachbereich Telekommunikation. Der Fachbereich Rundfunk musste neu aufgebaut werden; der Fachbereich Telekommunikation wurde im wesentlichen aus den Strukturen der Telekom-Control GmbH gebildet, wobei diese kraft Gesetzes durch Aufnahme der Telekom-Control GmbH auf die RTR-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde (§ 5 Abs 2 KOG). § 5 Abs 3 KOG weist der RTR-GmbH, die im nachfolgenden Fokus 1 dargestellten Aufgaben zu.

Gemäß § 5 (4) KOG hat die RTR-GmbH alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria sowie der TKK die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zentrale Herausforderung zu Beginn der Tätigkeit der RTR-GmbH war es, neben der Sacharbeit, die sich in beiden Fachbereichen von Anbeginn voll entfaltete (Stichwort: Privatradiozulassungen) bzw. fortsetzte (Stichwort: Kontinuität der Telekom-Regulierung), den neugeschaffenen Fachbereich Rundfunk mit dem Fachbereich Telekommunikation zu verbinden. Ziel war (und ist) es, eine optimale Integration der bewährten Strukturen des Fachbereichs Telekommunikation mit dem Fachbereich Rundfunk sicherzustellen. Bewährte Strukturen mussten abgesichert, neue Aufgaben erfolgreich eingebettet werden. Gemeinsame Zielvorstellung der beiden Geschäftsführer war es, die Strukturen so einzurichten, dass eine optimale Zusammenarbeit unternehmensintern, aber auch gegenüber den beiden Behörden, KommAustria und TKK, möglich wird. Der Begriff der „(hausinternen) Konvergenz“ musste in unternehmerischer und orga-

nisatorischer Hinsicht mit Leben erfüllt werden. Welche konkreten Maßnahmen in diesem Zusammenhang gesetzt wurden, ist in Kapitel 4 „Das Unternehmen“ nachzulesen. Regulierung kann und darf zu keinem Zeitpunkt als Selbstzweck gesehen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb für den Bereich Rund-

funk unter der Überschrift „Aufgaben und Ziele der KommAustria“ insbesondere in § 2 Abs 2 KOG folgende Zielvorgaben für die Tätigkeit der KommAustria formuliert, die aufgrund der Geschäftsapparatfunktion der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk unmittelbar gültig sind. Siehe Fokus 2.

FOKUS 1: AUFGABENBEREICHE DER RTR-GMBH

- Wahrnehmung der der RTR-GmbH (vormals TKK) zugewiesenen Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997,
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
- Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (gem. § 8 KOG),
- Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.

Der Geschäftsapparat für Komm Austria und TKK setzt sich aus zwei Fachbereichen zusammen, dem Fachbereich Rundfunk und dem Fachbereich Telekommunikation.

Für den Fachbereich Telekommunikation bietet § 1 TKG allgemeine Zielsetzungen für die Öffnung der Telekommunikationsmärkte. Demnach ist der Zweck des TKG durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus bietet § 32 TKG Orientierung mittels spezieller Zielsetzungen für die Wettbewerbsregulierung als direkte Vorgabe für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Diese Zielsetzungen leiten die Tätigkeit des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH und wurden als Ausgangstext (im Sinne eines Mission-Statements) für das im Jahr 2000 erstellte Vision-Statement und Kultur-Statement des nunmehrigen Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH verwendet. Das Vision- und Kultur-Statement (siehe Fokus 3 und 4) ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der RTR-GmbH und bildet eine wesentliche Grundlage für das Handeln der Regulierungsbehörden und ihrer Mitarbeiter.

Die durch die Gesetze bestimmten Vorgaben stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Mitarbeiter die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Das Selbstverständnis der RTR-GmbH

ist im Kultur-Statement der Organisation ausformuliert (Fokus 4). Die RTR-GmbH sieht sich als aktive und transparente Behörde, die den Kontakt zu den Akteuren auf dem österreichischen Rundfunk-

FOKUS 2: AUFGABEN UND ZIELE DER KOMMAUSTRIA

Durch die Tätigkeit der KommAustria sollen folgende Ziele im Fachbereich Rundfunk erreicht werden (§ 2 Abs 2 KOG):

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

markt und dem österreichischen Telekommunikationsmarkt sucht und ihre Aufgaben vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auf eine breite Informationsbasis stellt.

So werden unter anderem Entscheidungen der Regulierungsbehörde unter Wahrung der europarechtlichen Verpflichtungen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publiziert, um der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick in die Tätigkeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH zu bieten.

Formelle Verfahren stellen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der Regulierungsbehörden dar. Allerdings ist die RTR-GmbH bestrebt, darüber hinaus Aktivitäten zu entfalten, die darauf abzielen, noch bevor die Einleitung formeller Verfahren notwendig wird, Einigungen zwischen Marktteilnehmern mit gegensätzlichen Interessenlagen auf Basis des rechtlichen Rahmens zu finden. Das kann einerseits durch die Aufnahme von Mediations-Aktivitäten geschehen, kann aber auch durch die Übernahme von Moderationsfunktionen in verschiedenen Foren zum Aus-

FOKUS 3: ZIELE DES FACHBEREICHS TELEKOMMUNIKATION

Die Ziele des Fachbereichs Telekommunikation wurden in Anlehnung an § 1 und § 32 TKG in einem Vision Statement der RTR-GmbH (vormals TKC) wie folgt formuliert:

1. Österreich an die Spitze

Wir sind den österreichischen Telekommunikations-Märkten verpflichtet. Ziel unseres Wirkens ist ein Spitzenplatz der österreichischen Telekommunikations-Märkte innerhalb der europäischen Informationsgesellschaft.

2. Wahrung des Wettbewerbs

Um die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Diensten zu fördern, müssen wir alle Voraussetzungen für einen zunehmend selbsttragenden, fairen und transparenten Wettbewerb schaffen.

3. Informieren, schnell agieren, regulieren

Ohne Input kein Output. Um kompetente, sachorientierte, rasche und wirksame Entscheidungen treffen zu können, betreiben wir kontinuierliche Grundlagenarbeit. Laufende Marktbeobachtung und Analyse gehören daher zu unseren Hauptaufgaben. Nur so können wir vorausschauende Strategien entwickeln, proaktiv handeln und die hohe Qualität unserer Arbeit sicherstellen. Unter zusätzlichem Einsatz von Moderation, Konsultation, Mediation unternehmen wir auch alles, um die Selbstregulierung zu fördern.

4. Kompetenz, Transparenz, Konsequenz

Wir tun alles, um für unsere Kunden als serviceorientiertes Kompetenzzentrum zu wirken. Dazu gehört auch größtmögliche Transparenz nach innen und außen, sowie die entsprechende Schnelligkeit und Konsequenz bei der Findung und Umsetzung unserer Entscheidungen.

5. Unabhängigkeit verpflichtet

Wir fällen unsere Entscheidungen im Rahmen der österreichischen Telekommunikationspolitik unabhängig von allen Betreibern und von tagespolitischer Intervention.

6. Das Gesetz ist unser Maßstab

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages ist jede unserer Entscheidungen rechtlich überprüf- und nachvollziehbar.

druck kommen. Beide Bereiche werden von der RTR-GmbH bewusst forciert, um die formelle Regulierung auf ein für den effektiven Wettbewerb notwendiges Minimum zu reduzieren. Zu den über das Maß der formellen Regulierung hinausgehenden Aktivitäten der RTR-GmbH zählen unter anderem Konsultationen.

Neben Konsultationsverfahren ist die RTR-GmbH bestrebt, aktiv den direkten Kontakt zu Marktteilnehmern zu pflegen. Das kann entweder in Form von Einzelgesprächen erfolgen oder aber im Rahmen bestimmter dafür eingerichteter Foren und Plattformen. So werden zum Beispiel im Fachbereich Telekommunikation im Rahmen sogenannter Betreiber-Jour-fixes Vertreter konzessionierter Unternehmen regelmäßig zu Präsentationen und Diskussionen in die Räumlichkeiten der RTR-GmbH eingeladen. Dieses Forum, das in etwa zweimonatigen Intervallen stattfindet, bietet Gelegenheit, Sachthemen zu erörtern oder Schlüsselentscheidungen zu kommentieren, um eine bestmögliche Informationslage der Betreiber sicherzustellen. In ähnlicher Form ist der Fachbereich Rundfunk

bestrebt, durch regelmäßige bilaterale Kontakte bzw. durch Fachveranstaltungen einen guten und engen Kontakt zu den Rundfunkveranstaltern zu halten.

Pressekonferenzen zu Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission sowie der KommAustria, Pressehintergrundgespräche, Einzelinterviews mit Pressevertretern, aber auch Beteiligungen an telekom-spezifischen und rundfunk-spezifischen Veranstaltungen rundeten im Jahr 2001 das Informationsangebot seitens der Regulierungsbehörden ab.

Seit Februar 1999 fanden in regelmäßigen Abständen – wie auch im Berichtszeitraum – Zusammenkünfte des sogenannten „Arbeitskreises Technische Koordination“ (AK-TK) statt. Diese seinerzeit auf Initiative der Telekom-Control GmbH eingerichtete Diskussions- und Koordinationsplattform wurde im Berichtszeitraum seitens des Fachbereichs Telekommunikation weiter betreut und trägt dem anhaltend hohen Abstimmungsbedarf zwischen den am Markt befindlichen Betreibern Rechnung. Diese nunmehr auf dem Prinzip der Selbststeuerung basierende Infor-

mationsdrehscheibe leistet wertvolle Dienste, notwendige Abstimmungen zwischen den Betreibern ohne verfahrenstechnische oder behördliche Implikationen abzuwickeln. Die RTR-GmbH übt im AK-TK kein Stimmrecht aus, aber fungiert bei Bedarf als Moderator.

Im Fachbereich Rundfunk wurden im Berichtszeitraum umfangreiche Vorarbeiten für den Start der Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“, der für Anfang 2002 geplant war, durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung dieser Aktivität ist Bestandteil dieses Berichts.

Die Auflistung dieser Tätigkeiten soll verdeutlichen, wie die RTR-GmbH beabsichtigt, ihren Aufgaben nachzukommen. Im Rahmen dieses Berichts kann die Darstellung dieser Initiativen nur skizzenhaft sein, denn es ist die Summe aller Aktivitäten und das Handeln der Organisation, die das Wirken der RTR-GmbH für die Rundfunk- und Telekommunikationsmärkte und die Kunden in Österreich erfass- und erfahrbar macht. Um der interessierten Öffentlichkeit Orientierung zu geben, welche Werte dem

Handeln der RTR-GmbH und dem Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters in der RTR-GmbH zugrunde liegt, wird das Kultur-Statement (Unsere Werte) hier publiziert.

Mit der Etablierung des Konvergenzregulators wurde erstmals gesetzlich festgehalten, dass der RTR-GmbH die Aufgabe zukommt, ein Kompetenzzentrum insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation aufzubauen und zu führen. Diesem gesetzlichen Auftrag, der in § 9 KOG konkretisiert wird, kommt die RTR-GmbH in einer gesamthafte Zusammenschau ihrer Aktivitäten nach. Im Rumpfgeschäftsjahr 2001 wurden erste Überlegungen angestellt, wie man dem gesetzlichen Auftrag einer geeigneten Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechen kann.

Um das Regulierungssystem für die Bereiche (Privat-)Rundfunk und Telekommunikation in Österreich zu verstehen, sei kurz die Einbettung der RTR-GmbH in das Regulierungsumfeld beschrieben. Das Regulierungssystem ist schema-

FOKUS 4: WERTE (KULTUR-STATEMENT DER RTR-GMBH)

1. Gleiches Recht für alle Kunden

Allen Marktteilnehmern unbürokratisch und unvoreingenommen zu begegnen, ist unsere Verpflichtung. Wir handeln rasch und effizient, unter strikter Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit.

2. Team mit Geist

Wir bilden ein Team, in dem hervorragend ausgebildete und motivierte MitarbeiterInnen interdisziplinär zusammenarbeiten, um unsere Aufgaben effizient und verantwortungsvoll zu erfüllen.

3. Verantwortung und Vertrauen

Eine flache Hierarchie mit schnellen Entscheidungswegen und klaren Zuständigkeiten garantiert raschen internen Informationsfluss und von gegenseitigem Vertrauen getragene Verantwortung.

4. Unternehmen mit Kultur

In der Erfüllung dieser Aufgaben gehen wir offen und respektvoll miteinander um, üben konstruktive Kritik und anerkennen die erbrachten Leistungen.

5. Die Stärken stärken

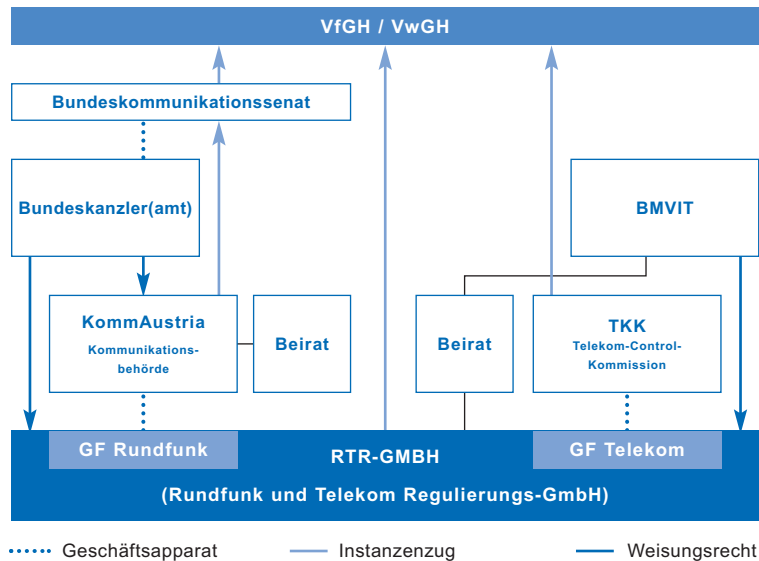
Das Erkennen und Fördern der Stärken jedes Einzelnen ist bei uns gelebte Philosophie. Wir unternehmen alles, um die persönliche und fachliche Weiterentwicklung aller Teammitglieder zu gewährleisten.

6. Besser zu werden ist uns viel wert

Die ständige Bereitschaft, Neues kennenzulernen und aufzugreifen ist bei uns Grundhaltung. Wir lassen nichts unversucht, um unsere Aufgabe noch besser, noch kompetenter zu erfüllen. Und sind stets bereit, einander dabei gegenseitig zu unterstützen.

**Die RTR-GmbH, als
Kompetenzzentrum für Fragen
der Konvergenz von Medien
und Telekommunikation.**

Fokus 5: Das Regulierungsumfeld



tisch in der obigen Abbildung dargestellt, wobei dieses Schaubild auch Informationen bezüglich Weisungszusammenhänge und mögliche Rechtsmittel bzw. Instanzenzüge umfasst.

Die Vorbereitungsarbeit für Regulierungsentscheidungen der KommAustria und der Telekom-Control-Kommission als Behörden leistet die RTR-GmbH als Geschäftsapparat mit den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation.

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission stehen nur die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Obersten Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria, die als Behörde 1. Instanz eingerichtet ist, kann in zweiter Instanz beim Bundeskommunikationssenat berufen werden. Beschwerdeführenden Parteien steht nach dem Bundeskommunikationssenat der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen.

Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers, das auch auf die Geschäftsführung des Fachbereichs Rundfunk gerichtet ist. Die Telekom-Control-Kommission ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Im Bereich Telekommunikation besteht lediglich ein Weisungsrecht gegenüber dem für Telekommunikationsfragen zuständigen Geschäftsführer, der schriftliche und zu veröffentlichende Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umzusetzen hat.

Für beide Bereiche – Rundfunk und Telekommunikation – sind per Gesetz Beiräte vorgesehen. Der Rundfunkbeirat (§ 6 KOG) ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet; diesem aus sechs Mitgliedern bestehendem Gremium ist vor der Erteilung von Zulassungen durch die KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Telekommunikationsbeirat (§ 123 TKG) ist zur Beratung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde insbesondere in grundsätzlichen Fragen der Telekommunikation vorgesehen.

3. Die Sacharbeit der RTR-GmbH

3.1. Die Sacharbeit im Bereich Rundfunk

3.1.1. Einleitung

Mit der Gründung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH am 1. April 2001 wurde der Startschuss für die Auf- und Übernahme der Regulierungsarbeit für die Etablierung eines dualen Rundfunksystems in Österreich gegeben. Unternehmensintern war das zugleich das Startsignal für den Aufbau des Fachbereichs Rundfunk in der RTR-GmbH. Dieser Startschuss war umso dringender notwendig, als sich das Jahr 2001 als Aufbruchsjahr für den Privatrundfunk in Österreich darstellen sollte. Mit der Verabschiedung mehrerer medienpolitischer Gesetze – Privatradiogesetz (PrR-G), Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und nicht zuletzt das ORF-Gesetz – wurden die gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Regulierungsbehörde im Rundfunkbereich geschaffen. Der organisationsrechtliche Rahmen für diese Tätigkeit wurde durch das KommAustria-Gesetz (KOG) bestimmt.

Diese Dynamik war nicht zuletzt deshalb notwendig, um den europarechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und nicht weiterhin das Schlusslicht im gemeinsamen Markt bezüglich des Aufbaus eines dualen Rundfunksystems abzugeben.

Die besondere Herausforderung bestand im Fachbereich Rundfunk von Anbeginn darin, dass gleichzeitig mit dem Aufbau der organisatorischen Strukturen der RTR-GmbH und der Kommunikationsbehörde Austria ein enormer Handlungsbedarf in regulatorischer Hinsicht (Ablauf der mit sechs Monaten befristeten einstweiligen Zulassungen für 23 private Hörfunkveranstalter) gegeben war, wie in der weiteren Folge darzustellen sein wird.

Das Ziel des vorliegenden Berichtes besteht darin, über die Sacharbeit der Regulierungsbehörde KommAustria im (Rumpf-) Geschäftsjahr 2001 zu berichten. Wie bereits dargestellt, umfasst die Tätigkeit der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, insbesondere

die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria (inklusive der Tätigkeit der Frequenzverwaltung und des Frequenzmanagements für den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk), die Durchführung von Verfahren gem. § 8 KOG (Verfahren der Streitschlichtung) sowie die Themenführerschaft im Bereich der Digitalisierung der Rundfunklandschaft in Österreich (siehe entsprechende Abschnitte in diesem Bericht). Sämtliche anderen Aufgaben werden entweder von der RTR-GmbH als Unternehmen oder vom Fachbereich Telekommunikation wahrgenommen.

3.1.2. Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Die Rolle der KommAustria und der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, im Prozess der Etablierung eines dualen Rundfunksystems in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Problembereiche einer Öffnung von Medienmärkten vor Augen führt, in denen bislang

das Programmangebot von einer im Regelfall öffentlich-rechtlich strukturierten Rundfunkanstalt dominiert wurde. Der Österreichische Rundfunk sah sich vor dem Jahre 1995 weder im Hörfunk- noch im Fernsbereich einem inner-österreichischen Wettbewerb ausgesetzt. Erst ab September 1995 etablierten sich in zwei österreichischen Bundesländern private Hörfunkveranstalter, mit April 1998 nahmen zahlreiche weitere Privatradios praktisch österreichweit ihren Sendebetrieb auf.

Damit war der Wettbewerb im Bereich Hörfunk eröffnet, die Etablierung eines dualen Rundfunksystems aber noch lange nicht abgeschlossen. Für den Start von bundesweitem und nicht-bundesweitem Privat-TV schaffte erst das Privatfernsehgesetz (PrTV-G), das am 1. August 2001 in Kraft trat, die Grundlage. Im Berichtszeitraum des Rumpfgeschäftsjahres 2001 wurde die diesbezügliche Ausschreibung vorgenommen und das Verfahren zur Vergabe einer bundesweiten Privat-TV-Zulassung erst eingeleitet.

Die Öffnung eines Medienmarktes mit monopolistischen Strukturen bedarf einer Institution, die sicher-

stellt, dass einerseits die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk in einer Weise erfolgt, die den störungsfreien Betrieb dieser Programme im Sendegebiet ermöglicht, und die andererseits für alle (privaten) Programmveranstalter als Institution der Rechtsaufsicht wahrgenommen wird. Eine nicht zu unterschätzende Rolle nimmt dabei die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen ein.

KommAustria und RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) haben den Auftrag, durch ihre Tätigkeit einerseits den Marktzutritt neuer Programmanbieter zu fördern und andererseits sicherzustellen, dass dieser in einer Art und Weise erfolgt, der einen (in technischer Hinsicht) geordneten Sendebetrieb ermöglicht. Zu den vorrangigen Aufgaben der KommAustria zählen gem. § 2 (2) KOG die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

Die Erteilung von Zulassungen für den privaten Hörfunkbereich sowie die Vorarbeiten (Ausschreibung, Aufnahme der Verfahren) für die Zulassung von bundesweitem sowie von nicht-bundesweitem Privat-TV stellten einen wesentlichen Schwerpunkt im Berichtszeitraum dar. Sowohl bei Erteilung von Hörfunkzulassungen als auch bei Erteilung von Zulassungen von Privat-TV sind zuerst die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragsteller zu prüfen, danach sind nach den in den jeweiligen Gesetzen aufgelisteten Auswahlgrundsätzen („Beauty Contest“, § 6 PrR-G sowie § 7 PrTV-G) die Entscheidungen zu treffen. Einen besonderen Stellenwert nimmt hier die Frage ein, welcher der Antragsteller den größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet. Schließlich sind auch der Umfang der eigenproduzierten Programmteile sowie der Österreichbezug bzw. die programmliche Nähe zum Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Da jede Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von privatem Hörfunk bzw. Privat-TV niemals getrennt von den entsprechenden

Übertragungskapazitäten (Frequenzen) gesehen werden kann, wurde mit dem KommAustria-Gesetz diesem Umstand Rechnung getragen: In der rechtlichen Situation vor dem 1. April 2001 waren zwei unterschiedliche Behörden für die Vergabe der Zulassungen zur Rundfunkveranstaltung einerseits und für die Zuteilung der erforderlichen Frequenzen andererseits zuständig. Mit dem neuen Gesetz wurde dem so genannten „One Stop Shop-Prinzip“ entsprochen, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen kommen nun aus einer Hand. Mit der Übernahme der Kompetenzen im Bereich des Frequenz-Managements für den gesamten Rundfunk-Sektor vom bisher zuständigen Frequenzbüro liegt ein wesentlicher Teil der Aufgabenstellung von Komm Austria und RTR-GmbH auch in der effizienten Zuteilung und Nutzung der im Rahmen von internationalen Konferenzen für österreichischen Rundfunkveranstalter reservierten Übertragungskapazitäten. Rundfunk-Frequenzen, zumal im analogen Betrieb, stellen nach wie vor knappe Ressourcen dar.

Abschließend werden die Aktivitäten im Zuge der Arbeitsgemein-

schaft „digitale plattform austria“ skizziert und jene Tätigkeiten kurz beschrieben, die im Berichtszeitraum abgewickelt wurden.

3.1.3. Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

Im Bereich Hörfunk lag im Zeitraum April bis Juni ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt in der Erledigung von 23 Zulassungsverfahren zur Veranstaltung von Hörfunk, deren Ausschreibung durch die Privatrundfunkbehörde am 19. Dezember 2000 erfolgte.

Anfang 1995 erteilte die Regionalradiobehörde (wurde später in Privatrundfunkbehörde umbenannt) erstmalig 10 Antragstellern die Zulassung für die Veranstaltung von privatem Hörfunk. Es konnten jedoch nur 2 der 10 Lizenzinhaber ihren Sendebetrieb aufnehmen, da der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit der Entscheidung, den Beschwerden der Zulassungsgegner aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die Aufnahme des Sendebetriebs der meisten zugelassenen Hörfunkveranstalter unmöglich machte und mit dem späteren Erkenntnis vom 27. September 1995

wesentliche Teile des Regionalradio-Gesetzes (RRG), vor allem soweit sie die Frequenzplanung betrafen, als zu unbestimmt beurteilte und als verfassungswidrig aufhob.

Durch sein Erkenntnis entzog der VfGH dem Privathörfunk bzw. der Erteilung von weiteren Zulassungen die gerade erst zwei Jahre in Geltung stehende gesetzliche Grundlage. 1997 wurde eine Novelle zum RRG, BGBl. Nr. 41/1997 (in Kraft getreten am 01.05.1997), beschlossen, wodurch im Dezember 1997 neuerlich Zulassungen erteilt wurden und im Frühjahr 1998 die übrigen Privatradios auf Sendung gehen konnten.

Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99, erkannte der Verfassungsgerichtshof § 13 RRG, der die Einrichtung der für die Erteilung von Zulassungen zuständigen Privatrundfunkbehörde als weisungsfreie Kollegialbehörde vorsah, als verfassungswidrig. Um der voraussehbaren Aufhebung von Lizenzbescheiden – betroffen waren 23 Zulassungsinhaber – der Privatrundfunkbehörde vorzubeugen, ergänzte der Gesetzgeber die die Zulassung regelnde Bestimmung

des § 17 RRG dahingehend, dass Zulassungsinhaber einstweilige Bewilligungen beantragen konnten. Diese waren allerdings auf 6 Monate beschränkt, sodass bis zum Ablauf dieser Frist (19. Juni 2001) eine neue gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Zulassungen für Privatrado geschaffen werden musste.

Am 31. Jänner 2001 wurde daher im Nationalrat das neue Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, ausgegeben am 6. März 2001, verabschiedet, welches am 1. April 2001 in Kraft getreten ist.

Mit dem Privatradiogesetz trat zeitgleich das KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 (KOG) in Kraft, mit dem eine einheitliche Regulierungsbehörde (die Kommunikationsbehörde Austria, kurz: KommAustria) geschaffen wurde, die sowohl die Aufgaben der bisherigen Privatrundfunkbehörde und der zur Rechtsaufsicht berufenen Kommission zur Wahrung des RRG, als auch die bisher von den Fernmeldebehörden wahrgenommene Frequenzverwaltung und die Überprüfung der Frequenzzuordnung für terrestrischen Rundfunk übernommen hat.

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen auf zehn Jahre zu erteilen. Dabei sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Die Vergabe von einstweiligen Zulassungen durch die KommAustria ist in § 3 Abs 7 und 8 PrR-G geregelt.

Weiters können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Veranstaltung von Programmen längstens für eine Dauer von drei Monaten erteilt werden, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden („Event-Radio“).

Für die Dauer von längstens einem Jahr können Zulassungen zur Verbreitung für Programme erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im ört-

lichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen („Ausbildungsrado“).

Zulassungen

Aufgrund der Ausschreibung der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000 lagen der KommAustria am 20. April 2001 154 Anträge von 48 Antragstellern für vier vormals regionale (Burgenland, Wien 88,6 MHz, Wien 102,5 MHz und Vorarlberg) und 19 vormals lokale (Wien 92,9 MHz, Wien 94,0 MHz, Wien 104,2 MHz, Wien 107,3 MHz, Villach Stadt/südl. Teil des Bezirkes Villach Land, Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe, Graz, Bruck an der Mur/Mur-Mürztal, Waldviertel, Linz 105,0 MHz, Innviertel, Salzburg 94,0 MHz, Salzburg 106,2 MHz, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland/Zillertal, Außerfern/Reutte, Innsbruck 105,1 MHz, Innsbruck 106,5 MHz und Bregenz) Hörfunkzulassungen vor, die innerhalb von zwei Monaten zu erledigen waren.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die betroffenen Landes-

FOKUS 6: KRITERIEN HÖRFUNKPROGRAMME

- Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge,
- Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 in Verbindung mit §§ 7-9 Privatradiogesetz (PrG-G) (z.B. Ausschluss von Personen außerhalb des EWR; unzulässige Mehrfachversorgung innerhalb eines Medienverbundes etc.),
- Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung der Antragsteller,
- Einhaltung der Programmgrundsätze,
- Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G (hier wird vom Gesetzgeber insbesondere auf die „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ im Versorgungsgebiet, auf ein „eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“, auf „den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ abgestellt sowie auch auf die Frage, „ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat“, Bedacht genommen.)

Kriterienliste für die rechtliche Beurteilung von Hörfunk- Zulassungen.

regierungen sowie der Rundfunkbeirat mit den Anträgen befasst und alle Antragsteller im Rahmen von 23 mündlichen Verhandlungen, die im Zeitraum vom 22. bis zum 30. Mai 2001 für jedes Versorgungsgebiet gesondert durchgeführt wurden, gehört.

Nach Abschluss aller Verfahren erteilte die KommAustria am 18. Juni 2001 per Bescheid 23 Zulas-

sungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen mit Wirkung vom 20. Juni 2001 für die Dauer von zehn Jahren. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wurde auf folgende Kriterien besonderes Augenmerk gelegt: (Fokus 6).

Dabei wurden an folgende Antragsteller Zulassungen erteilt (siehe Fokus 7).

FOKUS 7: ZULASSUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER

Versorgungsgebiet	Zulassungsinhaber	Name des Senders
• Wien 88,6 MHz	Radio 1 Privatrado GmbH	88,6 Der Musiksender
• Wien 102,5 MHz	Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH	Antenne Wien
• Wien 92,9 MHz	Donauradio Wien GmbH	Radio Arabella 92,9
• Wien 94,0 MHz	Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten	Radio orange
• Wien 107,3 MHz	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	Radio Stephansdom
• Wien 104,2 MHz	N & C Privatrado Betriebs GmbH	Energy 104,2
• Waldviertel	Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH	w 4 Radio Waldviertel (nunmehr Hit FM)
• Burgenland	Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG	Burgenland 1 Das Muskradio (nunmehr Krone Hitr@dio)
• Graz	Grazer Stadtradio GmbH	107,5 Das Grazer Stadtradio (nunmehr Krone Hitr@dio)
• Bruck ad Mur/Mur-Mürztal	Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH	89,6 Das Muskradio
• Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten	Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH	Radio Korotan (nunmehr radio dva)
• Villach Stadt und südl. Teil des Bezirkes Villach Land	Radio Villach Privatrado GmbH	Radio Villach (nunmehr Krone Hitr@dio)
• Innviertel	Antenne Innviertel Rundfunk GmbH	Antenne Innviertel (nunmehr Krone Hitr@dio)
• Linz 105,0 MHz	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	Radio FRO
• Stadt Salzburg 94,0 MHz	Radio Arabella GmbH	Radio Arabella (nunmehr Krone Hitr@dio)
• Stadt Salzburg 106,2 MHz	Welle Salzburg GmbH	Welle Salzburg
• Außerfern/Reutte	Außerferner Medien GmbH	Radio Arabella Außerfern
• Tiroler Oberland	Radio Oberland GmbH	Radio Arabella Oberland
• Tiroler Unterland/Zillertal	Unterländer Lokalradio GmbH	U 1
• Innsbruck 105,1 MHz	Stadtradio Innsbruck GmbH	Welle 1
• Innsbruck 106,5 MHz	Lokalradio Innsbruck GmbH	Radio Arabella Innsbruck
• Vorarlberg	Vorarlberger Regionalradio GmbH	Antenne Vorarlberg
• Bregenz	Bregenzer Lokalradio GmbH	Radio Arabella

Gegen die Bescheide hinsichtlich der Zulassungen Linz, Waldviertel und Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wurden keine Berufungen eingebracht. Diese Bescheide wurden daher nach Ablauf der Berufungsfrist im Juli 2001 rechtskräftig.

Gegen 20 Bescheide wurde von nicht erfolgreichen Zulassungswebern beim Bundeskommunikationssenat berufen.

Bis zum 31.12.2001 wurde durch den Bundeskommunikationssenat über 13 Verfahren rechtskräftig entschieden (Zulassungen Burgenland, Vorarlberg, Villach Stadt, Bruck-Mur/Mur, Mürztal, Tiroler Unterland, Tiroler Oberland, Außerfern/Reutte, Innsbruck 105,1 MHz, Innsbruck 106,5 MHz, Bregenz, Wien, 107,3 MHz, Wien 94 MHz, Wien 92,9 MHz).

Das noch vor der ehemaligen Privatrundfunkbehörde anhängige Zulassungsverfahren hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ wurde durch die Privatrundfunkbehörde nicht vor dem 1. April 2001 erledigt und damit von Komm Austria gemäß § 32 Abs 3 i.V.m. § 32 Abs 6 PrR-G weitergeführt.

Nach Befassen des Rundfunkbeirates mit den eingelangten Anträgen und einer mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2001 wurde mit Bescheid der Komm Austria vom 5. September 2001 dem „Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio auch in Innsbruck; FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD“ eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Die eingelangte Berufung einer Verfahrenspartei wurde dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt. Dieser hat mit Bescheid vom 13. November 2001 die Berufung abgewiesen, die Zulassung ist rechtskräftig.

Mit 23. Juli 2001 hat die Komm Austria die Versorgungsgebiete „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ und „Oberes Ennstal“ ausgeschrieben.

Nach Befassen der Kärntner Landesregierung und des Rundfunkbeirates sowie einer mündlichen Verhandlung am 12. November 2001 wurde der Privatradio Unterkärnten GmbH (Krone Hitr@dio) mit Bescheid der Komm Austria

vom 17. Dezember 2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Eine einstweilige Zulassung gemäß § 3 Abs 7 und 8 PrR-G wurde antragsgemäß an die Privatradio Unterkärnten GmbH erteilt. Ein Antrag der Radio Megahertz Ennstal GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung wurde rechtskräftig abgewiesen. Der Antrag auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung der 92,9 Hit FM Radio GmbH wurde zurückgewiesen und darauf eine Berufung eingebracht. Die Berufung gegen die Entscheidung der Komm Austria wurde vom Bundeskommunikationssenat im Berichtszeitraum nicht entschieden.

Folgende Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G („Event-Radio“) für die Dauer von längstens drei Monaten wurden von der Komm Austria im Berichtszeitraum behandelt: (Siehe Fokus 8). Im Rahmen der Erteilung von Zulassungen gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G (Ausbildungsradio) wurde am 16. Mai 2001 eine Zulassung an die Handelsakademie Steyr bis zum 18. Mai 2002 vergeben.

Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

Am 19. Juli 2001 erfolgte eine Überprüfung aller 22 Zulassungsinhaber der Zulassungsverfahren vom Mai/Juni 2001 (ausgenommen Radio Arabella 92,9 – dieser Sender ging erst im Dezember auf Sendung), ob gemäß § 22 PrR-G Aufzeichnungen der Hörfunksendungen hergestellt und 10 Wochen lang aufbewahrt werden. Daraus resultierend kam es zu zwei Rechtsverletzungsverfahren gem. § 25 PrR-G (Außerferner Medien GmbH und Radio Oberland GmbH) wegen nicht erfolgter Aufzeichnungen, die mit rechtskräftigen Bescheiden abgeschlossen wurden.

Über diesen Anlassfall hinaus wurden vor der KommAustria weitere Verfahren gemäß § 25 PrR-G geführt (Fokus 9).

- Formular One Management Ltd.: dieser Antrag im Zusammenhang mit dem Formel 1 Grand Prix in Spielberg wurde abgewiesen,
- Radio Event GmbH (3 Anträge + 2 Erweiterungen): dieser Veranstalter begleitet die Spiele des FC Tirol mit einem Hörfunkprogramm,
- Marktgemeinde Gutenstein: Hörfunkprogramm im Zusammenhang mit den Raimund-Festspielen,
- Linzer VeranstaltungsgesmbH: Übertragung der „Linzer Klangwolke“ im Donaupark,
- Stadtgemeinde Zwettl: Programm im Zusammenhang mit dem Zwettler „slowenischen Advent“,
- Centrum für Gegenwartskunst: hier wurde eine Ausstellung des OK Centrums in Linz mit einem Hörspiel begleitet,
- Verein Festival der Regionen: 3 Monate lang wurde das Festival der Regionen (OÖ) mit verschiedenen Hörfunkprogrammen aufbereitet.

Liste der Zulassungsverfahren für die Dauer von maximal 3 Monaten.



Im Juli/August 2001 wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Geschäftsführer der Radio Event GmbH wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs 2 PrR-G, Veranstaltung von Hörfunk ohne Zulassung, geführt und mit Straferkenntnis rechtskräftig abgeschlossen.

Weiters wurde im Rahmen der Rechtsaufsicht ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 Abs 1 PrR-G wegen nicht erfolgter Anzeige § 7 Abs 6 PrR-G gegen die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH geführt, das nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11.10.2001 mit Bescheid der KommAustria vom 19.11.2001 mit dem Auftrag, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, abgeschlossen wurde.

Ein weiterer Tätigkeitsbereich umfasst die Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß § 7 Abs 6 PrR-G, wonach ein Hörfunkveranstalter der Regulierungsbehörde Übertragungen an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung einer Zulassung bei einem Hörfunkveranstalter bestanden haben, im Vorhinein anzuzeigen hat. Die

Regulierungsbehörde hat innerhalb von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G (Bestimmungen über Hörfunkveranstalter, Ausschlussgründe, Beteiligung von Medieninhabern) entsprochen wird. Im Berichtszeitraum wurden diesbe-

züglich 8 Verfahren mit folgenden Hörfunkveranstaltern geführt:

- Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH
- Radio Eins Privatrado GmbH
- Privatrado Wörthersee GmbH
- Grizzly Radio & TV GmbH
- Kitzbühler Lokalradio GmbH
- PL1-Lokalradio GmbH
- Privatrado Unterkärnten GmbH
- Radio Arabella GmbH

- Project Medien GmbH: hier wurde das Vorliegen einer Verletzung des § 17 PrR-G wegen unzulässiger Übernahme von Sendungen eines anderen Hörfunkveranstalters in einem Ausmaß von mehr als 60 % der täglichen Sendezeit (übernommen wurden 100%) rechtskräftig festgestellt,
- Außerferner Medien GmbH: rechtskräftig festgestellt wurde eine Verletzung der §§ 17 und 22 PrR-G wegen nicht Einhaltung der Aufzeichnungspflicht und Übernahme von Sendungen eines anderen Hörfunkveranstalters in einem Ausmaß von mehr als 60 % der täglichen Sendezeit,
- Radio Oberland GmbH: in diesem Fall stellte die Regulierungsbehörde das Vorliegen einer Verletzung des § 22 PrR-G wegen nicht erfolgter Aufzeichnung der Hörfunksendungen rechtskräftig fest,
- Radio Gute Laune: auch hier wurde das Vorliegen einer Verletzung des § 22 PrR-G wegen nicht erfolgter Aufzeichnung der Hörfunksendungen rechtskräftig festgestellt,
- Medienprojektverein Steiermark: die KommAustria stellte den Verstoß gegen § 3 Abs 5 PrR-G wonach Werbung in Programmen, die aufgrund einer Zulassung gemäß § 3 Abs 5 Z. 2 PrR-G (Ausbildungsrado) ausgestrahlt werden, unzulässig ist (in zwei Spruchpunkten rechtskräftig) fest.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria folgende Ausschreibungen gemäß § 13 PrR-G durchgeführt:

- Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg – dieses Verfahren wurde bereits mit Bescheid vom 17. Dezember 2001 erledigt und die Zulassung an die Privatrado Unterkrnten GmbH (Krone Hitr@dio) erteilt,
- Oberes Ennstal: dieses Verfahren wurde im neuen Geschäftsjahr fortgesetzt,
- Graz 92,6 MHz: dieses Verfahren wurde im neuen Geschäftsjahr fortgesetzt,
- Graz 97,9 MHz: dieses Verfahren wurde im neuen Geschäftsjahr fortgesetzt.

3.1.4. Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

Um die Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen einordnen zu können, erscheint es sinnvoll, einen kurzen historischen Abriss den Ausführungen voranzustellen. Daran anschließend werden die im Berichtszeitraum entfaltenen Aktivitäten der Regulierungsbehörde beschrieben.

Kurzer historischer Abriss

Das Jahr 2001 brachte insofern wesentliche medienpolitische Veränderungen, als neben einer Reihe anderer Mediengesetze (z.B. Privatradiogesetz, KommAustria-Gesetz, ORF-G) erstmals auch ein Privatfernsehgesetz verabschiedet wurde, mit dem eine rechtliche Grundlage für die Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen geschaffen wurde. Seit 1997 war es bereits möglich, auf Grundlage des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, privates Fernsehen für die Verbreitung in Kabelnetzen zu veranstalten.

Mit Verabschiedung des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2000, welches mit 1. August 2001 in Kraft getreten ist, wurde der Weg für die Schaffung eines dualen Rundfunksystems auch im Bereich Fernsehen geebnet.

Das Privatfernsehgesetz bildet die Grundlage für die Vergabe einer bundesweiten terrestrischen analogen Zulassung sowie von nicht-bundesweiten terrestrischen analogen Zulassungen für privates Fernsehen. In bestimmten Ballungs-

räumen (Wien, Linz und Salzburg) wird nicht-bundesweites Privatfernsehen durch sog. Frequenzsplitting auf bisher ausschließlich dem Österreichischen Rundfunk (ORF) zur Verfügung stehenden Frequenzen ermöglicht. Darüber hinaus trägt das Privatfernsehgesetz der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf, innerhalb der nächsten Jahre die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu ermöglichen. Das Privatfernsehgesetz sieht weiters vor, dass die KommAustria die Frequenzverwaltung und Frequenzzuordnung für die drahtlosen Übertragungskapazitäten für private Veranstalter ebenso wie für den Österreichischen Rundfunk und den künftigen Multiplex-Betreiber (Digitalisierung) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs ausübt.

Die bisher für Satelliten- und Kabelrundfunk getroffenen Regelungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (KSRG) sind im neugeschaffenen Privatfernsehgesetz aufgegangen. Demnach be-

darf die Veranstaltung von Satellitenrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) ebenfalls einer Zulassung durch die KommAustria, wogegen die Veranstaltung von Kabelrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) lediglich gegenüber der KommAustria anzeigepflichtig ist.

Das Verfahren über die Vergabe einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen in Österreich

Das Privatfernsehgesetz trägt der KommAustria auf, innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes eine bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz) durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Ferner sieht § 16 Abs 1 PrTV-G vor, dass die KommAustria bei der Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen hat, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können.

Ferner sollte gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G in der auf Grundlage von Abs 1 zu erfolgenden Ausschreibung auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (gemäß § 13 PrTV-G) hingewiesen werden.

In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben hat die KommAustria am 06.08.2001 die Ausschreibung für eine bundesweite Zulassung und nicht-bundesweite Zulassungen für analoges terrestrisches Privatfernsehen (GZ KOA 3.001/01-2) veröffentlicht. Die Ausschreibung erschien am 06.08.2001 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“. Zugleich wurde die Ausschreibung auch auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht. Gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G wurde in dieser Ausschreibung auch auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fern-

sehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen. Festgelegt wurde ferner, dass Anträge auf Erteilung einer bundesweiten oder nicht bundesweiten Zulassung bis spätestens Mittwoch, den 07.11.2001, um 13.00 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria einzulangen haben.

Das Verfahren zur Vergabe einer bundesweiten Zulassung

Binnen der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist langten insgesamt 7 Anträge bei der KommAustria ein:

1. ATV Privatfernseh-GmbH
2. KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H.
3. Ganymedia Network GmbH
4. Andreas Sattler
5. Stream S.p.A.
6. Mag. Franz Josef Glasl
7. Mainstream Media GmbH & Co KG

Aus verfahrensrechtlichen Gründen waren die Anträge von Mag. Glasl sowie von Stream S.p.A. nicht weiter zu behandeln. Die Mainstream Media & Co KG zog ihren Antrag zurück.

Die KommAustria erteilte in weiterer Folge an Amtssachverständige Aufträge zur Erstellung folgender Gutachten: Es erging erstens ein Auftrag an die Amtssachverständigen die technische Realisierbarkeit der vorgelegten Konzepte für die terrestrische Verbreitung, wobei im besonderen zu prüfen war, ob mit den beantragten Übertragungskapazitäten unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze ein Versorgungsgrad von 70 % der Bevölkerung erreicht werden kann, zu beurteilen. Des weiteren erging ein Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Beurteilung des Vorliegens der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischen Fernsehen. Diesem Gutachtensauftrag liegt § 4 Abs 3 PrTV-G zugrunde, wonach der Antragsteller glaubhaft zu machen hat, dass er sachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Am 17.12.2001 fand im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemäß § 40 AVG eine mündliche Verhandlung mit den Verfahrenspar-

teien statt. Die bescheidmäßige Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen erfolgte außerhalb des Berichtszeitraums.

Das Verfahren zur Vergabe von nicht-bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen

Zugleich mit den für eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen eingelangten Anträgen wurden fristgerecht 20 Anträge für nicht-bundesweite Zulassungen bei der KommAustria eingebracht.

Für den Ballungsraum Wien haben sich folgende Antragsteller beworben:

1. N-TV Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG gemeinsam mit Karl Ulrich Kuhlo sowie Dr. Helmut Brandstätter und Mag. Michael Grabner
2. Global Video Bernhard Graf
3. KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H.
4. Puls City TV Rundfunkveranstaltungs GmbH
5. Ganymedia Network GmbH

6. Smart.city.TV Fernseh - u. Rundfunk GmbH i.G.

Für den Ballungsraum Linz bzw. das Bundesland Oberösterreich haben sich folgende Antragsteller beworben:

1. N-TV Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG gemeinsam mit Karl Ulrich Kuhlo sowie Dr. Helmut Brandstätter und Mag. Michael Grabner
2. Christian Parzer gemeinsam mit Mag. Andreas Niederauer für Bad Ischl
3. RTV Regionalfernsehen GmbH für Steyr
4. Ganymedia Network GmbH
5. Privatfernsehen GmbH für Linz
6. Lokal TV Austria GmbH i.G. (Saar TV)
7. Info TV Medien GmbH

Für den Ballungsraum Salzburg und das Bundesland Salzburg haben sich folgende Antragsteller beworben:

1. Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH
2. Verein Freier Rundfunk Salzburg
3. Ganymedia Network GmbH
4. Lokal TV Austria GmbH i.G. (Saar TV)

Für den Ballungsraum Graz bzw. das Bundesland Steiermark haben sich folgende

Antragsteller beworben:

1. Steiermark 1 TV Programm-ges.m.b.H.
2. WKK Lokal-TV d. Weststeir. Kabel-TV GmbH & Co KEG für Köflach und Umgebung
3. Harald Milchberger für Graz sowie das Mur- und Mürztal
4. Ganymedia Network GmbH
5. RS Privatrado GmbH

Für das Bundesland Kärnten haben sich folgende

Antragsteller beworben:

1. Bad Kleinkirchheim SAT-Kabel-fernsehen GmbH
2. Ganymedia Network GmbH
3. KT 1 Privatfernseh GmbH für Zentralkärnten

Für Übertragungskapazitäten im Bundesland Tirol haben sich folgende Antragsteller beworben:

1. Ganymedia Network GmbH
2. LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG

Die Ganymedia Network GmbH hat sich darüber hinaus für sämtliche

Übertragungskapazitäten, die in der Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz ausgewiesen sind, beworben.

Gemäß § 4 KommAustria-Gesetz wurde der Rundfunkbeirat mit den Anträgen auf Erteilung von Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen befasst.

Am 13.11.2001 stellte die Komm Austria gemäß § 4 Abs 7 Privatfernsehgesetz die Anträge auf Erteilung von nicht bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen den jeweils betroffenen Landesregierungen zur Stellungnahme zu.

Aufgrund der in § 16 Abs 2 PrTV-G ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz oder des Österreichischen Rundfunks gemäß § 13 PrTV-G, steht für die Antragsteller im Verfahren zur Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen erst nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung für bundesweites Fernsehen definitiv fest, welche Übertragungskapazitäten tatsäch-

lich für bundesweites Fernsehen genutzt werden und welche der in Anlage 1 aufgelisteten Übertragungskapazitäten somit noch für Zulassungen im nicht-bundesweiten Bereich zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen wird folglich im Jahr 2002 fortgeführt und voraussichtlich im Sommer 2002 abgeschlossen werden.

Must-Carry-Verfahren

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wurde im Jahr 2001 nur mit einem auf Grundlage von § 20 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) gestellten Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags in Kabelnetzen (must-carry-Verpflichtung) befasst.

Die rechtliche Grundlage für Must-Carry-Verfahren bildet § 20 PrTV-G, wobei Abs 1 leg. cit. Kabelnetzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks zu verbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Gemäß Abs 2 leg. cit. haben Kabelnetzbetreiber ferner das Fernsehprogramm des

Inhabers einer bundesweiten Zulassung gegen angemessenes Entgelt weiter zu verbreiten, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Darüber hinaus wurden in § 20 Abs 3 PrTV-G Regelungen über die Verbreitungsverpflichtung eines Kabelnetzbetreibers im Hinblick auf lokale Rundfunkprogramme getroffen. Die KommAustria hat, sofern die Voraussetzungen für die Durchführung eines Must-Carry-Verfahrens gemäß § 20 Abs 3 und 4 vorliegen, über die Dauer einer allfälligen Verbreitungsverpflichtung sowie über das für die Verbreitung zu zahlende angemessene Entgelt zu entscheiden.

Im vor der KommAustria angestregten Must-Carry-Verfahren beantragte der Veranstalter eines Kabel-Fernsehprogramms mit Lokalbezug (Wien) die Einspeisung in das Wiener Kabelnetz. Antragsteller war die TIV Kabelfernsehgesellschaft m.b.H., Antragsgegnerin der Betreiber des Wiener Kabelnetzes, die Telekabel Wien GmbH.

- Am 17.09.2001 langte der Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags bei der KommAustria ein.

- Am 11.10.2001 fand ein Vermittlungsversuch seitens der KommAustria im Rahmen einer mündlichen Verhandlung statt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Must-Carry-Verfahrens, nämlich das Vorliegen eines Antrags auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags unter Einhaltung der 6-wöchigen Frist für Einigungsbestrebungen, die nicht erzielte Einigung zwischen den Parteien sowie ein erfolgloser Vermittlungsversuch seitens KommAustria waren gegeben. Das Ermittlungsverfahren ergab ferner, dass höchstens ein Programm der beantragten Art im betreffenden Kabelnetz verbreitet wird, das beantragte Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, täglich mehr als 120 Minuten Eigenproduktionsanteil beinhaltet und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird. Somit lagen die gemäß § 20 Abs 3 und 4 PrTV-G geforderten gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verbreitungsauftrag vor. Mit folgenden Kernfragen hatte sich die KommAustria diesbezüglich auseinander zu setzen:

- Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen des An-

tragstellers zur regelmäßigen Gestaltung eines Kabelfernsehprogramms für die Dauer des Verbreitungsauftrags.

- Verbreitungsmodus:
Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit aller am Kabelnetz der Antragsgegnerin angeschlossenen Haushalte (Allgemeinheit), war zu prüfen, ob eine analoge und/oder eine digitale Verbreitung aufgetragen werden muss. In diesem Zusammenhang war seitens der KommAustria eine Abwägung zwischen dem legitimen Interesse des Antragstellers auf Erreichbarkeit der Allgemeinheit und jenem des Antragsgegners auf eine möglichst geringe Einschränkung seiner Vertragsfreiheit vorzunehmen.

- Die Höhe des „angemessenen Entgelts“: Bei Vorliegen allgemeiner Bedingungen des Kabelnetzbetreibers sind diese entsprechend zu berücksichtigen, anderenfalls ist gemäß § 20 Abs 6 PrTV-G auf vergleichbare Bedingungen abzustellen. Die Antragsgegnerin legte keine allgemein angewandten Vertragsbedingungen vor, sodass die

KommAustria auf vergleichbare Bedingungen Bezug nehmen musste.

- Dauer der Verbreitungsverpflichtung – maximal 2 Jahre.

Die KommAustria erteilte mit Bescheid vom 23. November 2001 der Antragsgegnerin den Auftrag zur Verbreitung des Programms der Antragstellerin im beantragten Umfang, beginnend 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides, frühestens jedoch mit 1. Mai 2002. Die Antragsgegnerin wurde ferner verpflichtet, die Verbreitung in ihrem Kabelnetz in jener technischen Form vorzunehmen, die eine Erreichbarkeit aller angeschlossenen Endkunden gewährleistet, d.h. sowohl im analogen als auch im digitalen Basispaket. Die Antragstellerin wurde im Gegenzug zur Zahlung eines angemessenen Entgelts durch Einräumung von Werbezeiten zu tarifmäßigen Preisen verpflichtet.

Die Entscheidung der KommAustria wurde rechtskräftig; die Verfahrensparteien haben in der Folge eine privatrechtliche Vereinbarung über die Verbreitung im Kabelnetz getroffen.

3.1.5. Rundfunk-Frequenz-Management und Frequenz-Koordinierung

Die Arbeitsbasis für Frequenz-Management

Wie bereits ausgeführt, stellen Frequenz-Management und Frequenz-Koordinierung einen integralen Bestandteil der täglichen Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH dar.

Folgende Rundfunkdienste sind im Bereich Rundfunkfrequenzmanagement zu behandeln: MW (Mittelwelle), KW (Kurzwelle), UKW-Hörfunk, TV Rundfunk, digitaler terrestrischer Hörfunk (T-DAB), digitaler terrestrischer TV Rundfunk (DVB-T).

In den international entsprechend gewidmeten Frequenzbändern für die erwähnten Rundfunkdienste werden neben Rundfunkdiensten auch andere Funkdienste betrieben. Für die fernmelderechtliche Bewilligung von Funkanlagen des Rundfunkdienstes in den dafür gewidmeten Bereichen ist die Medienbehörde KommAustria zuständig. Für andere Funkdienste in

Rundfunkbereichen sind nach Rücksprache mit der KommAustria die Fernmeldebehörden des BMVIT zuständig (z.B. drahtlose Mikrofone).

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierung notwendig und zwar innerstaatlich aber im allgemeinen auch mit den Nachbarstaaten.

Die grundlegenden Regeln für die Koordinierung sind unter anderem in den Radio Regulations (VO-Funk) der International Telecommunications Union (ITU) festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher international koordiniert worden ist.

Weitere Koordinierungsregeln finden sich in internationalen Abkommen, die entweder im Rahmen der ITU (festgelegt bei den Regional Radio Conferences) oder im Rahmen von Vereinbarungen und Abkommen innerhalb der Conférence des Administrations

Europeennes des Postes et Télécommunications (CEPT) aufgestellt werden.

Konkret kommen folgende Abkommen im Rundfunkmanagement zur Anwendung: Die Koordinierung von TV-Rundfunksendern (analog und digital) ist im regionalen Abkommen „Stockholm 61“ (ITU-Konferenz) und im Abkommen „Chester 97“ (CEPT-Abkommen) geregelt, die Koordinierung von UKW-Rundfunksendern ist im Abkommen „Genf 84“ (ITU-Konferenz) und die Koordinierung von digitalen Hörfunksendern (T-DAB) in der „Besonderen Vereinbarung von Wiesbaden 95“ geregelt. Kurzwele wird im Rahmen der VO-Funk und des internationalen Vereines „High Frequency Coordination Conference“ (HFCC) koordiniert. Auf Mittelwelle ist das Abkommen „Genf 75“ (ITU-Konferenz) anzuwenden.

Neue Übertragungskapazitäten können nur nach Durchführung und positivem Abschluss entsprechender Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht im Abschluss von besonderen Vereinbarungen im

Rahmen multilateraler Frequenzverhandlungen oder internationaler Konferenzen, wobei es in der Regel zu Neuordnungen von Übertragungskapazitäten in gesamten Teilfrequenzbändern kommt.

Im Jahre 2001 ist der Startschuss für die Vorbereitung einer Regional Radio Conference (RRC) im Jahre 2005/2006 gefallen, die das „Stockholm 61“ Abkommen ablösen soll. Das Planungsgebiet wird die Europäische Rundfunkzone und voraussichtlich auch die Afrikanische Rundfunkzone umfassen.

Im Jahre 2001 wurden die bereits begonnenen Vorbereitungsarbeiten für die Maastricht Konferenz im Jahre 2002 fortgesetzt, auf der im Rahmen der CEPT für alle Mitgliedstaaten (derzeit 44 europäische Staaten) eine flächendeckende T-DAB (terrestrischer digitaler Rundfunk) Abdeckung im L-Band unter Zugrundelegung von 7 zusätzlichen 1,5 MHz breiten Frequenzblöcken geplant werden wird. Österreich hat seine Anforderungen (Requirements) in Form von 43 Allotments dem Zeitplan entsprechend rechtzeitig beim European Radiocommunication Office (ERO) abgegeben.

Aktivitäten im Bereich Frequenz-Management

Im Fernseh Rundfunk gab es mit der Tschechischen Republik im September 2001 bilaterale Frequenzverhandlungen, bei denen es um eine grundsätzliche Verwendbarkeit der TV-Kanäle 61 bis 69 in beiden Staaten ging. Zusätzlich konnten offene Koordinierungsfälle im TV-Bereich abgeschlossen werden.

Die Haupttätigkeit in der internationalen Koordinierung umfasste im Jahr 2001 die Anwendung der Koordinierungsprozeduren gemäß den oben angeführten internationalen Abkommen.

Die Anzahl der von österreichischer Seite eingeleiteten Koordinierungsverfahren betraf im Jahre 2001 insgesamt 80 Rundfunksender, davon 41 Hörfunk- und 39 Fernsehsender. Die Anzahl der von der RTR-GmbH behandelten ausländischen Koordinierungsanfragen betrug im Jahr 2001 503, davon 118 im Hörfunk- und 385 im TV-Bereich.

Die Anzahl der Länder, die in den Koordinierungsprozess einzubinden sind, hängt im wesentlichen von der Seehöhe des Sende-

standortes, von der mittleren Geländehöhe im Bereich 3 bis 15 km um den Sender und von der sektoriell abgestrahlten Leistung ab und ist damit je nach zu koordinierender Übertragungskapazität verschieden. In jedem einzelnen Abkommen ist eine Regelwerk vereinbart, wie die Koordinierungsdistanz zu ermitteln ist. Zumeist ist die Anzahl der tatsächlich betroffenen Länder geringer, als jene, die aufgrund der angewendeten Koordinierungsrichtlinien ermittelt wird.

Die Dauer der Koordinierung einzelner Übertragungskapazitäten beträgt in der Regel 3 bis 6 Monate; manche Koordinierungsverfahren erstrecken sich allerdings über Jahre. Bei der Beurteilung von Koordinierungsanfragen wird nicht nur geprüft, ob die neu beantragte Übertragungskapazität Störungen bei in Betrieb befindlichen Rundfunksendern hervorruft, sondern auch, ob Rechte in Form von Planeintragungen, die in den entsprechenden Frequenzplänen enthalten sind, beeinträchtigt werden.

Die wichtigsten Abkommen zur Koordinierung beinhalten auch eine Frequenzplanverwaltung. Diese

Aufgabe nimmt das Radiocommunication Bureau der ITU in Genf wahr.

Jedes Koordinierungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird bilateral mit den Nachbarländern koordiniert. Anschließend werden die Ergebnisse an die ITU gemeldet. Von der ITU werden alle Anmeldungen 14-tägig in einem Rundschreiben mit einer Frist veröffentlicht, innerhalb derer die in den Ländern zuständigen Institutionen Einspruch erheben können. Wenn kein Einspruch vorliegt, wird die betreffende Übertragungskapazität ein zweites Mal veröffentlicht, was eine Aufnahme in den entsprechenden Frequenzplan bedeutet. Mit dieser Aufnahme in den Frequenzplan erlangt die Übertragungskapazität internationale Schutzrechte.

Frequenz-Studien

Im Jahre 2001 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie von der Deutschen Telekom als Auftragnehmer eine Studie durchgeführt, welche die bestehende Rundfunkversorgung sowohl für den Österreichischen Rundfunk als

auch für die privaten Rundfunkveranstalter in Österreich zum Gegenstand hatte. Darüber hinaus wurden die Sendernetze des ORF auf Doppelversorgung überprüft. Ziel dieses Teils der Untersuchung war es, Übertragungskapazitäten zu identifizieren, die vom ORF zu Gunsten privater Rundfunkveranstalter abgezogen werden können, ohne den ORF in seinem Vollversorgungsauftrag zu beeinträchtigen. Weiters wurde im Rahmen der Studie überprüft, ob in Ballungszentren und in anderen Gebieten, wo zusätzliches Interesse für den Betrieb von Privatrado-Sendern artikuliert worden war, Möglichkeiten des Einsatzes neuer Übertragungskapazitäten bestünden. Das Ergebnis dieser Untersuchung war klar: Es wurden rund 30 neue UKW-Frequenzen mit einer Koordinierungswahrscheinlichkeit größer gleich 50% identifiziert. Diese Frequenzen wurden entsprechend aufbereitet und in internationale Koordinierungsverfahren eingebracht.

Im Oktober 2001 wurde von der RTR-GmbH eine Studie bei der Firma LS Telcom zur Berechnung und Festlegung von Sendestandorten für digitales terrestrisches

Fernsehen in Österreich in Auftrag gegeben. Ziel war es, zusätzliche Übertragungskapazitäten für eine mögliche Nutzung für DVB-T in den Ballungsräumen ausfindig zu machen.

Die Vorgaben bzgl. Standorte und grundsätzliche Vorgangsweise bei den Berechnungen wurden von der RTR-GmbH festgelegt. Für die Studie wurde die in der Rundfunksenderdatenbank enthaltene Information der Firma LS Telcom zur Verfügung gestellt.

Mitwirkung bei Zulassungs-Verfahren

Eine weitere Aufgabe des Rundfunkfrequenzmanagements stellt die Überprüfung der Machbarkeit und Koordinierungswahrscheinlichkeit aller Anträge auf Bewilligung neuer Rundfunkstationen dar. Das Ergebnis ist ein Gutachten, das der KommAustria zur Verfügung gestellt wurde.

Im Jahr 2001 wurden von Mitarbeitern der RTR-GmbH folgende umfassende Gutachten erstellt: ein Gutachten bezüglich neuer Übertragungskapazitäten in Wien, ein Gutachten für das Waldviertel

respektive für den Bezirk St. Pölten und weitere Gutachten für Graz, Lunz a.See und für das obere Murtal.

Umfangreichere Gutachten wurden für eine Erweiterung im Waldviertel, für Steyr, für das untere Inntal und für St. Pölten im Jahre 2001 begonnen. Diese Gutachten waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Bei dieser Art von Gutachten werden das Versorgungsvermögen neuer Übertragungskapazitäten, die Doppel- und Mehrfachversorgung, aktive und passive Störvermögen, Zwischenfrequenzstörungen, Koordinierungswahrscheinlichkeit und nicht zuletzt die Verträglichkeit von Rundfunksendern mit Flugfunknavigationsanlagen untersucht.

Eine weitere Tätigkeit, die aufgrund des Privatradiogesetzes wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle UKW-Rundfunksender, die bewilligt werden, sind in das Frequenzbuch aufzunehmen. Die aktualisierten Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) zur Verfügung gestellt.

Bei der Ausschreibung der analogen Fernsehübertragungskapazitäten gemäß PrTV-G wurden die Anträge der Bewerber auf frequenztechnische Realisierbarkeit, auf Plausibilität des Versorgungskonzeptes und auf die Anzahl der versorgbaren Einwohner überprüft. Für die bundesweite Lizenz ist eine Mindestversorgung von 70 % der Bevölkerung gesetzlich vorgeschrieben.

Internationale Aktivitäten

Die KommAustria ist Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), (www.epra.org); im Berichtszeitraum nahm ein Vertreter der KommAustria am Plenartreffen der EPRA im September 2001 teil, in dem Vertreter von rund 40 europäischen Rundfunk-Regulierungsbehörden unter anderem Fragen der Konvergenzregulierung, des Jugendschutzes in elektronischen Medien und Must-Carry-Regelungen erörterten.

Im Rahmen der internationalen Tätigkeiten wurden im Jahr 2001 von Seiten des Rundfunk-Frequenzmanagements folgende Aktivitäten gesetzt:

CEPT

Teilnahme an den CEPT Arbeitsgruppen FM PT 32 und FM PT 24. Letztere befasst sich einerseits mit der Einführung von DVB-T in Europa und andererseits mit den Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Stockholm-Abkommens im Jahr 2005/2006. Alle technischen Grundlagen und alle regulatorischen Notwendigkeiten müssen bis Ende 2003 als Gesamtreport fertiggestellt sein. Die Federführung bei den Vorbereitungsarbeiten für diese Konferenz liegt bei der ITU. Die CEPT bündelt ihre Arbeitskraft in der FM PT 24.

Die FM PT 32 befasst sich mit der obenerwähnten Vorbereitung der Maastricht-Konferenz im Jahre 2003. Ziel ist es, eine europaweite Bedeckung mit 7 Frequenzblöcken für T-DAB im L-Band zu erreichen. Requirements und zu schützende Funkdienste wurden von den einzelnen Ländern, so auch von Österreich abgegeben. Ein Probedurch-

lauf für eine Planung wurde Ende 2001 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden analysiert; Schwächen und Unzulänglichkeiten aufgezeigt. Erste Draftversionen des Textes für das Abkommen liegen bereits vor. Dem „Wiesbaden 95“-Abkommen wird dabei die Rolle eines wichtigen Referenzpunktes zukommen. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass durch das Maastricht-Abkommen Teile der Wiesbadener Vereinbarung ersetzt werden. Die Vorbereitungen laufen nach Plan. Die derzeit noch vorhandenen Probleme können bis zum Beginn der Konferenz sicherlich gelöst werden.

ITU

Im Rahmen der ITU gab es im Jahr 2001 keine aktive Mitwirkung durch Mitarbeiter der Abteilung Frequenz-Management. Die Aktivitäten und Ergebnisse der ITU-Studienkommissionen wurden aufgrund der vorhandenen Dokumentation mitverfolgt. Mit der Sektion IV Abteilung TD des BMVIT gab es laufend Abstimmungen über Teilnahme und Ergebnisse in den CEPT-Arbeitsgruppen. Da viele dieser Gruppen interdisziplinär arbeiten, ist es für das Rundfunk-Frequenzmanage-

ment nicht immer möglich, in allen Gruppen präsent zu sein, wenn Rundfunkthemen behandelt werden.

DBEG

Die „Digital Broadcasting Expert Group“ wurde durch das O.N.P. Committee (Open Telecommunications Network Provision, Directive 90/387/EC) im Oktober 2000 gegründet. Die Gruppe stellt ein Forum dar, in welchem praktische Erfahrungen der EU-Mitglieder bei der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EC (TV-Standards) ausgetauscht werden und in deren Rahmen technische, marktpolitische und regulatorische Unterstützung hinsichtlich der Einführung von digitalem Rundfunk gegeben wird. Die Arbeit der Gruppe soll die Markteinführung der neuen Rundfunk-Technologien in den Mitgliedsländern der EU fördern und stellt somit einen wichtigen Faktor für die Arbeit im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“ dar. Das Bundeskanzleramt hat einen Vertreter des Verfassungsdienstes und den technischen Experten der KommAustria zur regelmäßigen Mitarbeit entsandt. Es fanden 2001 vier Tagungen statt.

Die Zusammenarbeit der Fernmeldebüros und Funküberwachungen mit der KommAustria und der RTR-GmbH

Eine weitere wesentliche Tätigkeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist auch die Bewilligung von Funkanlagen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 78 Abs 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) und wurde mit der Änderung des TKG durch BGBl. I Nr. 32 /2001 (KommAustria-Gesetz - KOG) geschaffen. Somit ist also die KommAustria für die Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen bzw. über nachträgliche Änderungen dieser Bewilligung nach § 81 TKG hinsichtlich privater Rundfunkveranstalter aber auch des Österreichischen Rundfunks zuständig.

Gemäß § 32 Abs 4 Privatradiogesetz (PrR-G) ist die KommAustria jedoch nicht nur für derartige Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum

Betrieb von Funkanlagen, welche nach dem Inkrafttreten des Privatradiogesetzes mit 1. April 2001 gestellt worden sind, zuständig, sondern auch für vor diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung, soweit diese im Zusammenhang mit einer rechtskräftig erteilten Zulassung stehen. Damit ist normiert, dass für Verfahren auf Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung, welche vor dem 1. April 2001 bei den Fernmeldebüros anhängig gewesen sind, die Zuständigkeit von den Fernmeldebüros auf die KommAustria übergeht. In Entsprechung dieses Zuständigkeitsüberganges wurden von der KommAustria ca. 50 offene Anträge, wobei Anträge des Österreichischen Rundfunks einen Großteil ausmachten, von den Fernmeldebüros übernommen.

Die Aufsicht über die Rundfunkseideanlagen obliegt jedoch den Fernmeldebehörden. In erster Instanz sind hier die Fernmeldebüros in Wien, Linz, Innsbruck und Graz zuständig, in zweiter Instanz die Oberste Post- und Fernmeldebehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. KommAustria und die

Fernmeldebehörden arbeiten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich eng zusammen, um gemeinsam eine effiziente Frequenznutzung und einen störungsfreien Betrieb der Sendeanlagen im Rahmen der bestehenden Bewilligungen sicherzustellen.

Zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Fernmeldebehörden und der KommAustria in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich wurde ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgearbeitet.

Zentrale Punkte dieses Verwaltungsübereinkommens sind:

- wechselseitige Information,
- Zusammenarbeit bei der Vollziehung des Telekommunikationsgesetzes,
- Zusammenarbeit im Bereich der Frequenzverwaltung.

3.1.6. Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“

Die Digitalisierung ist ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Komm Austria und RTR-GmbH. Gesetzliche Grundlage ist insbesondere das Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Die Digitalisierung hat viele Bereiche revolutioniert, wie z.B. durch die Einführung der CD oder des GSM-Standards in der Mobilfunkkommunikation. Beim Rundfunk hat die Entwicklung bereits vor Jahren begonnen und ist in den einzelnen Bereichen unterschiedlich weit fortgeschritten. Insbesondere die Produktion ist durch digitale Bildaufzeichnung und Bildbearbeitung bzw. sogar digitaler Bildgenerierung (z.B. „Computer Animation“) sehr stark digitalisiert. Die Situation ist in der Übertragung sehr stark differenziert und die analoge Verbreitung ist die letzte Lücke in der digitalen Bezugskette: im Kabel bzw. am Satelliten findet die Digitalisierung bereits statt; so ist der ORF über Satellit in Österreich digital empfangbar. Bleiben auch bei diesen zwei Übertragungswegen Fragestellungen offen, die

zu klären sind, ist bei der terrestrischen Übertragung die Umstellung von analog auf digital (DVB-T) nicht marktgetrieben möglich. Die Entscheidung ob und wie bei diesem dritten Übertragungsweg die Digitalisierung erfolgen soll, ist daher wesentlicher Schwerpunkt des Digitalisierungs-Konzeptes, mit dessen Erstellung gem. § 21 Abs 1 PrTV-G die Komm Austria beauftragt ist. Die (mögliche) Einführung von DVB-T kann nicht losgelöst von internationalen Standards und Erfahrungen aus anderen Ländern gesehen werden. Österreich hat hier sicherlich eine Sondersituation: dies einerseits aufgrund der geografischen Lage und der daraus resultierenden Frequenzsituation und andererseits wegen der engen Verbindung zum Medienmarkt in anderen deutschsprachigen Ländern. Die nächsten Schritte in Österreich werden daher nur in Abstimmung mit Deutschland sowie mit europäischen Entwicklungen und Vorgaben getroffen. Besondere Bedeutung für praktische Erfahrungen bei der Umstellung kommt Berlin zu, welches den „switch over“ auf digitale terrestrische Verbreitung für 2003 vorgesehen hat. In anderen europäischen Ländern / Regionen, wie zum Beispiel Großbritannien (1998),

Skandinavien (2000) sowie Frankreich (2002), wurde mit der Einführung von DVB-T bereits begonnen.

Bei der Erarbeitung des „Digitalisierungskonzeptes“ wird die Regulierungsbehörde gem. § 21 Abs 5 PrTV-G von der Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“ unterstützt, die zu diesem Zwecke 2001 vom Bundeskanzler gem. § 21 PrTV-G eingerichtet wurde. Die Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen und mit dem vordringlichen Ziel der Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen. Diese Tätigkeit findet in enger Kooperation mit dem ORF als wesentlicher Marktteilnehmer des Rundfunks in Österreich statt. Neben dem „Digitalisierungskonzept“, das ein „Work in Progress“ für die nächsten ein bis zwei Jahre ist, wird gem. § 21 Abs 6 PrTV-G ein Digitalisierungsbericht zu erstellen sein. In diesem Bericht an den Nationalrat werden mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler der Fortgang der Arbeit dokumentiert und Empfeh-

lungen für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen. Der erste Bericht wird für das Jahr 2002 im Frühjahr 2003 vorgelegt werden. Im Berichtszeitraum wurde vom Bundeskanzleramt die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“ entsprechend § 21 Abs 3 PrTV-G am 31.10.2002 öffentlich ausgeschrieben. Gem § 21 Abs 2 PrTV-G hat der Bundeskanzler Vertreter mit entsprechendem Know-how zu den Aspekten der Digitalisierung aus den Bereichen der Rundfunkveranstalter (ORF und Private), der Netzbetreiber, der Anbieter von Kommunikationsdiensten, der Endgeräteindustrie und des Handels, der Verbrauchervereinigungen und der Wissenschaft sowie Repräsentanten der Bundesländer eingeladen. Der Ausschreibungstext wurde in folgenden Zeitungen veröffentlicht: „Wiener Zeitung“, „Die Presse“ sowie „Der Standard“.

Wesentlichen Ziele der „digitalen plattform austria“

- die Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Entwicklung eines Digitalisierungskonzeptes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rea-

lisierbarkeit, der technischen und vor allem konsumentenorientierten Rahmenbedingungen sowie eines Zeitplanes für den Umstieg von analoger auf digitale Verbreitung,

- die Unterstützung der RTR-GmbH bei der Erarbeitung eines Digitalisierungsberichtes,
- die Förderung des Medienstandortes Österreich im Interesse der Kommunikationsbranche und Förderung der österreichischen Wertschöpfung in einem technologisch relevanten Zukunftsbereich,
- die Erarbeitung von Anregungen für künftige regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den neuen Verbreitungswegen zu angemessenen und fairen Bedingungen unter Wahrung der Chancengleichheit.

Im Jahr 2001 sind zwei Studien in Auftrag gegeben worden: erstens wurde der Gesellschaft TELEBiLD der Zuschlag für die Studie „Ausgangslage für DVB-T und Darstellung von internationalen Bei-

spielen“ erteilt. Zweitens begann das Unternehmen LS Telcom mit der Berechnung und der Festlegung von Sendestandorten für digitales terrestrisches Fernsehen in Österreich. Beide Studien werden Anfang 2002 vorliegen.

Die Regulierungsbehörde hat eine wesentliche Rolle in der Digitalisierung des Rundfunks in Österreich übertragen bekommen. Ihr Rollenverständnis sieht vor, dass die Digitalisierung nicht gegen den Markt erfolgen kann und somit die Einbindung der Marktteilnehmer sowohl anbieter- als auch nachfrageseitig von Bedeutung ist. Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit wird sein, Expertendialoge zu ermöglichen sowie eine sachkundige Vorbereitung der notwendigen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Die nächsten Schritte sind die Auftaktveranstaltung am 29. Jänner 2002 im ARES Tower, bei dem sich die Arbeitsgemeinschaft konstituiert. Wesentliche Vorbereitungsarbeiten für diese Veranstaltung, anlässlich derer eine Broschüre mit den Inhalten der Veranstaltung veröffentlicht wird, fielen in das Jahr 2001.

3.2. Die Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation

3.2.1. Einleitung

Mit der Einrichtung der RTR-GmbH und der Etablierung des Fachbereichs Telekommunikation in der RTR-GmbH wurde ein neuer organisatorischer Mantel für die Umsetzung der Telekommunikationspolitik in Österreich geschaffen. Die nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997 eingerichtete Telekom-Control GmbH wurde nach Maßgabe § 5 Abs 2 KOG kraft Gesetzes durch Aufnahme (§ 96 Abs 1 Z 1 GmbH-Gesetz) in die RTR-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Die Telekom-Control GmbH, nunmehr Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, hatte mit 1. November 1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG) aufgenommen. Die Telekom-Control-Kommission, die durch die organisatorischen Umstellungen nicht berührt wurde, konstituierte sich fast zeitgleich – nämlich am 24.11.1997 – und ist nicht wie bisher bei der Telekom-Control GmbH

angesiedelt, sondern wird nunmehr (per 01.04.2001) vom Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH als Geschäftsapparat unterstützt. Das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2001 wird nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zusammengefasst im vorliegenden Bericht dargestellt.

Das erklärte Ziel dieses Berichtes besteht darin, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 2001 zu berichten. Die Tätigkeit des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH umfasst (wie bisher) zwei unterschiedliche Bereiche.

Zum ersten kommt dem Fachbereich Telekommunikation auf Basis des § 109 TKG im Rahmen seiner Generalkompetenz für Regulierungsfragen der Telekommunikation die Aufgabe zu, sämtliche durch einschlägige Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben wahrzunehmen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Telekom-Control-Kommission fallen. Der Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH verwaltet den Rufnummernraum und wird als Schlichtungsstelle für (End-)Kun-

den bei Streitigkeiten zwischen Betreibern und (End-)Kunden aktiv. Mit dem Inkrafttreten des Signaturgesetzes (SigG) wurde die Telekom-Control-Kommission als Entscheidungsgremium außerdem mit der Wahrnehmung der Aufsichtsaktivitäten im Sinne des SigG betraut. In diesem Bereich kommt dem Fachbereich die Rolle eines Geschäftsapparats der TKK zu.

Zu dem fungiert der Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission in den vor der Kommission geführten Verfahren. Gemäß § 110 Abs 2 TKG obliegt dem Fachbereich die Führung der Geschäfte der Telekom-Control-Kommission. In dieser Funktion sind die Mitarbeiter der RTR-GmbH gegenüber dem Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfasst diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Entscheidungsfindung. Die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission sind in § 111 TKG aufgezählt; diese umfassen nunmehr auch Verfahren, die im Rahmen des sektorspezifischen Wettbe-

FOKUS 10: TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION UND RTR-GMBH (VORMALS TELEKOM-CONTROL-GMBH)

werksrechts durchzuführen sind. In diesem Bericht wird versucht, die Tätigkeiten gesamthaft darzustellen, wobei entsprechend der großen Bedeutung der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission deren Entscheidungen breiterer Raum gewidmet wird.

In Österreich sind in Durchführung des Telekommunikationsgesetzes 1997 (BGBl I 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet worden: die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH. Per 1. April 2001 ging die Telekom-Control GmbH als Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, dem neuen Konvergenzregulator auf. Die Trennung der Zuständigkeiten des Fachbereichs und der TKK ist klar geregelt.

§ 109 TKG ordnet dem Fachbereich Telekommunikation die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind.

Gemäß § 111 TKG sind der Telekom-Control-Kommission folgende Aufgaben vorbehalten:
(Siehe Fokus 10).

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderungen von Konzessionen gemäß §§ 15, 16 und 20 bis 23,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 18,
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 29,
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 30,
- Feststellung, welcher Anbieter gemäß § 33 als marktbeherrschend einzustufen ist,
- Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41,
- Feststellung über die Nichteinhaltung des Quersubventionsverbotes gemäß § 44,
- Festlegung der Bedingungen für die Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 7 Abs. 2 bis 8,
- Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten vorgesehen sind gemäß § 49 Abs. 4 in Verbindung mit § 49a,
- Untersagung oder Auferlegung eines bestimmten Verhaltens sowie Erklärung von Verträgen als ganz oder teilweise unwirksam gemäß §§ 34 Abs. 3 und 35 Abs. 2.

Die Telekom-Control-Kommission ist – der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend – als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne Art. 133 Z 4 B-VG konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig. Gegen Entschei-

dungen der Telekom-Control-Kommission ist seit der Novelle des TKG vom Juni 2000 (1. Juni 2000, BGBl. I Nr. 26/2000) das ao. Rechtsmittel der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zulässig.

Die Telekom-Control-Kommission ist bei der RTR-GmbH angesiedelt, der auch die Führung der Geschäfte der Telekom-Control-Kommission obliegt. In diesem Zusammenhang ist das Personal der Telekom-Control GmbH (nunmehr Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH) an die Weisungen des Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission (bzw. des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes der TKK) gebunden.

3.2.2. Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

3.2.2.1. Liberalisierung und Regulierungsbehörden

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Te-

lekkommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit 01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80'er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90'er Jahre), wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als „reservierter Dienst“ von den staatlichen PTTs als Monopolist beherrscht wurden. Den theoretischen Hintergrund für die Öffnung der Märkte und für die Forcierung des Wettbe-

werbs bilden die stürmische Entwicklung in der Vermittlungstechnik (Digitalisierung) und in der Übertragungstechnik (Lichtwellenleiter), sowie die daraus abgeleitete Überzeugung, dass in der Festnetztelefonie keine Situation eines natürlichen Monopols mehr vorliegt. Ebenso bedeutend waren die positiven praktischen Erfahrungen, die andere Länder wie die USA und das UK mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors gemacht hatten. Letztlich spielte auch die praktische Erfahrung (nicht nur) mit staatlichen Monopolen, ihren deutlichen Defiziten in Innovation sowie Kundennähe und den sich daraus ergebenden starken Ineffizienzen eine wesentliche Rolle. Es setzte sich weiters die Ansicht durch, dass die Telekommunikation in Zukunft als Querschnittstechnologie eine entscheidende, strategische Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaften des EU-Raumes haben werde.

Die Entscheidung der EU zugunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die

mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer völligen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in „Postministerien“ angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbes für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant nie-

drigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonrichtlinie, sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997.

3.2.2.2. Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operatoren, das sind marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht, es nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen. Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG („Zusammenschaltungs-RL“) – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter-

FOKUS 11: SMP-OPERATOREN: ENTSCHEIDUNGEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25%, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und darauf ausgelegt, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identi-

fizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im all-

gemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

In ihrer Sitzung am 20.12.2000 leitete die Telekom-Control-Kommission ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 TKG zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf allen vier Märkten (Markt für Mobilfunkdienste, Festnetztelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltung) von Amts wegen mit Beschluss ein. Nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen sowie mehreren Anhörungen wurde dieses Verfahren am 18. Juni 2001 mit einem Bescheid (M 1/01) abgeschlossen.

Im Jahr 2001 wurde nur die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes Unternehmen auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes und des öffentlichen Mitleitungsdienstes jeweils mittels selbst betriebener fester Netze sowie auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als marktbeherrschend im Sinne des TKG festgestellt (Bescheid M 1/01-112 vom 18.06.2001).

Auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes mittels selbst betriebener Mobilfunknetze wurde kein Unternehmen als marktbeherrschend festgestellt, da die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung gelangte, dass auf diesem Markt gegenwärtig ein hinreichendes Maß an Wettbewerb herrscht.

Auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt wurde von nur einem weiteren Unternehmen (neben der Telekom Austria) die relevante Marktanteilsschwelle von 25% erreicht, wobei auch bei diesem Unternehmen die Umsatzanteile im Jahresverlauf die erwähnte Schwelle mehrmals unterschritten und zudem eine sinkende Tendenz aufwiesen. Folglich stellte die Telekom-Control-Kommission auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt lediglich eine marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria fest.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkumentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte, sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf folgenden vier Märkten: Festnetztelefonie, Mobiltelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltung. An die Feststellung, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, werden zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

3.2.2.3. Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Im Vergleich zu den Jahren 1997, 1998 und 1999 war im Berichtszeitraum in Fortsetzung des Trends des Jahres 2000 ein deutlicher Rückgang an Konzessionsanträgen für den Festnetzbereich zu bemerken. Dies resultiert daraus, dass

der Großteil der Telekomunternehmen bereits über Konzessionen verfügt und dass das Interesse bei noch nicht im TK-Bereich tätigen Unternehmen abnimmt. Auch konnte im abgelaufenen Jahr der Beginn einer Konsolidierung im Konzessionsbereich beobachtet werden. So kam es zum Beispiel vermehrt zur Zurücklegung von erteilten Konzessionen bzw. auch zum Zurückziehen von eingebrachten Anträgen auf Konzessionserteilung. So erloschen im Berichtszeitraum in Summe 23 Konzessionen; ein Teil davon aufgrund des Verstreichens der (verlängerten) Frist für die Dienstaufnahme.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Einer Konzession bedarf überdies das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten

erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern in Österreich möglich. Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr vom BMWV (jetzt: BMVIT) zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem (den) Antragsteller(n) zuzuteilen, der (die) die effizienteste Nutzung gewährleistet/n; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt (siehe auch § 49a TKG). Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Festnetzkonzessionen unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 Abs 2 TKG für die Vergabe aller Konzessionen vorgesehenen Prüfverfahren. Die Entgelte für Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen einheitlich EUR 5.087,10 (ATS 70.000,-). Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewusst niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt.

Nachfolgend werden die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission im Berichtszeitraum April 2001 bis Dezember 2001 dargestellt und kurz kommentiert.

3.2.2.3.1. Festnetz-konzessionen

Im Berichtszeitraum wurden 21 Konzessionsanträge eingebracht, wovon zwei wieder zurückgezogen wurden. Bis 31.12.2001 wurden seit der Marktöffnung im Festnetzbereich insgesamt 81 Sprachtelefoniekonzessionen und 85 Mietleitungskonzessionen an 114 Unternehmen erteilt. 23 dieser Konzessionen sind allerdings bis Ende 2001 erloschen (durch Zurücklegung bzw. Widerruf); damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 98 Unternehmen. Von diesen 98 Unternehmen waren Ende des Jahres 2001 67 Betreiber im Festnetzbereich operativ tätig. Im Vergleich zu den ersten Jahren der Liberalisierung war im Berichtszeitraum ein deutlicher Rückgang an Konzessionsanträgen für den Festnetzbereich zu bemerken.

Auch setzte sich 2001 die bereits im Jahr 2000 begonnene Konsoli-

dierung des Marktes fort. So kam es zum Beispiel vermehrt zur Zurücklegung von erteilten Konzessionen bzw. auch zum Zurückziehen von eingebrachten Anträgen auf Konzessionserteilung. Zudem mussten im Berichtszeitraum Insolvenzen von Telekommunikationsunternehmen registriert werden.

3.2.2.3.2. Mobilfunk-konzessionen

UMTS/IMT-2000

Nach der Vergabe von Konzessionen für UMTS/IMT-2000 im Spätherbst 2000 waren im Berichtszeitraum keine weiteren Frequenzen in diesem Bereich zu vergeben. Regulierungsseitig wurden im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben zwischen April 2001 und Dezember 2001 in diesem Bereich keine weiteren Aktivitäten gesetzt.

TETRA

Nach erfolgter Konzessionserteilung im Frühjahr 2000 wurden im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben zwischen April 2001 und Dezember 2001 in diesem Bereich keine weiteren Aktivitäten gesetzt.

WLL-Wireless Local Loop

Im Berichtszeitraum waren keine Aktivitäten im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben in diesem Bereich zwischen April 2001 und Dezember 2001 zu setzen.

Frequenzzuteilungen gemäß § 125 Abs 3 TKG

Nachdem mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 25. September 2000 sowohl für Mobilkom Austria AG als auch für max.mobil. Telekommunikation Service GmbH die gebietsmäßige Beschränkung der Frequenznutzung in diesem Frequenzbereich aufgehoben worden waren, kam es im Berichtszeitraum zu keinen weiteren Frequenzzuteilungen aus diesem Titel.

GSM-1800

Im Mai 2001 gelangten 8 Frequenzpakete aus dem für das öffentliche digitale zellulare Mobilfunksystem GSM-1800 gewidmeten Frequenzbereich zur Vergabe. Die Ausschreibungsfrist endete am 26. März 2001. Die Telekommunikationsunternehmen Connect Austria Gesellschaft für Telekom-

munikation GmbH, max.mobil. und Mobilkom hatten Anträge zur Teilnahme an der Auktion abgegeben. Die Versteigerung erfolgt in Form eines offenen, aufsteigenden, simultanen Mehrrundenverfahrens.

Es gelangten 8 Frequenzpakete mit einer Ausstattung zwischen 2x1,2 MHz und 2x8 MHz zur Versteigerung. Die maximale Zahl an Frequenzpaketen, die ein Bieter erwerben durfte, ergab sich aus der beantragten Bietberechtigung, wobei jene Bieter, die zu diesem Zeitpunkt bereits über eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation verfügten, nicht mehr als die Hälfte der gesamten Bietberechtigung beantragen durften. Die Auktion endete schon nach zwei Runden. Das Endergebnis ist in nachfolgender Tabelle (Fokus 12) dokumentiert.

FOKUS 12: ENDERGEBNIS DER GSM-1800 AUKTION

Antragsteller	Frequenzpakete	Zugeteiltes Spektrum	Betrag in ATS	Betrag in EUR
Connect	3	2 x 6MHz	301.000.000	21.874.523
max.mobil.	2	2 x 3,2 MHz	160.000.000	11.627.653
Mobilkom	2	2 x 10 MHz	501.000.000	36.409.090
Gesamtsumme			962.000.000	69.911.266

3.2.2.4. Zusammenschaltung und Netzzugang

Der zweite große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem de-facto Monopol eines Telekommunikationsunternehmens vor der Öffnung der Telekommunikationsmärkte ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich. Von zentraler Bedeutung ist hierbei der offene Netzzugang (Open Network Provision). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem in der Regel im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze sichergestellt werden. Zusammenschaltung (interconnection, IC) von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das folgende Elemente

bzw. regulierungsrelevante Themenbereiche umfasst:

- Aspekte der technischen Zusammenschaltung,
- die Dienste, die durch Zusammenschaltung ermöglicht werden sollen,
- die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen.

Das europäische Regelwerk sieht für die SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei sich das Konzept der FL-LRAIC, der forward looking, long run, average incremental costs, als der anzuwendende Kostenbegriff herauskristallisiert hat. Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizien-

ten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

IC - Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 18 Verfahren (nach 19 Verfahren im Jahr 2000) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Im Jahr 1999 waren es noch 33 Verfahren gewesen. Insgesamt konnten im Zeitraum April-Dezember 2001 17 Verfahren (nach 36 Verfahren im Jahr 2000) abgeschlossen werden. 14 Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums offen, wobei der Großteil davon in den letzten Tagen und Wochen des Jahres 2001 eingebracht wurden. Wer sich einen Überblick über diese Regulierungsinhalte verschaffen möchte, sei auf eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Langfassung dieser Entscheidung auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) verwiesen. Eine ebenfalls in ihrer Tragweite zentrale Entscheidung der Telekom-Control-Kommission war im Jahr 2001 die Anordnung der Terminierungsentgelte für Gespräche in Mobilnetze.

Im Gegensatz zur entsprechenden Entscheidung im Jahr 2000 waren dieser Entscheidung keine heftigen Wortmeldungen und Polemiken in der Tagespresse vorausgegangen. Offensichtlich hat die Einsicht gesiegt, dass einer sachlichen Auseinandersetzung mit der Thematik im Zuge von Verfahren der Vorzug gegenüber emotionalen Äußerungen (in der Presse) zu geben ist.

Themen in IC - Verfahren, 2001

- Zusammenschaltung im Festnetz-bereich – Interconnection 2001
- Zusammenschaltung Terminierung in Mobilnetzen (Z 5, 7, 8, 14, 15/01)
- Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) (Z 12, 14, 15, 4/01)
- Rufnummernportierung [Number Portability] Z 13/01
- Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen (Z 10/00)

Zusammenschaltung im Fest-netzbereich – Interconnection 2001: Neue verkehrsabhängige Entgelte für die Festnetz-Zusammenschaltung (Z 6/01, Z 9/01, Z 10/01, Z 11/01 sowie Z 12/01)

Die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu IC 2000, die im wesentlichen mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.03.2000 zu Z 30/99ff abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihres allgemeinen Teiles unbefristet, hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungs-entgelte (Anhang 6) erfolgte eine Befristung bis zum 31.03.2001.

In diesem Zusammenhang wurde unter Punkt 11.2. des allgemeinen Teiles dieser Anordnungen eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Parteien einander bis zum 31.12.2000 wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungs-entgelte für die Zeit ab 01.04.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Dabei steht es jeder Partei frei, die Regulierungs-behörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolge-regelung für die Zeit ab 01.04.2001

anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungs-wunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spä- testens bis zum 31.03.2001 ange- rufen, so wenden die Parteien die bisherigen Zusammenschaltungs- entgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regu- lierungsbehörde vorliegt; eine sol- che Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft. Dieser Regelung entsprechend, wurden Verhandlungen zwischen verschiedenen alternativen Netzbe- treibern (ANBs) und der Telekom Austria AG über neue verkehrsab- hängige Zusammenschaltungs- entgelte für die Zeit nach dem 01.04.2001 geführt, die jedoch nicht zum Abschluss von privat- rechtlichen Vereinbarungen geführt haben. Noch vor dem Stichtag 31.03.2001 wurde von fünf ANBs die Telekom-Control-Kommission angerufen, um über die verkehrs- abhängigen Zusammenschaltungs- entgelte zu entscheiden. In den Verfahren Z 6/01 (Tele2 Telecom- munication Services GmbH), Z 9/01 (tele.ring Telekom Service GmbH), Z 10/01 (Telekabel Wien GmbH), Z 11/01 (UTA Telekom AG) sowie

Z 12/01 (European Telecom International AG) wurden betriebswirtschaftliche Amtssachverständige zur Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Feststellung der Kosten der Telekom Austria AG für Zusammenschaltungsleistungen unter Zuhilfenahme eines Top-Down-Ansatzes herangezogen.

Wie in den Entscheidungen zu Z 30/99ff wurden die zwei bereits bekannten Kostenrechnungsmethoden zur Berechnung von kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten der TA verwendet: Die amtlichen Sachverständigen ermittelten die Kosten der TA für Zusammenschaltungsleistungen mittels eines Top-Down-Ansatzes.

Darüber hinaus wurden die Kosten der TA auch unter Zuhilfenahme jenes Bottom-up-Modells ermittelt, das bereits in den Verfahren Z 30/99ff herangezogen wurde. Es erfolgten Adaptionen des Bottom-up-Modells, die darin bestanden, dass aktuelle Parameter bzgl. des Kapitalkostensatzes und der Verkehrsmengen in das bereits bestehende Modell implementiert wurden. Als Ausgangsbasis für die neuen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte wurde der

Mittelwert aus den Ergebnissen des Bottom-up-Modells und des Top-Down-Ansatzes (unter Annahme eines 5%igen Verbesserungspotentials) herangezogen.

Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgte die Telekom-Control-Kommission das Ziel einer klaren, flexiblen und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen, wobei sie zum Schluss gelangte, dass ein Beibehalten des bereits in den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen gewählten „modularen Systems“ diesem Ziel gerecht werden würde. Die entsprechenden Regelungsgegenstände können auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> nachgelesen werden.

Die sich im Vergleich zu den bis 31.03.2001 geltenden Zusammenschaltungsentgelten ergebenden Kostensenkungen der TA haben sich in der Weise in den neuen Zusammenschaltungsentgelten niedergeschlagen, dass sowohl die lokalen wie auch die regionalen Terminierungs- und Originierungsentgelte im Peak-Zeitfenster gesenkt wurden. Die nationalen Zusammenschaltungsentgelte wie

auch die Zusammenschaltungsentgelte im Off-Peak-Bereich blieben nahezu unverändert.

Einen Überblick über die festgelegten Zusammenschaltungsentgelte bietet Fokus 13 auf Seite 54: Verkehrstypen der Zusammenschaltung (Festnetz). Diese Übersicht verdeutlicht die durchschnittlichen Veränderungen gegenüber den bis zum 31. März 2001 zur Anwendung gelangten Zusammenschaltungsentgelte. Die in der Tabelle ausgewiesenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelangten per 01.04.2001 zur Anwendung.

Mit der aktuellen Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 22. Juni 2001 wurde die grundlegende Struktur der Zusammenschaltungsentgelte bestätigt: Es erfolgt eine Differenzierung nach Zeitfenstern; eine – wie von der Telekom Austria abermals begehrt – Set-up-Charge wurde nicht angeordnet. Weiters beziehen sich diese Entgelte auf eine sekundengenaue Abrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

Um den für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umständen wiederum Rech-

nung tragen zu können, wurden diese verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte bis 30. Juni 2002 befristet angeordnet.

Die Entscheidungen in den oben angeführten Verfahren, die die Telekom Austria betrafen, wurden zwar in Verfahren zwischen einzelnen Verfahrensparteien getroffen. Die angeordneten Regelungen, insbesondere die Entgelte, sind jedoch von der Telekom Austria, die als marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG gemäß § 34 TKG zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist, auch allen sonstigen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze anzubieten.

Zentraler Punkt der Anordnung war die Regelung hinsichtlich der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte. Grundsätzlich ist der entscheidungsrelevante Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des § 41 Abs 3 TKG iVm § 9 Abs 3 ZVO eindeutig dahingehend zu verstehen, dass eine Annäherung an die langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) zu erfolgen hat.

In den gegenständlichen Verfahren kam die Telekom-Control-Kommis-

sion nach eingehender Analyse bestehender und in Entwicklung befindlicher Kostenrechnungsmethoden zum Schluss, dass eine Berechnung mittels zweier Methoden, sowohl mittels eines Top-Down-Ansatzes als auch mittels eines Bottom-Up-Ansatzes, die beste Annäherung an die FL-LRAIC eines effizienten Betreibers liefert. Das arithmetische Mittel bildete nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den verlässlichsten Wert für eine dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprechende Höhe der Zusammenschaltungsentgelte. Diese Mittelwerte wurden als Basis für die Festlegung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sowohl für die Terminierung als auch für die lokale und regionale Originierung herangezogen.

Konkret ging die Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung davon aus, dass zum einen das Top-Down-Modell (unter Annahme eines 20%igen Verbesserungspotenzials) als auch das Bottom-Up-Modell präzise und voneinander unabhängige Werte liefern würden. Als Entgelt für die nationale Originierung sowie für den nationalen und regionalen Transit wurde ein an

den Ergebnissen der Top-Down-Berechnung (ohne Effizienzabschläge) orientierter Wert angenommen.

Eine weiterführende Regelung der im Vergleich zu den im Anhang zu Z 30/99 angeordneten Bestimmungen betraf gegen Ende des Berichtszeitraums die Frage der Abrechnung des so genannten „indirekten Verkehrs“ („Kaskadierte Abrechnung“). Aus diesem Grund wird dieser Problembereich nachfolgend genauer betrachtet.

Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs (Anhang 26):

Im Verfahren Z 17/01 hat die Telekom-Control-Kommission auf Antrag der Telekom Austria AG den Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs beschlossen. Antragsgegnerin war die UTA Telekom AG.

Hintergrund dieses Verfahren war, dass die Telekom Austria AG bereits im Frühjahr 2001 ihren Zusammenschaltungspartnern die Absicht angekündigt hatte, von der bei indirekter Zusammenschaltung prakti-

zierten „kaskadierten Abrechnung“ abgehen zu wollen. Diese kaskadierte Form der Abrechnung bestand darin, dass die Telekom Austria die für indirekt (über ihr Netz) geführten Verkehr anfallenden Zusammenschaltungsentgelte (für Terminierung bzw. Originierung) bezahlte und in der Folge ihrerseits an das Quellnetz (bei Terminierung) bzw. an das Zielnetz (bei Originierung) weiterverrechnete.

Die Intention der Telekom Austria AG bestand darin, von der kaskadierten Abrechnung zu Gunsten einer direkten Abrechnung zwischen den indirekt zusammenschalteten Betreibern abzugehen. Da diese Umstellung bei den alternativen Netzbetreibern auf erheblichen Widerstand stieß, wurde – unter Moderation der RTR-GmbH – in einer sog. „Task Force kaskadierte Abrechnung“ versucht, eine für beide beteiligten Seiten akzeptable Lösung im Verhandlungsweg zu finden. Diese Verhandlungen brachten zwar in wesentlichen Punkten eine Annäherung der Positionen, zu einer endgültigen Lösung kam es aber nicht.

Am 25.10.2001 brachte die Telekom Austria AG daher einen Antrag auf Erlass einer Teilzusam-

menschaltungsanordnung betreffend „Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“ bei der Telekom-Control-Kommission ein. Die Regelungen sollten als Anhang 26 zur geltenden Zusammenschaltungsanordnung (Z 30/99) bzw. einer Nachfolgeregelung hinzutreten. Mit dem am 17.12.2001 erlassenen Bescheid wurden insbesondere Regelungen betreffend die Zurverfügungstellung und die Kosten der für die direkte Abrechnung nötigen Daten durch die Telekom Austria AG und die Einrichtung eines „Overlaynetzes“ durch die Telekom Austria AG, das Zielnetzen (zum Schutz gegen unerwünschten Verkehr) die selektive Sperre von Verkehr bestimmter Quellnetze ermöglicht, angeordnet. Für den Fall, dass ein Netzbetreiber Verkehr an Zielnetze sendet, für dessen Übernahme keine Vereinbarung mit diesem Zielnetz besteht, wurde eine „Selbstverpflichtung“ des Zusammenschaltungspartners zur Bezahlung der Zusammenschaltungsentgelte (samt einem Aufschlag) an das Zielnetz durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne des § 881 ABGB, angeordnet. Die Anordnung des Anhangs 26 wird als „Branchenlösung“ den Übergang zur direkten Abrechnung

ab Jänner 2002 ermöglichen. Am 17.12.2001 wurde von der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 19/01 auch über den Antrag der Tele2 Telecommunications Services GmbH vom 21.11.2001, der ebenfalls auf Erlassung eines Anhangs 26 betreffend „Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“ gerichtet war, gleichartig entscheiden.

**Zusammenschaltung im Mobilnetzbereich
(Z 2/01, Z 3/01, Z 5/01, Z 7/01,
Z 8/01, Z 14/01, Z 15/01)**

Im ersten Quartal 2001 hat Tele2 Telecommunication Services GmbH (Tele2) die Telekom-Control-Kommission angerufen und begehrte die Zusammenschaltung ihres festen Telekommunikationsnetzes mit dem Mobilnetz der Mobilkom im Wege der direkten und der indirekten Zusammenschaltung (Z 2/01) sowie mit dem Mobilnetz der Connect über das Transitnetz der Telekom Austria (Z 3/01). Mit Bescheid vom 23. April 2001 wurden im Verfahren Z 3/01 umfassende Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung zwischen Tele2 und Connect angeord-

net; in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2001 hat die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 2/01 die direkte Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Tele2 und der Mobilkom beschlossen. Da zwischen Tele2 und Mobilkom eine aufrechte schriftliche Vereinbarung über die indirekte Zusammenschaltung vorlag, war der Antrag der Tele2 auf Anordnung einer indirekten Zusammenschaltung mangels kumulativen Vorliegens aller Antragsvoraussetzungen zurückzuweisen. In ihren Entscheidungen setzt die Telekom-Control-Kommission im wesentlichen die bisherige Regulierungspraxis im Sinne der Entscheidungen aus dem Jahr 2000 fort: Insbesondere wurden zum Zeitpunkt der Entscheidung die Zusammenschaltungsentgelte, die an die Mobilnetzbetreiber zu entrichten sind, bestätigt. Mobilkom und seit 01.01.2001 auch Connect erhielten bzw. erhalten ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 1,90 (EUR 0,1380) pro Minute.

Mit Bescheiden vom 05.11.2001 hat die Telekom-Control-Kommission bedeutende Entscheidungen über die Zusammenschaltungsentgelte vom Festnetz ins Mobilnetz getrof-

fen. In den verbundenen Verfahren Z 5/01 und Z 7/01 standen einander die antragstellende UTA Telekom AG und Mobilkom Austria AG & Co KG gegenüber, im Verfahren Z 8/01 wurde der Antrag gegen Mobilkom von MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH eingebracht. In den verbundenen Verfahren Z 14/01 und Z 15/01 waren UTA und max.mobil. Telecommunication Service GmbH die Verfahrensparteien. Ziel der von den Festnetzbetreibern eingebrachten Anträge auf Zusammenschaltung gemäß § 41 TKG war in erster Linie eine deutliche Herabsetzung der an Mobilkom und max.mobil. zu entrichtenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen Terminierung und Originierung. Demgegenüber waren die Mobilnetzbetreiber im wesentlichen bestrebt, die Höhe der derzeit an sie zu entrichtenden Zusammenschaltungsentgelte beizubehalten.

In Ermangelung einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom sowie der max.mobil. iSd § 33 TKG entfällt die Verpflichtung gemäß § 41 Abs 3 TKG iVm § 8 ZVO, ein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt festzulegen. Die Telekom-Control-Kommission geht

bei der Bemessung des Zusammenschaltungsentgelts von nicht-marktbeherrschenden Unternehmen von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Zur Ermittlung eines angemessenen Zusammenschaltungsentgeltes wurden von der Regulierungsbehörde im wesentlichen die „Internationale Praxis“, „nationales Benchmarking“, „Retail Minus“ – eine Methode, nach der von den Endkundenpreisen ausgegangen wird und nach Abzug von nicht zusammenschaltungsrelevanten Kostenteilen das Zusammenschaltungsentgelt ermittelt wird – sowie die „Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition“ thematisiert. In Zusammenhang mit der „Internationalen Praxis“ hat die Telekom-Control-Kommission die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation, Office of Telecommunications (OfTel), vom 26. September 2001 „Review of the charge control on calls to mobiles“ einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Zusammenschaltungsentgelte für Mobilkom (im Verhältnis zu UTA und MCI) und max.mobil. (im Verhältnis zu UTA) gelten bis Ende des Jahres 2002. Eine Aufstellung dieser Entgelte ist in Fokus 14: Verkehrstypen der Zusammenschaltung (Mobilnetze), siehe Seite 55, enthalten, wobei im Falle der Mobilkom die stufenweise Absenkung einbezogen ist.

Nummernportabilität [Number Portability] Z 13/01

Grundsätzlich gab es in diesem Regulierungsbereich keine neuen Entscheidungen. Allerdings gab es im Berichtszeitraum einen Antrag auf Erlass einer Nachfolgeregelung für die bislang geltende Anordnung. Dieser Antrag wurde vom Antragsteller Anfang Mai 2001 zurückgezogen.

Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) Neuregelung ab 12.03.2001 (Z 12,14,15/00)

Im Zuge des Auslaufens aller oben genannten Entbündelungsanordnungen (für Sprachtelefoniebetreiber, ISPs und Mietleitungsbetreiber) am 30.09.2000 wurde von

mehreren alternativen Netzbetreibern eine neuerliche Anordnung beantragt. Nach Erstellung umfangreicher Gutachten durch amtliche und nichtamtliche Sachverständige zu technischen und wirtschaftlichen Aspekten der Entbündelung beschloss die Telekom-Control-Kommission am 12.03.2001 auf Basis der im Dezember 2000 erlassenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (VO (EG) 2887/2000) erneute Entbündelungsanordnungen. Die von der Telekom-Control-Kommission erlassenen Bescheide Z 12/00, Z 14/00 und Z 15/00 knüpfen an die vorangegangenen Anordnungen an und beinhalten darüber hinaus zahlreiche Neuerungen. Die Bescheide gelten auf unbestimmte Zeit, die Entgelte sind jedoch bis 30.09.2002 befristet.

Mit den neuen Anordnungen wurde nunmehr ein einheitliches Regime für den Zugang aller Nutzer (Sprachtelefonie- und Mietleitungsbetreiber sowie ISPs als „Entbündelungspartner“) zu den Teilnehmeranschlussleitungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria geschaffen.

Das monatliche Überlassungsentgelt für den Zugang zur gesamten TASL („Vollentbündelung“) wurde unter Orientierung an deren Kosten unabhängig von der genutzten Bandbreite und von eingesetzten Übertragungssystemen auf EUR 11,6 (ATS 160,-) [bzw. ab 01.01.2001: EUR 10,9 (ATS 150,-)] gesenkt. Gleichzeitig wurde erstmals (auch in Europa) die Möglichkeit eines Zugangs zu Teilen der TASL („Teilentbündelung“) an relevanten Schaltstellen (Linienverzweiger, Kabelverzweiger, Hausverteiler) mit entsprechend niedrigeren Entgelten vorgesehen, wobei für den Zugang zur Hausverkabelung auf Grund der Abdeckung durch das vom Teilnehmer bereits entrichtete Herstellungsentgelt ein monatliches Überlassungsentgelt von EUR 0 festgelegt wurde.

Wegen der Knappheit der verfügbaren Kollokationsflächen wurde den Entbündelungspartnern der Telekom Austria die Möglichkeit eingeräumt, eine überlassene TASL auch über die Kollokation eines anderen, am gleichen Hauptverteiler kollozierten Entbündelungspartners an ihr Netz heranzuführen. Weiters wurde eine Flächenbegrenzung bei

der Zuteilung von Kollokationsräumen eingeführt; zudem wurde festgelegt, dass am Hauptverteiler später freiwerdende Kollokationsflächen grundsätzlich nach der Reihenfolge des ursprünglichen Nachfragezeitpunkts zu vergeben sind. Auf Grund wiederholter Fristüberschreitungen bei der Bereitstellung von Kollokationsflächen durch Telekom Austria wurden verschiedene Pönaleregulungen aufgenommen.

Überdies wurden in Fällen fehlender Anschaltmöglichkeiten von Entbündelungspartnern an relevanten Schaltstellen oder Hauptverteilern verschiedene Verfahren bei Ressourcenknappheit vorgesehen, so z.B. ein Freimachen nicht genutzter Anschaltkapazitäten bzw. in letzter Konsequenz eine Verpflichtung der Telekom Austria zur Erweiterung des Hauptverteilers.

Standardentbündelungsangebot der Telekom Austria AG (Z 4/01)

Seit 02.01.2001 sind marktbeherrschende Unternehmen auf Grund der VO (EG) 2887/2000 zur Vorlage eines Standardentbündelungsangebotes verpflichtet. Das Standard-

entbündelungsangebot der TA entsprach jedoch in wesentlichen Teilen nicht den in der Verordnung enthaltenen Anforderungen bzw. den geltenden Entbündelungsbescheiden (Z12,14,15/00).

Die Telekom-Control-Kommission hat daher im Rahmen des von ihr eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung des Standardentbündelungsangebotes der TA diese beginnend mit 14.02.2001 mehrfach um Anpassung dieses Angebotes an die Bestimmungen der VO (EG) 2887/2000, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Regelungen betreffend den „shared use“ in das Standardangebot, ersucht. Da die TA dieser Aufforderung jedoch keine Folge leistete, wurde ihr schließlich mit Bescheid vom 18.06.2001 unter Fristsetzung aufgetragen, der diesbezüglichen Aufforderung der Telekom-Control-Kommission nachzukommen. Vor Ablauf dieser Frist hat die TA am 10.07.2001 einen entsprechenden Anhang 12 mit Regelungen betreffend den „shared use“ vorgelegt. Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission wurde der Inhalt dieses Anhang 12 in der Folge einer Prüfung durch die RTR-GmbH unterzogen.

Mit Schreiben vom 13.09.2001 teilte die RTR-GmbH der TA im Auftrag der Telekom-Control-Kommission mit, dass die im Anhang 12 enthaltenen Entgelte nicht im Einklang mit dem Gebot der Kostenorientierung stünden und deshalb einer entsprechenden Anpassung bedürften; zudem sei der Ausschluss einer Erbringung von Sprachtelefondiensten im Frequenzband oberhalb von 100 kHz nicht vertretbar, weshalb Telekom Austria aufgefordert wurde, Klarstellungen bzw. Änderungen an dem von ihr vorgelegten Anhang 12 vorzunehmen.

Da die von Telekom Austria übermittelten überarbeiteten Fassungen des Anhangs 12 den Bedenken nur teilweise Rechnung trugen und die Telekom Austria insbesondere auf einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich einer Erbringung von Sprachtelefondienst im Frequenzband oberhalb von 100 kHz beharrte, erließ die Telekom-Control-Kommission nach einer entsprechenden Ankündigung einen Bescheid, in dem der Telekom Austria aufgetragen wurde, Anhang 12 ihres Standardentbündelungsangebotes bis zum 28. Dezember 2001 in den drei nachfolgenden Punkten zu ändern:

1) Entfall einschränkender Bestimmungen hinsichtlich der im Frequenzband oberhalb von 100 kHz erbringbaren Dienste, 2) Aufnahme einer Verpflichtung zur Information des Entbündelungspartners unverzüglich nach Kündigung des Teilnehmeranschlusses durch den Endkunden sowie 3) Adaption einer im Angebot der TA enthaltenen Anpassungsbestimmung dahingehend, dass diese auch bei Verfahrenserledigung in anderer Weise als durch Bescheid der TKK zum Tragen komme.

Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen (Z 10/00)

Im Verfahren Z 10/00 (ein Verfahren, das bereits im Jahr 2000 eröffnet wurde, aber – zumindest in Teilbereichen – erst im Berichtszeitraum beendet werden konnte) hatte die Telekom-Control-Kommission auf Antrag eines alternativen Netzbetreibers (Antragsteller MCI Worldcom) den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung in bezug auf den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten in Form eines Teilbescheides beschlossen. Die von der Telekom-Control-Kommission getroffene Entscheidung verfolgte vor allem drei Ziele:

1.) Etablierung von Regelungen nicht nur für den Fall einer Einwahl von Kunden alternativer Netzbetreiber zu Online-Nummern im TA-Netz, sondern auch für den Fall einer Einwahl von TA-Kunden zu Online-Nummern, die in alternativen Netzen eingerichtet sind,

2.) Schaffung von Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung durch die Zugangsmöglichkeit über den definierten Rufnummernbereich (0)80400 unter Wahrung der Netzintegrität, sowie

3.) Vergrößerung des Gestaltungsspielraums für ISPs durch die Möglichkeit zum Angebot von Pauschaltarifen unter Einschluss der Verbindungsentgelte.

Die Entscheidung stieß bei der Telekom Austria auf erhebliche Kritik, die mit einer angeblichen Beeinträchtigung der Netzintegrität begründet wurde. Nach anfänglicher Weigerung begann die Telekom Austria im Frühjahr 2001 schließlich mit der Einrichtung von für Internet Service Provider in alternativen Netzen eingerichteten Online-Nummern des Nummernbereiches (0)80400 in ihren Vermittlungsstellen.

Parallel hierzu nahmen die Verfahrensparteien Verhandlungen zur technischen Realisierung der Teilzusammenschaltungsanordnung auf, die schließlich darin mündeten, dass der alternative Netzbetreiber mit der TA eine die bereits erlassene Teilzusammenschaltungsanordnung ersetzende vertragliche Regelung vereinbarte, die im wesentlichen eine Übergabe von Online-Verkehr ausschließlich auf unterer Netzhierarchieebene vorsah, weshalb hinsichtlich der noch ausstehenden Regelung betreffend den Überlaufverkehr auf Hauptvermittlungsebene auf entsprechenden Antrag des alternativen Netzbetreibers im Mai 2001 eine Einstellung des Verfahrens erfolgen konnte.

Die Telekom-Control-Kommission hat in diesem Verfahren festgelegt, dass die TA und MCI Worldcom binnen zwei Wochen den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten über tariffreie Rufnummern des Bereiches (0)80400xx ermöglichen. Wählt ein Teilnehmer die Rufnummer eines Online-Dienstes, der innerhalb des Nummernbereiches (0)80400xx angeboten wird, so verrechnet ihm sein Netzbetreiber für solche Verbindungen kein Entgelt.

Die Verrechnung für die gesamte Zugangs- und Internetdienstleistung gegenüber dem Endkunden erfolgt auf Basis eines gesonderten Vertrages zwischen Endkunden und Internet Service Provider (ISP) durch den ISP. Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Netzbetreiber, an den der ISP angeschlossen ist und dem ISP, ist nicht reguliert, sondern obliegt der privatrechtlichen Vertragsgestaltung.

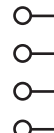
Zur Vermeidung einer Überlastung des Sprachtelefonnetzes durch die im Vergleich zur Sprachtelefonie längeren Verbindungsdauern sieht die Anordnung eine bevorzugte Abwicklung von Online-Verkehr über Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene vor. Es wurde festgelegt, dass die Telekom Austria dem alternativen

Netzbetreiber eine Liste mit max. 23 Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene für die Übergabe/Übernahme von Online-Verkehr übermittelt, an denen der Zugang zu Online-Diensten des Nummernbereiches (0)80400 xx aus allen österreichischen Ortsnetzen möglich ist. Mit Ausnahme von Wien ist dabei für jedes österreichische Ortsnetz ein eindeutiger Zusammenschaltungspunkt zur Übergabe von Online-Verkehr anzubieten. Für die alternativen Netzbetreiber gelten dann analoge Bedingungen, wie für ISPs.

Die Zusammenschaltungsentgelte zwischen den Netzbetreibern werden wie beim Sprachtelefonie-Verbindungsnetzverkehr abgerechnet. Dies bedeutet, dass ein Netzbetreiber, der Online-Verkehr eines

Teilnehmers in seinem Netz einem ISP zuführt, der bei einem anderen Netzbetreiber angeschaltet ist, von dem anderen Netzbetreiber bei Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene ein Entgelt von ATS 0,14/min., Euro/100 1,02/min (Peak) und ATS 0,07/min., Euro/100 0,51 (Off-peak), bei Übergabe auf Ebene der Hauptvermittlungsstelle ein Entgelt von ATS 0,21/min., Euro/100 1,53 (Peak), ATS 0,10/min., Euro/100 0,73 (Off-peak) erhält.

Wird Online-Verkehr zum ISP im Netz eines anderen Betreibers über ein Transitnetz geführt, erhält der Transitnetzbetreiber ein Entgelt von ATS 0,04/min., Euro/100 0,29 (Peak) und ATS 0,02/min., Euro/100 0,15 (Off-peak).



Die von der Telekom-Control-Kommission getroffene Entscheidung verfolgt vor allem zwei Ziele: zum einen schafft sie gegenüber den derzeit unübersichtlichen Verhältnissen im Bereich der Führung des – auf Grund des Internet-Booms stetig zunehmenden – Online-Verkehrs durch die Zugangsmöglichkeit über den definierten Rufnummernbereich (0)80400xx Rah-

menbedingungen für die Zusammenschaltung, die auch auf den Schutz der Netzintegrität Bedacht nehmen. Zum anderen wird der Gestaltungsspielraum für ISPs durch die Möglichkeit der Komplettabrechnung gegenüber dem Kunden größer; er kann vielfältige, attraktivere Angebote, ggf. auch Pauschal tarife, offerieren, ohne dass der Kunde von seinem Netzbetreiber

noch eine weitere Rechnung über zusätzliche Online-Verbindungsentgelte erhält.

Gegen Ende des Berichtszeitraums waren folgende Verkehrstypen und Entgelte für den Festnetz-Bereich im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen seitens der Telekom Austria den Zusammenschaltungspartnern anzubieten:

FOKUS 13: VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG (FESTNETZ)						
		Entgelte bis zum 31.03.2001 in EUR/100		Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 22.06.2001, Z 6/01ff		Veränderung in % (Peak)
		Peak (werktags 8-18 Uhr) in EUR/100	Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa, So- und Feiertage) in EUR/100	Peak (werktags 8-18 Uhr) in EUR/100	Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa, So- und Feiertage) in EUR/100	
Terminierung	Lokal	1,02	0,51	0,91	0,51	-11 %
	Regional	1,53	0,73	1,39	0,73	-9 %
	National	2,25	0,87	2,25	0,87	0 %
Transit	Regional	0,29	0,15	0,29	0,15	0 %
	National	0,51	0,29	0,62	0,32	22 %
Originierung	Lokal	1,02	0,51	0,91	0,51	-11 %
	Regional	1,53	0,73	1,39	0,73	-9 %
	National	2,91	1,09	2,90	1,10	0 %

Wie bereits 1999 haben die genannten, im Geschäftsjahr 2000 getroffenen Entscheidungen im Zusammenschaltungsbereich die regulatorische Grundlage dafür geschaffen, dass die neuen Netzbetreiber weiterhin auf den Telekommunikationsmärkten Österreichs agieren können und tatsächlich in die Lage versetzt worden sind, in Konkurrenz zur Telekom Austria zu treten. Diese Konkurrenzsituation hat zu einer weiteren

Absenkung der Tarife für Gespräche im Festnetz in Österreich geführt.

Neben der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten im Festnetzbereich (siehe oben) wurden im Geschäftsjahr 2001 auch Regulierungsentscheidungen für Zusammenschaltungsleistungen im Bereich der Mobilnetze gefällt; insbesondere Z 24/99 und Folgeverfahren. Gegen Ende des Berichts-

zeitraums (bzw. ab 01.01.2002) waren gemäß dieser Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission folgende Zusammenschaltungs-Entgelte von Mobilkom bzw. max.mobil nach erfolgter stufenweiser Absenkung für die Terminierung von Gesprächen in Mobilnetze im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen seitens dieser beiden Mobilnetzbetreiber anzubieten:

FOKUS 14: VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG (MOBILNETZE)						
Mobilkom	01.01.2001 - 31.07.2001		01.08.2001 - 31.03.2002		01.04.2002 - 31.12.2002	
Terminierung	EUR/100	13,81	EUR/100	12,40	EUR/100	11,25
	ATS	1,90	ATS	1,71	ATS	1,55
Originierung	EUR/100	13,15	EUR/100	11,90	EUR/100	10,75
	ATS	1,81	ATS	1,64	ATS	1,48
max.mobil	01.07.2001 - 31.12.2002					
Terminierung	EUR/100	13,80				
	ATS	1,90				
Originierung	EUR/100	13,20				
	ATS	1,81				

Die Mobilfunkbetreiber Connect und tele.ring hatten für die Terminierung von Gesprächen in Mobilnetze im Zuge von Zusammenschaltungsverhandlungen folgende Terminierungsentgelte zum Ende des Berichtszeitraums anzubieten: Connect: EUR/100 13,81 (ATS 1,90); tele.ring: EUR/100 19,62 (ATS 2,70). Die zum Teil deutliche Absenkung der Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen in Mobilnetze führte im Verlauf des Jahres 2001 zu einer Senkung der Tarife für Gespräche in Mobilnetze. Angesichts der steigenden Teilnehmerzahlen in den Mobilnetzen ist diese Tarifentwicklung als weiterer wichtiger Schritt im Sinne der Ziele des TKG (§ 1 TKG) anzusehen.

3.2.2.5. Wettbewerbsregulierung

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern – insbesondere jenen, die neu auf den Markt gekommen sind – Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht bieten, d.h. die Wettbe-

werbsregulierung wird zur Notwendigkeit. Auch hier wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operator) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkundentarifen. Dies soll einerseits den Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht durch den SMP-Operator, aber auch die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schützen. Insbesondere „predatory pricing“ (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüber hinaus trifft die SMP-Operatoren die Verpflichtung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Telekom-Control-Kommission genehmigen zu lassen, weiters ein Quersubventionierungsverbot einzuhalten und besondere Verpflichtungen im Bereich der Kostenrechnung zu befolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte

Bei marktbeherrschenden Anbietern eines Sprachtelefondienstes

über ein festes Netz sowie bei Anbietern von Mietleitungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte, bei Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz mit marktbeherrschender Stellung nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach § 18 in Verbindung mit § 111 TKG von der Telekom-Control-Kommission zu genehmigen.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Der Anbieter muss also nicht die Genehmigung abwarten, sondern kann den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die Telekom-Control-Kommission kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem Telekommunikationsgesetz, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

Verbot der Diskriminierung

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört die Überwachung des Diskriminierungsverbotes. SMP-Operatoren (Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht – significant market power – im Sinne der EU-Richtlinien) sind verpflichtet, nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich

FOKUS 15: AGB UND ENTGELTE, GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die Telekom-Control-Kommission schloss im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2001 sechs Genehmigungsverfahren ab.

Tarifanträge der Telekom Austria AG (G 07/01, G 12/01, G 15/01, G 19/01 und G 20/01)

In den Verfahren G 07/01, G 12/01, G 15/01, G 19/01 und G 20/01 gab die Telekom-Control-Kommission den Anträgen der Telekom Austria auf Genehmigung weiterer Tarifooptionen mit sekundenorientierter Abrechnung statt. Mit Bescheid G 07/01 wurde beispielsweise unter anderem die Tarifooption TikTak 4 genehmigt, welche von der Telekom Austria AG nunmehr als „TikTak Privat“ angeboten wird. Mit dem Bescheid G 19/01 wurde erstmals ein Flat-Rate-Tarif der Telekom Austria genehmigt, mit dem innerhalb bestimmter Zeitfenster das Telefonieren ohne zusätzliche Verbindungsentgelte möglich ist.

Tarifantrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte für nationale Mietleitungen (G 10/01)

Mit Bescheid (G 10/01 vom 1. Juni 2001) genehmigte die Telekom-Control-Kommission Geschäftsbedingungen und Entgelte für nationale Mietleitungen. Die internationalen Mietleitungen wurden von der Telekom Austria AG nicht zur Genehmigung vorgelegt.

FOKUS 16: AGB UND ENTGELTE, ANZEIGEPFLICHT

Insgesamt 11 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei 8 Verfahren im Jahr 2001 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde geht in der Praxis so vor, dass nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mit dem Ersuchen um Verbesserung mitgeteilt werden.

Die Betreiber haben zu überwiegenden Teilen diesen Bedenken Rechnung getragen und die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert.

auch auf Dienste, die sie für sich selbst oder für mit ihnen verbundene Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Operator eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe

Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig Berichtspflichten der SMP-Operatoren und als Ergänzung Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen. Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen:

Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

Im Jahr 2001 ergab sich hinsichtlich der Verfahren im Bereich Wettbewerbsregulierung eine Verschiebung des Zuständigkeitsbereiches durch eine Gesetzesänderung. Durch die Einführung des KOG sind Verfahren betreffend § 34 TKG ab 01.04.2001 nunmehr im Zuständigkeitsbereich der Telekom-Control-Kommission angesiedelt. Im Berichtszeitraum wurden ab der Gesetzesänderung 7 Verfahren von der Telekom-Control-Kommission geführt.

Hauptgegenstand einiger Verfahren war die Behandlung von Kunden, deren Verbindungsnetzbetreiber insolvent wurde. Erstens musste sichergestellt werden, dass deren Telefonanbindung erhalten blieb und zweitens musste für den Kunden die Transparenz hinsichtlich seiner Wahl des Betreibers weiterhin gegeben sein. Ein weiterer Fall wurde im Bereich des Verbindungsnetzbetriebes angekündigt. Dieser Fall konnte schließlich durch ein Streitschlichtungsverfahren nach § 66 TKG erledigt werden. In diesem Zusammenhang konnte die RTR-GmbH einen klaren Entscheidungsvorschlag für die Handhabung des Bestellverfahrens beim Verbindungsnetzbetrieb hinsichtlich Carrier Preselection treffen, der in der Branche breite Zustimmung fand. Einige Verfahren hatten das Quersubventionierungsverbot zum Gegenstand. Andere Verfahren hatten die Abschaltung alternativer Netzbetreiber vom Netz der Telekom Austria AG wegen des Verdachtes des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung, die Nichteinrichtung einer Tarifooption bei eingerichteter Carrier-Preselection und die Nichtgewährung des Zuganges zum entbündelten Teilnehmeranschluss zum Gegenstand.

3.2.2.6. Überlassung von Infrastruktur (§ 44 TKG)

Überprüfungen bezüglich der Überlassungen von Infrastruktur basieren auf den Vorschriften zur strukturellen Trennung und getrennten Rechnungsführung, wie sie das Telekommunikationsgesetz vorsieht (§ 43 (1) TKG in Verbindung mit den Bestimmungen zur Überlassung von Infrastruktur § 44 TKG). Grundvoraussetzung dafür, dass ein Unternehmen dem Verbot der Quersubventionierung unterliegt, ist das Vorliegen eines besonderen oder ausschließlichen Rechts bzw. einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens. Die Regelungen des TKG gehen von zwei Grundkonstellationen aus:

- das Unternehmen, das besondere oder ausschließliche Rechte inne hat oder über eine marktbeherrschende Stellung verfügt (SMP), erbringt selbst Telekommunikationsdienstleistungen (§ 43 TKG),
- das Unternehmen, mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder das Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung überlässt einem anderen Unternehmen Teile seiner Telekommunikationsinfrastruktur (§ 44 TKG).

In concreto werden bestimmte Teile der Infrastruktur gegen Entgelt einem oder mehreren Telekommunikationsunternehmen zur Benutzung überlassen. § 44 TKG untersagt Quersubventionierung durch diese Unternehmen im Rahmen der Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur an Unternehmen, die konzessionspflichtige Telekomdienste erbringen. Betroffen sind alle Unternehmen, welche über „Gebietsschutz“ oder über ein Versorgungsmonopol verfügen. Das sind (in der Regel) Landesenergieversorger, Stadtwerke, ÖBB, und dergleichen. Diese Unternehmen arbeiten in einem (bis dato) „geschützten Bereich“ und verfügen in der Regel über eine gut ausgebaute (Telekom-)Infrastruktur. Zumeist werden Übertragungswege, also einfache Leitungen, Gegenstand von Überlassungen sein. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass Personal für Instandhaltung oder Räumlichkeiten für Übertragungstechnik als Überlassung eingestuft wird.

Die Anzeige- und Prüfungspflicht knüpft allerdings an die Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur an (insbesondere Linientechnik, Übertragungstechnik

und Vermittlungstechnik). Im Rahmen der Prüfung sind alle im Rahmen des Überlassungsvertrags gegenseitig erbrachten Leistungen (Kredite, Überlassung von Personal, Kfz, etc.) zu prüfen (Gesamtschau der Vereinbarung auf Marktüblichkeit). Das Unternehmen, mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder das Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung hat die Überlassung vor der Benutzung der Infrastruktur für das Erbringen eines konzessionspflichtigen Dienstes anzuzeigen. Ab erfolgter Anzeige darf die Infrastruktur bereits für das Erbringen des Dienstes eingesetzt werden.

Die Anzeige selbst erfolgt in der Regel über ein Datenblatt, das von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellt wird. Hier sind sämtliche zur Entscheidungsfindung notwendigen Daten zu erfassen. Wichtigster Punkt hierbei ist das Entgelt für die Überlassung. Aber auch geografische Daten wie Leitungsanfang oder -ende spielen eine wichtige Rolle. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb von 8 Wochen der Überlassung, aufgrund von Quersubventionierung, widersprechen.

In der Praxis zeigen sich beim Umfang der Überlassung von Infrastruktur erhebliche Unterschiede: Der Bogen spannt sich von der Überlassung einzelner Leitungsabschnitte von einigen wenigen Kilometern, bis zu ganzen Netzwerken, die mehrere hundert Kilometer Glasfaser umfassen. Das Spektrum der „Überlassungsgegenstände“ reicht von reinen Glasfaserleitungen bis zur Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Instandhaltungsgerätschaft und Fuhrpark.

3.2.2.7. Rufnummernverwaltung

Gemäß § 57 TKG obliegt der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes auf Basis der vom BMVIT (vormals Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) erlassenen Numerierungsverordnung BGBl II Nr. 416/1997 idGF (NVO).

Diesen Vorgaben zufolge hat die Rufnummernzuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

FOKUS 18: ÜBERLASSUNG VON INFRASTRUKTUR (QUERSUBVENTIONIERUNG)

Im Berichtszeitraum wurde lediglich ein Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung bei der Überlassung von Telekom-Infrastruktur durchgeführt. Es wurde keine Quersubventionierung festgestellt.

Da viele Unternehmen schon zu Beginn der Telekomliberalisierung die Überlassung von Infrastruktur an TK-Betreiber vereinbart haben, ist die weitere deutliche Abnahme an Anzeigen (im Jahr 2000 wurden zum Vergleich noch 5 Quersubventionierungsverfahren durchgeführt) nicht verwunderlich.

Mit der Numerierungsverordnung, die am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt vor allem eine klare Trennung zwischen den Bereichen für geografische Rufnummern und den Bereichen für nicht-geografische Rufnummern (Rufnummern im öffentlichen Interesse, Rufnummern für private Netze, für mobile Netze, für personenbezogene Dienste, für tariffreie Dienste, für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und für frei kalkulierbare Mehrwertdienste). Für alle nicht-geografischen Rufnummern ist die Umstellung, bis auf einige wenige Bereiche (wie (0)711..., 17..., (0)71891..., 194..., 120, 123, u.a.), bereits abgeschlossen. Für die geografischen Rufnummern steht

der Beginn der Umsetzung der Numerierungsverordnung jedoch noch immer aus. Bis auf weiteres werden daher die bisherigen Ortsnetze beibehalten. Dies bedeutet für die Verwaltungspraxis der RTR-GmbH, dass hinsichtlich geografischer Rufnummern weiterhin Rufnummern in den „alten“ Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu wurden Dienstnummern bereits seit 1. Jänner 1998 entsprechend der Struktur des derzeit anzuwendenden Rufnummernplanes vergeben.

Fokus 19: „Rufnummernraum gem. NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern“ zeigt die Überlappung der derzeit noch von geografischen Rufnummern belegten Bereiche mit den Ruf-

nummernbereichen, die gemäß Numerierungsverordnung für verschiedene Dienste vorgesehen sind.

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird neben der Einhaltung entsprechender Vergaberegeln durch die Veröffentlichungen über die RTR-Website (<http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation~Numerierung>) Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben.

Im Bereich der tariffreien Rufnummern wurde zwar bereits im Dezember 2000 mit der Vergabe des Nummernbereichs (0)80400 für Dial Up-Internetzugänge für Internet Service Provider (Online-Nummern) begonnen. In der Praxis konnten diese Nummern aber erst nach Abschluss des TTK-Verfahrens Z 10/00 im Frühjahr 2001 eingesetzt werden. Der Rufnummernbereich (0)80400 ermöglicht Internet Service Providern ein Maximum

FOKUS 19: RUFNUMMERNRAUM GEM. NVO UND DERZEITIGE NUTZUNG FÜR GEOGRAFISCHE RUFNUMMERN

Rufnummernbereich	Nutzung gemäß Numerierungsplan	Einzelne Rufnummerngassen des Rufnummernbereichs auch von geografischen Rufnummern belegt
1	Rufnummern im öffentlichen Interesse	nein
(0)2 (0)3 (0)4	geografische Rufnummern	–
(0)5	private Netze	ja
(0)65 - (0)69	mobile Netze	ja
(0)71 - (0)74	personenbezogene Dienste	ja
(0)800 - (0)804	tariffreie Dienste	nein
(0)810 - (0)830	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	nein
(0)90 - (0)93	frei kalkulierbare Mehrwertdienste	nein

an Flexibilität bei der Preisgestaltung ihrer Angebote, da die gesamte Abrechnung des Internetzuganges (inkl. der Zugangskosten im Sprachtelefonnetz) gegenüber den Endkunden direkt durch den Internet Service Provider erfolgen kann.

Im Rufnummernbereich für Tonbanddienste (15...) wurde mit der Vergabe von Rufnummern begonnen. Das zugrundeliegende Konzept berücksichtigt sowohl die bestehenden Ortsnetze als auch die Aufteilung in 23 geografische Regionen.

Insbesondere in Hinblick auf die Migration der nicht NVO-konformen Online-Zugangsnummern im Bereich (0)79181 und nach eingehenden Diskussionen im AK-TK wurde seitens der Regulierungsbehörde der Bereich (0)81400 für quellnetzstarifizierte Onlinezugänge vorgeschlagen. Quellnetzstarifizierte bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das jeweilige Teilnehmernetz den Tarif für seine Endkunden festlegt. Für die effektive Aufnahme der Zuteilung ist allerdings eine Ergänzung der Entgeltverordnung durch die OFB hinsichtlich der im Bereich (0)81400 anzuwendenden Tarifobergrenze

erforderlich, die bis zum Ende des Berichtszeitraumes jedoch nicht durchgeführt wurde.

Die Thematik „netzinterne“ Rufnummern wurde unter anderem im Rahmen einer öffentlichen Konsultation behandelt. Unter netzinternen Nummern sind Nummern zu verstehen, die ausschließlich für Teilnehmer des eigenen Netzes zugänglich sind. Derzeit sind solche Nummern in der NVO nicht vorgesehen. Die eingelangten Stellungnahmen waren sehr unterschiedlich; die weitere Vorgangsweise, insbesondere auch hinsichtlich der Situation in mobilen Netzen, wird im Jahr 2002 festgelegt werden.

Die sprunghafte Zunahme von SMS-Diensten erforderte eine rasche Reaktion, um den neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Insbesondere sind dabei die Randbedingungen der EVO hinsichtlich der Tariftransparenz vor dem Hintergrund der technischen Gegebenheiten bei SMS-Diensten zu bewerten. Nach intensiven Vorgesprächen wurde gegen Ende des Berichtszeitraumes auch dazu eine öffentliche Konsultation der geplanten SMS-spezifischen Regelungen vorbereitet.

Ein im Jahr 2001 zunehmend intensiver international diskutiertes Thema ist ENUM. Es geht dabei vor allem auch um eine Möglichkeit zur Verbindung der klassischen Telekom-Welt mit dem Internet. Auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist dazu eine Vielzahl von Informationen, unter anderem auch die Zusammenfassung der diesbezüglichen öffentlichen Konsultation, zu finden. Für Anfang 2002 war die Einrichtung eines ENUM Forums Österreich geplant, das allen Interessierten Gelegenheit geben soll, die erforderlichen Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht zu diskutieren.

Im Bereich der Infrastruktur der Rufnummernverwaltung bei der RTR-GmbH wurde im Berichtszeitraum eine Datenbanklösung zur Auswertung der Rufnummern-Nutzungsanzeigen im geografischen Nummernbereich in Betrieb genommen (die Nutzung der Dienstnummern wurde bereits davor erfasst). Die Abfrage der Daten von den Netzbetreibern erfolgt dabei halbjährlich. Auf Basis dieser Daten ist für die Regulierungsbehörde nunmehr eine laufende objektive Bewertung der einzelnen Ortsnetze hinsichtlich genutzter bzw. noch

verfügbarer Nummern möglich. Die Migration der Nummernzuteilung auf eine Oracle-Datenbank, die gemeinsam mit der Einführung eines neuen Frontends (Lotus Notes bzw. Access) erfolgt, stand Ende 2001 unmittelbar bevor. Die für einen weiteren Release vorgesehene Möglichkeit zur Beantragung von Rufnummern über die Website der RTR-GmbH wird im Jahr 2003 möglich sein. Die Entscheidungen der RTR-GmbH im Bereich der Nummernvergabe im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2001 sind im Fokus 20 nachzulesen.

3.2.2.8. Universal- dienste

Einen besonderen Problemkreis stellt der Universaldienst dar. Das europäische Regelwerk versteht unter Universaldienst im Telekommunikationsbereich eine definierte Liste von Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort im Bundesgebiet zu einem erschwinglichen Preis unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards Zugang haben müssen. Der Universaldienst ist derzeit vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen. Die Regulierungsbehörden haben die

Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

Inhaltlich wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ folgende Schwerpunkte gesetzt:

Die Arbeiten der Vorjahre zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind, wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Zentrum stand dabei die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Teilnehmerver-

Im Berichtszeitraum wurden ca. 500 (davon 2% abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte im Jahr 2001 auf 6 Tage – nach 10 Tagen im Vorjahr – gesenkt werden. 50% aller Bescheide wurden im Jahr 2001 innerhalb von 4 Tagen, 90% aller Bescheide innerhalb von 8 Tagen, abgeschlossen. Im Jahr 2000 lag der erste Wert (für 50%) noch bei 5 Tagen.

zeichnisses für das Jahr 2002/2003 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes. Die Einführung eines kostenpflichtigen Auskunftsdienstes durch die Telekom Austria im September 2000 führte im Jahr 2001 zum verstärkten Eintritt von Mitbewerbern auf den Markt.

Im Rahmen der Aufgaben bezüglich Qualität des Universaldienstes übermittelte die Telekom Austria AG im Sommer 2001 die Qualitätskennwerte für das Jahr 2000 über die Bereitstellung des Universaldienstes an die RTR-GmbH, wie es durch § 25 UDV einmal jährlich verlangt wird. Die Veröffentlichung der Qualitätskennwerte gemäß § 25 Abs 2 TKG erfolgt auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

3.2.2.9. Endkundenstreitschlichtung

An die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wurden im Jahr 2001 1.418 Beschwerden herangebracht, wobei die Anzahl der Schlichtungsfälle im Vergleich zu den vorigen Jahren überproportional zunahm. Während im Jahr 1998 412 Beschwerden bearbeitet wurden, wurden im Jahr 1999 756 Verfahren eingeleitet. Im Jahr 2000 belief sich die Zahl der Schlichtungsfälle bereits auf 894.

Ein Grund für den kontinuierlichen Anstieg der bei der Regulierungsbehörde eingebrachten Beschwerden dürfte der immer größer werdende Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle sein, der unter anderem auf entsprechende mediale Berichterstattungen zurückzuführen ist. Typischerweise richtet sich eine Beschwerde gegen die Höhe einzelner Telefonrechnungen, die auf die Inanspruchnahme von – kostenintensiven – Mehrwertdiensten zurückzuführen ist. Im Berichtszeitraum konnte dabei ein massiver Anstieg von Beschwerden in Zusammenhang mit über ein PC-Modem hergestellte Datenverbindungen zu inländischen Mehrwert-

nummern verzeichnet werden. In den Schlichtungsverfahren zeigte sich, dass diese Verbindungen im Regelfall durch sogenannte Dialer-Programme hergestellt worden waren. Dabei handelt es sich um eine unüberschaubare Anzahl von in ihrer Ausgestaltung unterschiedlichen Softwareprogrammen, die im Internet zum Download angeboten werden und die nach Ausführung eine neue Verbindung zu einer Mehrwertnummer aufbauen. Da in Schlichtungsfällen betreffend Dialer-Programme meistens mehrere Netzbetreiber involviert sind, wurde von diesen gemeinsam mit der Schlichtungsstelle ein entsprechendes Ablaufschema zur Zusammenarbeit entwickelt.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass sich der in den letzten Jahren entwickelnde Trend weg von der „klassischen“ Beschwerde über eine Telekom-Rechnung hin zu Verfahren, die in Zusammenhang mit modernen Kommunikationsmitteln, wie Internet und SMS-Services, stehen, auch im Jahr 2001 fortgesetzt hat. Detailliertere Informationen über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Streitschlichtung können dem Bericht der Schlichtungsstelle für

das Jahr 2001 entnommen werden. Dieser stellt neben ausführlichen statistischen Aspekten auch die in den Verfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar. Dieser Bericht ist auch online abrufbar. Auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> steht eine digitale Version dieses Berichts für den interessierten Leser zur Verfügung.

3.2.2.10. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission wurden im Berichtszeitraum 5 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen unter anderem Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission wurden im Berichtszeitraum 16 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen im wesentlichen Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

Am 6. September 2001 hat der Verwaltungsgerichtshof ein Erkenntnis hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Entscheidung in Zusammenhang mit Nummernportabilität der Telekom-Control-Kommission (Bescheid Z 26/99) gefällt. Der Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Durch dieses Erkenntnis wurde jedoch die inhaltliche Arbeit der Regulierungsbehörde weitgehend bestätigt. So wurde z.B. der angewandte Ansatz

zur Kostenermittlung als zulässig erachtet und die Nummernportierung als eine Zusammenschaltungsleistung bestätigt. Da der Antragsteller nach diesem Erkenntnis den diesem Verfahren zugrunde liegenden Antrag zurückgezogen hat, war das Verfahren einzustellen.

3.2.2.11. Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

Nationale Arbeitsgruppen

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich, eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung in Verfahren vor der TTK sollte dazu nur eine letzte Möglichkeit sein. Die RTR-GmbH (bzw. TKC) hat daher – nach entsprechenden Vorgesprächen noch im Jahr 1998 – zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis Technische Ko-

ordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben allgemeinem Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern, wobei das Einstimmigkeitsprinzip für die Annahme solcher Empfehlungen gilt. Auch eine einstimmig angenommene Empfehlung hat keine Rechtskraft, ist aber doch ein wichtiges Faktum, das im Streitfall vor der TTK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden kann.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit definiertem Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die RTR-GmbH hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines „Kata-

lysators“ bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern.

Der Arbeitskreis hat sich seit seiner Gründung sehr gut entwickelt und schon wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität für geografische Rufnummern, Konsens über Größe von Kollokationsflächen etc.) aber auch im „atmosphärischen“ Bereich erbracht. Die RTR-GmbH wird den AK-TK als wesentliches Forum des österreichischen TK-Marktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Netzbetreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2001, teilweise auch in Form von joint meetings mehrerer Arbeitsgruppen, zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum)
- AK-TK AG-Abrechnungsszenarien
- AK-TK AG-Carrier Pre-Selection
- AK-TK AG-Mehrwertdienste
- AK-TK AG-Number Portability
- AK TK AG-Planung von POI-Links
- AK-TK AG-Quality of Service

Die Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen war im Jahr 2001 durchaus erfolgreich.

Internationale Sacharbeit

Die RTR-GmbH war – wie auch in den Vorjahren – im Jahr 2001 bezüglich für die Regulierung wesentlicher Themen in internationaler Sacharbeit involviert. Ziel war eine weitere Intensivierung des wechselseitigen Erfahrungsaustausches und die Mitwirkung bei der internationalen Harmonisierung der Regulierungstätigkeit im Bereich der Telekommunikation. Es zeigte sich, dass sich der dadurch erreichte Informationszuwachs auf die Qualität der Regulierungsarbeit positiv auswirkte.

Um dem steigenden internationalen Koordinations- und Abstimmungsbedarf gerecht zu werden, der auch durch den Communications Review 1999 der Europäischen Kommission hervorgerufen wurde, arbeitete die RTR-GmbH im Jahr 2001 bei der Harmonisierung von gemeinsamen Prinzipien zur einheitlichen Auslegung von Bestimmungen auf europäischer Ebene aktiv mit. Ziel war es, durch internationale Vergleiche „best practices“ der Regulierungstätigkeit zu ermitteln und

diese in Form von Implementierungsprinzipien innerhalb der IRG (Independent Regulators Group) festzulegen. Nachstehend sind einige wichtige Initiativen und Ergebnisse im Jahr 2001 beispielsweise aufgezählt:

- Vorsitz bei der Arbeitsgruppe „Significant Market Power (SMP)“. Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich vor allem mit Fragen, die sich aus der Umsetzung des Communications Review 1999 bezüglich Marktdefinition und der Feststellung von marktbeherrschender Stellung ergeben.

Folgende Ergebnisse wurden im Berichtszeitraum in dieser Arbeitsgruppe konkret erzielt:

- Principles of Implementation zur Feststellung von marktbeherrschenden Unternehmen. Insbesondere bei der Definition von relevanten Märkten, der Entwicklung von Indikatoren zur Feststellung effektiven Wettbewerbs und bei der Erstellung einer Liste regulierungsrelevanter Märkte hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wesentliche Arbeit geleistet.

- Draft Principles of Implementation on candidate market,
- Draft Principles of Implementation on market definition,
- Draft Principles of Implementation on effective competition,
- Draft Guidelines on market analysis and the calculation of SMP,
- Working paper on definition of markets in the new regulatory framework for IRG.

Darüber hinaus wurden weitere Initiativen mit IRG-Bezug mitgetragen:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Principles of Implementation (PIB) für Entbündelung im Rahmen der Arbeitsgruppe „IRG Unbundling“,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Principles of Implementation für die Berechnung von Zusammenschaltungskosten (FL-LRAIC) im Rahmen der Arbeitsgruppe „Cost Allocation“,
- Für die Umsetzung der im Communications Review 1999 vorgesehenen „European Regulators Group for Electronic Communications“ wurden mit dem Ziel, zu einer effizienten und effektiven Struktur zu finden, von der RTR-GmbH im Rahmen der IRG we-

- sentliche Arbeitsinputs geleistet,
- Independent Regulators Group mit den Arbeitsgruppen Significant Market Power, Unbundling, Cost Allocation, Confidentiality, Mobile Access, Market Analysis und Contact Network,
- Erstellung von internationalen Vergleichen bezüglich unterschiedlicher Regulierungsthemen, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regulatoren.

Neben diesen konkreten Aufgaben hat die RTR-GmbH den internationalen Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden forciert, indem bei folgenden Arbeitsgruppen bzw. Organisationen mitgewirkt wurde:

- ONP Committee und Licensing Committee der Europäischen Kommission,
- High Level Regulators (bzw. NARA) Meeting der Europäischen Kommission,
- Im Zusammenhang mit dem Communications Review 1999 kam der RTR-GmbH bei den Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen der europäischen Union über die neuen Richtlinien eine nachhaltig beratende Rolle für das BMVIT zu,
- ETSI: Beobachtung/Teilnahme in

- den Bereichen TM6 (insbesondere bezüglich xDSL Dienste), Project Tiphon (bezüglich Voice over IP) und Gruppe Speech Transmission Quality (STQ, hinsichtlich Quality of Service),
- ECTRA (bzw. ECC): Mitarbeit in den Arbeitsgruppen PT Numbering (Numerierungsfragen), TRIS (technische Aspekte der Zusammenschaltung) und APRIL (wirtschaftliche Aspekte der Zusammenschaltung und grenzüberschreitende Zusammenschaltung),
- Internationale Fachgremien im Rahmen der OECD und der ITU,
- Workshops mit internationalen Experten,
- Workshops mit beitragswerbenden Staaten (z.B. Slowenien).

Im Berichtszeitraum nahmen RTR-Mitarbeiter an insgesamt 60 internationalen Veranstaltungen teil.

3.3. Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Mit 01.01.2000 trat das Signaturgesetz (BGBl I 1999/190) in Kraft, durch welches der Telekom-Control-Kommission neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen wurde. Wie auch nach dem Telekommunikationsgesetz nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem Signaturgesetz werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Von der Telekom-Control-Kommission wurden im Jahr 2001 neun Verfahren nach dem Signaturgesetz durchgeführt. Acht Verfahren wurden im Jahr 2001 abgeschlossen, das neunte Verfahren war zu Jahreswechsel 2001/2002 noch

anhängig. Die meisten Verfahren betrafen die Anzeige von Zertifizierungsdiensten bzw. die Änderung bestehender Dienste, in zwei Verfahren wurden Anträge auf Akkreditierung nach § 17 SigG gestellt.

Erfreulicherweise gab es im Jahr 2001 eine deutliche Verbesserung der Sicherheitsstandards der angebotenen Zertifizierungsdienste. Zu nennen sind hier zunächst die im Mai bzw. Oktober 2001 aufgenommenen Zertifizierungsdienste a-sign Strong Plus und trust|mark|token, bei denen Chipkarten eingesetzt werden; – vor allem aber zwei Dienste, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt und sicherheitsgeprüfte und bescheinigte Chipkarten eingesetzt werden:

Am 15.12.2001 hat der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH seinen Zertifizierungsdienst trust|sign aufgenommen und am 17.12.2001 wurde die Datakom Austria GmbH hinsichtlich ihres Zertifizierungsdienstes a-sign Premium (qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur) als erster österreichischer Zertifizierungsdiensteanbieter akkreditiert.

Im Jänner 2001 hat das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK) der Technischen Universität Graz die Erbringung von Zertifizierungsdiensten angezeigt. Das IAIK stellt nur eine geringe Anzahl von Zertifikaten aus und bietet den Dienst nicht kommerziell – aber auch nicht bloß zu Testzwecken, daher dem SigG unterliegend – an. Nach mehreren Mängelbehebungsaufträgen und einer Zurückweisung der Anzeige im März 2001 legte das IAIK im Juni 2001 eine mängelfreie Anzeige vor, welche von der Telekom-Control-Kommission zur Kenntnis genommen wurde.

Anfang Mai 2001 hat die Datakom Austria GmbH ihre bestehenden Zertifizierungsdienste um die beiden Dienste a-sign Strong bzw. a-sign Strong Plus ergänzt. Bei beiden Diensten erfolgt vor der Ausstellung des Zertifikates eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Die privaten Schlüssel sind bei a-sign Strong im Regelfall verschlüsselt auf der Festplatte des Kunden gespeichert, bei a-sign Strong Plus wird dem Kunden eine Chipkarte ausgeteilt.

Ebenfalls im Mai 2001 hat sich die Telekom-Control-Kommission mit der Frage befasst, ob sich ihre Zuständigkeit auch auf Serverzertifikate erstreckt. Dies wurde bejaht, der Zertifizierungsdiensteanbieter Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz hat daraufhin seinen Zertifizierungsdienst A-CERT/GLOBALTRUST angezeigt.

Anfang Juni 2001 hat der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH seinen Dienst aufgenommen und zunächst den Zertifizierungsdienst trust|mark|vsc angeboten. Bei diesem Zertifizierungsdienst werden einfache Zertifikate ausgestellt, wobei vor der Ausstellung keine Identitätsprüfung erfolgt, sondern lediglich eine Überprüfung der E-Mail-Adresse und ein telefonischer Rückruf. Im Oktober 2001 ergänzte A-Trust seine Dienstleistungen um den Zertifizierungsdienst trust|mark|token. Bei diesem Dienst erfolgt eine Identitätsprüfung mittels amtlichem Lichtbildausweis in einer Registrierungsstelle. Der private Schlüssel des Kunden befindet sich auf einer Chipkarte. Am 15.12.2001 schließlich hat A-Trust als erster

österreichischer Anbieter begonnen, qualifizierte Zertifikate auszustellen: Für den Zertifizierungsdienst trust|sign erhebt A-Trust den Anspruch, alle Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung an die Anbieter qualifizierter Zertifikate zu erfüllen. Auch bei diesem Dienst erfolgt eine Identitätsprüfung mittels amtlichem Lichtbildausweis. Der private Schlüssel des Kunden befindet sich auf einer Chipkarte, welche sicherheitsgeprüft und von einer Bestätigungsstelle bescheinigt ist. Das die Anzeige der Aufnahme des Dienstes trust|sign betreffende Prüfungsverfahren durch die Aufsichtsstelle war Ende 2001 noch nicht abgeschlossen, die Aufsichtsstelle hat aber bereits vor Dienstaufnahme eine erste Überprüfung vorgenommen und keinen Anlass für Aufsichtsmaßnahmen gesehen.

Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen, hat die Telekom-Control GmbH (nunmehr Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH), nachdem im Dezember 2000 die entsprechende Finanzierung durch eine Novelle des SigG sicher gestellt wurde

(BGBl I 2000/137), ihre Public-Key-Infrastruktur europaweit ausgeschrieben. Da in dieser Ausschreibung keines der beiden gelegten Angebote den Ausschreibungsunterlagen entsprochen hatte, wurde in Folge ein Verhandlungsverfahren mit fünf Bewerbern geführt. Im April 2001 hat die RTR der IBM Österreich den Zuschlag erteilt.

Akkreditierung von Anbietern sicherer elektronischer Signaturverfahren

Mit der Akkreditierung der Datakom Austria GmbH am 17.12.2001 hat die Telekom-Control-Kommission erstmals einem Antrag auf Akkreditierung stattgegeben. Im Verfahren hat die RTR-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission eine eingehende Überprüfung der Voraussetzungen für eine Akkreditierung vorgenommen; die Bestätigungsstelle A-SIT hat im Auftrag der Telekom-Control-Kommission ein technisches Gutachten zur Sicherheit der von der Datakom Austria GmbH eingesetzten technischen Komponenten erstellt.

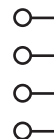
Eine wesentliche Grundsatzentscheidung im Akkreditierungsverfahren betraf den Umgang mit den

Anforderungen des § 7 SigV an sogenannte „Secure Viewer“, welche gewährleisten, dass das signierte Dokument vor Erstellung der Signatur in eindeutiger und unverfälschter Weise angezeigt wird. Obwohl die Signaturverordnung Ende 2001 bereits fast zwei Jahre in Kraft war, gab es noch immer kein Produkt, bei welchem die Anforderungen der SigV durch eine Bestätigungsstelle geprüft und bescheinigt wurden.

Die Datakom Austria GmbH konnte aber ein Produkt präsentieren, welches den Anforderungen augenscheinlich entspricht, bei welchem eine Evaluierung und Bestätigung durch eine deutsche Bestätigungsstelle in Auftrag gegeben wurde und zu dem eine Erklärung dieser Bestätigungsstelle vorlag, dass ihm das Produkt vorliegt und derzeit nichts gegen einen erfolgreichen Abschluss der Evaluierung spricht. Die Telekom-Control-Kommission hat daher beschlossen, eine Akkreditierung unter der Auflage auszusprechen, dass binnen 12 Monaten ab Dienstaufnahme die Bescheinigung einer Bestätigungsstelle nachgereicht wird. Diese Grundsatzentscheidung ist auch auf andere Viewer und auf

andere Zertifizierungsdiensteanbieter, die sichere elektronische Signaturverfahren anbieten wollen, anwendbar. Für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen muss nach der geltenden Rechtslage ein Viewer eingesetzt werden, welcher von einer Bestätigungsstelle bescheinigt ist. Der Viewer kann aber bereits bis zu 12 Monate vor Vorliegen der Bescheinigung auf den Markt gebracht und für sichere elektronische Signaturen verwendet werden, wenn er in auslieferbarem Zustand vorliegt, eine Prüfung und Bescheinigung in Auftrag gegeben wurde und eine Erklärung der Bestätigungsstelle bzw. des Evaluators vorliegt.

Die Aufsichtsstelle hat auch einen weiteren Antrag auf Akkreditierung geprüft, dieses Verfahren endete im Dezember 2001 aber mit einer Zurückziehung des Antrages.



4. Das Unternehmen

4.1. Die Aufbauorganisation der RTR-GmbH und der Behörden

Zentrale Herausforderung für das Management der per 1. April 2001 gegründeten RTR-GmbH war es, in der Aufbauphase aus den bewährten Strukturen der Telekom-Control GmbH eine Organisation zu schaffen und mit Leben zu erfüllen, in der die beiden Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation im Sinne einer „organisationalen Konvergenz“ die Zielvorgabe, einen Konvergenz-Regulator für Österreich zu entwickeln, erreichen.

Um einer den hohen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werdenden fächerübergreifenden Arbeitsweise im täglichen Betrieb der Regulierungstätigkeit bestmöglich zu entsprechen, wurde eine möglichst flache Form der hierarchischen Gestaltung der RTR-GmbH gewählt bzw. jene der Telekom Control-GmbH beibehalten (Fokus 21: Organigramm der RTR-GmbH). Neben der Abteilung Finanzen, Personal und IT, der die Aufgabe der Infrastrukturbereitstellung zu-

kommt, verfügt die RTR-GmbH gegenwärtig über fünf Experten- gruppen: die Abteilungen Technik, Recht, Rundfunk-Frequenzmanagement, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft. Erhalten blieb auch die zu Beginn 2000 eingerichtete Stabstelle der Geschäftsführung mit der Bezeichnung „Info-Management“, die nunmehr beide Bereiche im Rahmen ihrer Aufgaben serviert. Damit wird angestrebt, die Aufgabenstellung der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Informations-Versorgung mit den Aufgaben des Accountability-Management und des Web-Auftritts zu bündeln.

In der täglichen Arbeitspraxis soll es keine dogmatisch festgeschriebene Zuteilung einzelner Mitarbeiter zu bestimmten Fachbereichen innerhalb der RTR-GmbH geben. Es wurde mit voller Absicht darauf verzichtet, ineffiziente und somit teure Parallelstrukturen aufzubauen, wie z.B. „Expertengruppe Kostenrechnung – Rundfunk“ und „Expertengruppe Kostenrechnung – Telekommunikation“. Vielmehr sollen nach Möglichkeit alle Mitar-

beiter flexibel einsetzbar sein und sowohl für rundfunk-regulatorische als auch telekommunikations-regulatorische Aufgaben zur Verfügung stehen. Lediglich in jenen Bereichen, in denen eine starke Spezialisierung eine universellere Einsetzbarkeit verhindert, wurde von diesem Grundprinzip abgegangen. Konkret wurde deshalb nach einem kurzen Beobachtungszeitraum eine selbständige Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement eingerichtet, die sich ausschließlich mit den Aufgaben der nationalen und internationalen Frequenz-Koordinierung sowie mit der Vergabe von Rundfunkfrequenzen und der Zulassung der dafür erforderlichen Anlagen befasst. In allen anderen Bereichen wird die kostenrechnerische Trennung durch genaue fachbereichsbezogene Arbeitszuteilungen, Zeitwidmungen und entsprechende Kostensätze herbeigeführt. Die Servicebereiche werden mittels einer Gemeinkostenschlüsselung den beiden Fachbereichen entsprechend zugerechnet.

Die Organisationsstruktur der RTR-GmbH ist gemäß den Prinzipien

des Lean Management und der lernenden Organisation gestaltet. In die flache Struktur sind zwei Hierarchieebenen eingezogen. Die oberste Ebene der Geschäftsführung wird durch die der Abteilungsleiter ergänzt. Die Abteilungsleiter führen eine Gruppe von Spezialisten aus den zuvor genannten wissenschaftlichen Bereichen und üben die Funktion eines inhaltlich und disziplinar führenden Wissensmanagers aus.

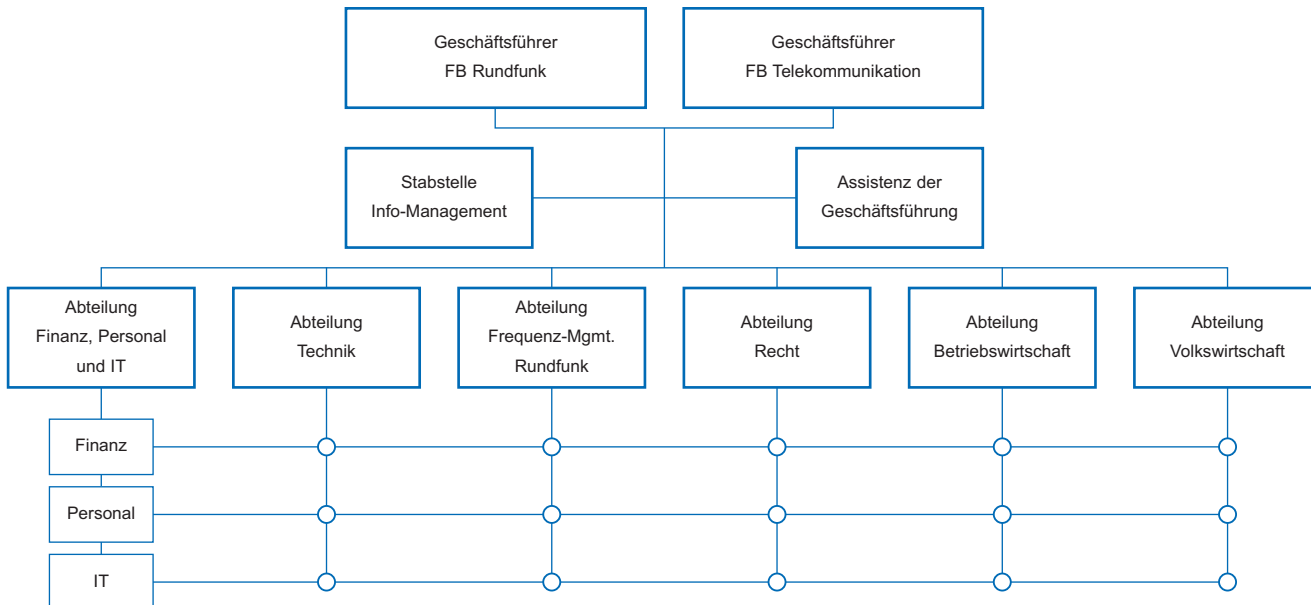
Die Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die Telekom-Control-Kommission konstituierte sich Ende November 1997; sie ist eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, entscheidet weisungsfrei und unabhängig. Die Telekom-Control-Kommission ist bei der Rundfunk und Telekom Re-

gulierungs-GmbH eingerichtet und entscheidet einstimmig.

Der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation kommt in Verfahren gemäß § 111 TKG – der die Aufgaben der TKK (taxativ) aufzählt – die Funktion der Geschäftsstelle der TKK zu und stellt dieser ihre Ressourcen zur Verfügung. Als Geschäftsstelle betreut der Fachbereich Telekommunikation die Kommission in verfahrenstechni-

Fokus 21: Organigramm der RTR-GmbH



scher und inhaltlicher Hinsicht. Die TKK bestellt für bestimmte Fragestellungen (Amts-)Sachverständige, die im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit die Entscheidungsgrundlagen für die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission aufbereiten und zur Verfügung stellen.

Die Telekom-Control-Kommission vollzieht im Rahmen ihrer Aufgaben das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Signaturgesetz (SigG), sowie auf diesen Gesetzen basierende Verordnungen.

Der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission erteilt in Verfahren vor der Kommission Aufträge an den Geschäftsführer der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation. Der Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation fungiert – einen vom Vorsitzenden der TKK erteilten, entsprechenden Auftrag vorausgesetzt – als Sprecher der Telekom-Control-Kommission gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria wurde mit 1. April 2001 eingerichtet; sie besteht aus

einem Behördenleiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern (gegenwärtig zwei weitere Mitarbeiter). Die KommAustria ist gem. § 3 (3) eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sie bildet hinsichtlich ihrer Geschäftsgebahrung nach außen hin eine selbständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat. Im Unterschied zu den Mitgliedern der Telekom-Control-Kommission sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben und in ihren Entscheidungen grundsätzlich dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers unterliegen. Im Berichtszeitraum wurden weder der KommAustria noch dem Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH Weisungen erteilt.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als 1. Instanz. Eine 2. Instanz in Form einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag stellt der Bundeskommunikationssenat (BKS) dar, der ebenfalls auf Grundlage des KommAustria-Gesetzes einge-

richtet wurde. Der Bundeskommunikationssenat besteht aus fünf Mitgliedern (wovon drei dem Richterstand angehören); er entscheidet weisungsfrei und unabhängig und ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Der Bundeskommunikationssenat entscheidet weiters in 1. Instanz über Rechtsstreitigkeiten nach dem ORF-Gesetz (bisher Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes). Der Bundeskommunikationssenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

Gem. § 13 KOG ist im Bundeskommunikationssenat Stimmenthaltung zulässig.

Die KommAustria nimmt Aufgaben im Rahmen insbesondere folgender Gesetze wahr:

- Privatradiogesetz (PrR-G)
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- KommAustria-Gesetz (KOG) und Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

4.2. Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden gem. § 112 (1) TKG von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, wobei für die Ernennung des (richterlichen) Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) das Recht zukommt, drei Kandidaten für die Wahl durch die Bundesregierung vorzuschlagen. Die anderen beiden Mitglieder der Kommission, die insbesondere ökonomisch/rechtliche bzw. technische Expertise einbringen, werden von der Regierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren bestellt. Für alle drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt, wobei jedes Ersatzmitglied seinem Fachwissen entsprechend einem der drei Mitglieder der Kommission zugeordnet ist. Die TKK setzte sich im Rumpf-Geschäftsjahr 2001 wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann
(*Vorsitzender*)
Dr. Wolfgang Schramm
(*Ersatzmitglied*)
- Dr. Oskar Grünwald
Dkfm. Alfred Reiter
(*Ersatzmitglied*)
- Univ.Prof. DI Dr. Gottfried Magerl
DI Peter Knezu
(*Ersatzmitglied*)

Die Anzahl der Sitzungen im Berichtszeitraum war mit 21 Sitzungen in etwa gleich hoch wie im Jahr 2000; es wurden von den nebenberuflich amtierenden Kommissionsmitgliedern in etwa gleich viele Sitzungsstunden geleistet, wie im Vergleichszeitraum des Jahres 2000. Die in den Sitzungen gefällten wichtigsten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission sind im Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission für den Zeitraum 01.04.2001 – 31.12.2001 (siehe Seite 87) aufgelistet.

4.3. Die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria

Der Behördenleiter der KommAustria und sein Stellvertreter wurde gem § 3 (2) KOG nach einer Aus-

schreibung zur allgemeinen Bewerbung gem. § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 per 1. Juni 2001 vom Bundeskanzler ernannt.

Die Kommunikationsbehörde setzte sich im Geschäftsjahr 2001 wie folgt zusammen:

- HR Dr. Hans Peter Lehofer
(*Behördenleiter*)
- HR Dipl.Ing. Franz Prull
(*Behördenleiter-Stellvertreter*)
- Mag. Michael Ogris

Im Unterschied zu den Mitgliedern der Telekom-Control-Kommission sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben. Die wichtigsten von der Behörde gefällten Entscheidungen sind im Kalendarium der Entscheidungen der KommAustria für den Zeitraum 01.04.2001 – 31.12.2001 (siehe Seite 84) angeführt.

4.4. Die Mitglieder des Rundfunkbeirates

Die sechs Mitglieder des Rundfunkbeirates wurden gemäß § 4 Abs 2 KOG von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Dem Rundfunkbeirat gehören an:

- Dr. Eduard Pesendorfer
- Kurt Lukasek
- Mag. Harald Pfannhauser
- Dkfm. Milan Frühbauer
- Mag. Daniel Witzani
- Dr. Michael Rami

In der konstituierenden Sitzung des Rundfunkbeirates am 21. Mai 2001 wurde Dr. Eduard Pesendorfer zum Vorsitzenden und Kurt Lukasek zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Im Jahr 2001 fanden fünf Sitzungen des Rundfunkbeirates statt. Dem Rundfunkbeirat ist vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Berichtszeitraum beschloss der Beirat Stellungnahmen in mehr als 30 Zulassungsverfahren im Bereich Hörfunk sowie eine Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe der bundesweiten Zulassung für terrestrisches privates Fernsehen.

4.5. Informationen zum Unternehmen

4.5.1. Entwicklungsschritte der RTR-GmbH im Jahre 2001

Das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2001 ist in ähnlicher Weise wie die Jahre 1997 und 1998 für die Telekom-Control GmbH als Aufbau- und Pionierphase der RTR-GmbH zu sehen. Aufgrund der relativ späten Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gründung der RTR-GmbH waren die Vorlaufzeiten für die Adaptierungen sehr kurz.

Es mussten sehr kurzfristig im gleichen Gebäudekomplex, in der die Telekom-Control GmbH untergebracht war, provisorische Büros mit dazugehöriger EDV-Infrastruktur eingerichtet werden. Erleichternd dabei war, dass insbesondere im EDV-Bereich, aber auch im Projektmanagement-Bereich auf umfangreiche Erfahrungen jener Mitarbeiter zurückgegriffen werden konnte, die bereits einmal die „Geburt“ einer Regulierungsbehörde miterlebt und mitgestaltet haben.

Nachdem die maßgeblichen Personen, im besonderen die Geschäfts-

führer der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation bestellt waren, konnten wichtige Weichenstellungen unter anderem im Rahmen einer „Kick-off-Klausur“ Ende Juni 2001 vorgenommen werden. So wurde von den beiden Geschäftsführern entschieden, eine Übersiedlung der Büroräumlichkeiten der neuen Behörde im Gebäudekomplex des Generali-Centers vom Haus A in das Haus B möglichst noch vor Jahreswechsel anzustreben. Entgegen (fast) allen Erwartungen gelang dieses vor allem in zeitlicher Hinsicht mehr als ehrgeizige Projekt, zumal zeitgleich das gesamte EDV-System der RTR-GmbH neu beschafft und installiert wurde. Per 4. November 2001 konnten die neuen – nunmehr fünf Stockwerke umfassenden – Büroräumlichkeiten bezogen werden. Am 29. November 2001 fand eine „Büroeinweihungsfeier“ statt, zu der rund 250 Gäste begrüßt werden konnten.

Die Übersiedlung in neue, größere Räumlichkeiten wurde primär aus Platzgründen angestrebt und durchgeführt. Neben den Mitarbeitern des nunmehrigen Fachbereichs Telekommunikation [ca. 60 Ganztageskräften (GTKs)] mussten den

neuen Mitarbeitern des Fachbereichs Rundfunk moderne, bestens ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, um auch in diesem Bereich das Arbeiten in flexiblen Strukturen (Prozess- und Projektorientierung) zu ermöglichen und bestmöglich zu unterstützen. Auch für zukünftige Expansion wurde räumlich Vorsorge getroffen. Insgesamt wuchs die RTR-GmbH im Berichtszeitraum um annähernd 10 GTKs.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sowohl die herausfordernde Expansion (in personeller und räumlicher Hinsicht) als auch die integrative Herausforderung des (Zusammen-) Wachstums alter und neuer Strukturen zu einer neuen Regulierungsbehörde für die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation professionell und erfolgreich bewältigt wurden.

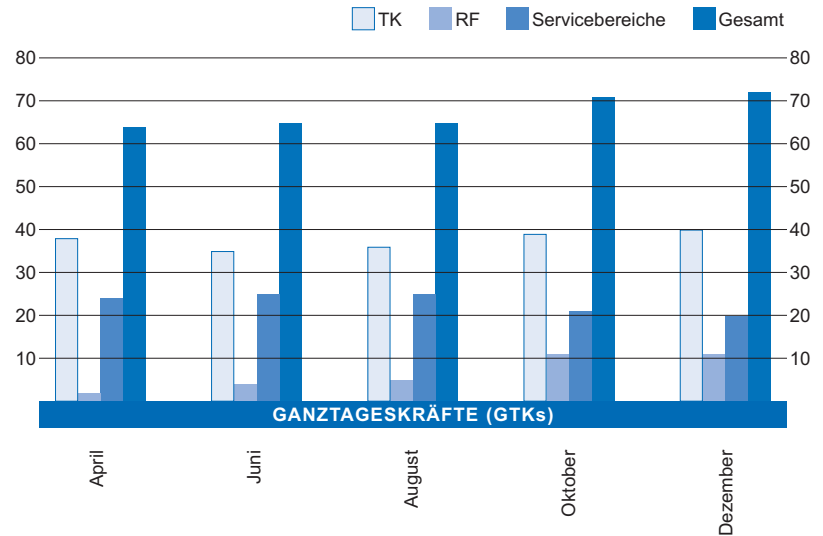
4.5.2. Personalaufbau

Die RTR-GmbH als junge Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, zeitgemäße Prinzipien betrieblicher Organisationsabläufe zu etablieren. Dies kommt durch eine flexibel gehaltene Ablauforganisation zum

Ausdruck, in der kein Abteilungsdenken, sondern das Arbeiten in Prozessen und Projekten das Handeln bestimmt. Eine teamorientierte Arbeitsweise setzt allerdings voraus, auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen zu können, der grundlegende Prinzipien des Arbeitens in flexiblen Strukturen beherrscht. Die Rekrutierung entsprechender Mitarbeiter stellte insbesondere in der Start-up Phase der neuen Behörde eine zentrale Herausforderung für das Dienstleistungsunternehmen RTR-GmbH dar.

Aufgrund des neuen Aufgabenmixes (Regulierungsarbeit Rundfunk, Regulierungsarbeit Telekommunikation und Aufsichtsarbeit Elektronische Signatur) musste nach Ernennung der beiden Geschäftsführer die Aufgabe wahrgenommen werden, einen Personalstandsentwicklungsplan aufzustellen, der die Balance zwischen funktionalen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten einerseits und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit andererseits wahr.

Fokus 22: Entwicklung des Personalstandes April - Dezember 2001



Um die sich aus dem KOG und dem TKG ergebenden Aufgaben erfüllen zu können, wurde für das Rumpfgeschäftsjahr 2001 (April bis Dezember) eine Stellenanzahl von 76 angestrebt. Aufgrund von Fluktuation und Problemen bei der Stellenbesetzung mit entsprechenden Experten konnten mit Dezember 2001 nur 72 Stellen besetzt werden. Nach weiteren Rekrutierungsmaßnahmen werden diese vakanten Stellen voraussichtlich im Jänner bzw. Februar 2002 besetzt sein.

Der Personalstand lag im Dezember im Fachbereich Telekommunikation bei 42 GTKs (davon zwei Ganztageskräfte im Teilbereich elektronische Signatur) und im Fachbereich Rundfunk bei 12. In den Servicebereichen waren per 31.12.2001 18 Personen beschäftigt.

Fokus 22 zeigt die Entwicklung des Personalstandes April - Dezember 2001 der RTR-GmbH. Die Grafik visualisiert die Entwicklung des Personalstandes (in Ganztageskräfte, GTKs) unterteilt in Fachbereiche Rundfunk bzw. Telekommunikation, sowie Servicebereiche. Zusätzlich ist der Gesamtpersonal-

stand der RTR-GmbH für den Zeitraum April bis Dezember 2001 ausgewiesen.

4.6. Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Gemäß § 6 der Erklärung über die Errichtung der RTR-GmbH ist für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat zu bestellen, wobei § 5 (7) KOG normiert, dass dem Aufsichtsrat ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie anzugehören haben. Bedauerlicher Weise verzögerte sich die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates beträchtlich, sodass sich der Aufsichtsrat zu seiner konstituierenden Sitzung erst im Dezember 2001 versammeln konnte.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden mit Gesellschafterbeschluss vom 22.11.2001 mit sofortiger Wirkung zu Aufsichtsräten der RTR-GmbH bestellt. Sie sind für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird.

Dem im Jahr 2001 konstituierten Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Dr. Wilfried Stadler (Vorstands-Vorsitzender, Investkredit Bank AG)
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch AG)
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 – Medien, Bundeskanzleramt)
Mitglied des Aufsichtsrats
- Werner Weidlinger (Telekom Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT)
Mitglied des Aufsichtsrats

Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat:

- Dr. Dieter Staudacher
Betriebsrat, RTR-GmbH
- Mag. Martin Pahs
Betriebsrat, RTR-GmbH

Im Jahr 2001 konnte lediglich eine Sitzung des Gremiums durchgeführt werden. Für das Jahr 2002 sind – wie es der Norm entspricht – vier Sitzungen, eine Sitzung pro Quartal, geplant. Die Kernaufgaben des Aufsichtsrates sind die Genehmigung des Geschäftsplans der

RTR-GmbH, die Genehmigung des Budgets und die Genehmigung des Zielpersonalstandes des Unternehmens. Der Aufsichtsrat befindet alljährlich im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Entlastung der Geschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über allfällige aufsichtsratspflichtige Rechtsakte der GmbH.

Für die Prüfung der Finanzgebarung der RTR-GmbH bestellt der Eigentümerversammler jährlich einen

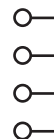
Wirtschaftsprüfer. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Aufsichtsrat vorgelegt.

4.7. Jahresabschluss 2001 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2001 vom 01.04.2001-31.12.2001 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vor. Aus dem Jahresabschluss 2001 werden die Gewinn- und Ver-

lustrechnung sowie die Bilanz der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH präsentiert (die Vergleichbarkeit mit Vorjahreszahlen ist aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres nur bedingt gegeben).

Der Umsatz der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH setzte sich 2001 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 10 KOG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen (EUR 5,57 Mio. / ATS 76,6 Mio.). Der ausgewiesene, akkumulierte Bilanzverlust in der



	01.04.-31.12.2001		01.01.-31.03.2001	
	in 1.000 ATS	in 1.000 ATS	in 1.000 ATS	in 1.000 ATS
1. Umsatzerlöse		78.788		20.479
2. Sonstige betriebliche Erlöse				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	607		22	
b) übrige	909	1.516	777	799
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-40.874		-8.809	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-694		-476	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7.488		-3.336	
d) freiwilliger Sozialaufwand	-256	-49.312	-39	-12.660
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-7.866		-2.971
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-29		0	
b) übrige	-29.666	-29.695	-7.326	-7.326
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 Betriebserfolg		-6.569		-1.679
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.768		161
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.329		608
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-22		0
10. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9 Finanzerfolg		3.075		769
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.494		-910
12. Steuern vom Einkommen		0		-5
13. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		-3.494		-915
14. Auflösung von un versteuerten Rücklagen				0
Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EstG	7			
Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG	243	250		0
15. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen				
Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG		0		-108
16. Verlustvortrag		-7.878		-6.855
17. Bilanzverlust		-11.122		-7.878

FOKUS 23: GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER RTR-GMBH FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2001

Höhe von ATS 11,1 Mio. (EUR 806.267) resultierte im wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gem. SigG. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben gem. KOG ist ausgeglichen, jenes aus der Erfüllung der Aufgaben gem. SigG ist durch die im Geschäftsjahr 2000 vorgenommene Kapitalerhöhung von ATS 29 Mio. (EUR 2,11 Mio.) gedeckt.

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, der die Mittelverwendung nach Branchen unterteilt nicht ausweist. Deshalb wird in nachfolgender Tabelle (Fokus 24) eine Aufgliederung der Posten der Gewinn-

und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation (TK) und Rundfunk (RF) vorgenommen, um den Finanzierungsbeitragsleistern Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Rumpfgeschäftsjahr 2001 folgendes Bild:

FOKUS 24: AUFWAND DER RTR-GMBH NACH FACHBEREICHEN			
Angaben in ATS 1000			
	TK	RF	Summe
Umsatzerlöse	59.033	19.755	78.788
sonstige betriebliche Erträge	1.427	89	1.516
Personalaufwand	-39.593	-9.719	-49.312
Abschreibungen	-5.739	-2.127	-7.866
sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.148	-8.547	-29.695
Betriebserfolg	-6.020	-549	-6.569
Finanzerfolg	2.485	590	3.075
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.535	41	-3.494
Steuern vom Einkommen	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-3.535	41	-3.494
Auflösung von un versteuerten Rücklagen	182	68	250
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-7.878	0	-7.878
Bilanzverlust	-11.231	109	-11.122

AKTIVA

PASSIVA

	01.04.-31.12.2001	01.01.-31.03.2001		01.04.-31.12.2001	01.01.-31.03.2001
	in 1.000 ATS	in 1.000 ATS		in 1.000 ATS	in 1.000 ATS
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	79.000	79.000
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	6.426	3.404			
	6.426	3.404	II. Bilanzverlust, (davon Verlustvortrag in TS 7.878, iVj. 6.855)	-11.122	-7.878
II. Sachanlagen				67.878	71.122
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	7.356	3.183	B. Unversteuerte Rücklagen		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausst.	3.010	3.012	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen		
	10.366	6.195	-IFB gem. § 10 EStG	1.175	1.183
III. Finanzanlagen			-Bildungsfreibetrag gemäß § 4Abs.4 Z8 EStG	0	242
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	39.289	39.289		1.175	1.425
	56.081	48.888	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.229	1.833
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Rückstellungen	15.628	5.554
1. Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	14.267	18.154		17.857	7.387
2. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	257	534	D. Verbindlichkeiten		
	14.524	18.688	1. Verbindlich- keiten aus Lieferungen und Leistungen	6.603	2.323
II Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	58.194	66.355	2. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern in TS ATS 5.240, iVj in TS ATS 5.683, im Rahmen der sozialen. Sicherheit in ATS TS 1.053, iVj 2.488)	36.013	51.688
	72.718	85.043		42.616	54.011
C. Rechnungsabgrenzungsposten	727	14			
	129.526	133.945		129.526	133.945

FOKUS 25: BILANZ DER RTR-GMBH FÜR DAS RUMPFGEWÄHRJAHR 2001

4.8. Information der Öffentlichkeit

Die Regulierungstätigkeit der KommAustria, der TKK sowie der RTR-GmbH standen im ersten Jahr des gemeinsamen Wirkens im Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit lagen in den Bereichen Presse, Druckwerke verbunden mit direct-mailing Aktionen, Veranstaltungen, Vortragstätigkeit und Website.

Wie bereits in den Vorjahren blieb „Telekommunikation“ auch 2001 ein gewichtiges Thema in der heimischen Wirtschaftsberichterstattung. Mehr noch als die Telekommunikation war allerdings das Thema „Öffnung der Rundfunk-Märkte“ medial präsent. Bedingt durch die medienpolitische Dynamik waren die Themen, die direkt oder indirekt mit Rundfunk-Regulierungstätigkeiten in Zusammenhang standen, für die Medien des Landes äußerst interessant.

Die Pressearbeit der Regulierungsbehörden konzentrierte sich auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte wie beispielsweise Zulassungsver-

fahren oder Fragen der Zusammenschaltung. Im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2001 wurden zwei Pressekonferenzen und drei Pressehintergrundgespräche abgehalten sowie 27 Presseinformationen versendet. Zusätzlich wurde eine große Anzahl von Einzelinterviews mit Medienvertretern geführt.

Einen weiteren zentralen Punkt der Öffentlichkeitsarbeit bildeten Vorbereitungsarbeiten für neue Druckwerke der Regulierungsbehörde. Der im Jahr 2000 von der Telekom-Control GmbH publizierte „Telekommunikationsbericht 1998-1999“ gibt einen breiten Überblick über die seit 1997 stattfindende Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Österreich und soll im Jahr 2002 eine Fortsetzung erfahren. Im „Band 2“ des Telekommunikationsberichts wird die Öffnung der Telekommunikationsmärkte im Jahr 2000 inklusive 1. Quartal 2001 beschrieben werden. Dieser Zeitraum wurde gewählt, um einen überschneidungsfreien Übergang der Dokumentation der Telekommunikations-Regulierungstätigkeit von der Telekom-Control GmbH auf die RTR-GmbH zu gewährleisten. Der alljährlich veröffentlichte „Tätigkeitsbericht der

Schlichtungsstelle“ dokumentiert die der RTR-GmbH übertragene Aufgabe als Schlichtungsstelle und stellt neben statistischen Aspekten die in den Streitschlichtungsverfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar. Alle Berichte der RTR-GmbH stehen auf der Website <http://www.rtr.at> zum Download zur Verfügung.

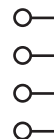
Im Jahr 2001 wurde weiters die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH forciert, um in entsprechenden Foren die Intentionen und Ergebnisse der geleisteten Regulierungsarbeit darzulegen. Ein juristisches Fach-Symposium zum Thema „Wettbewerb im neuen Rechtsrahmen“ wurde von der RTR-GmbH gemeinsam mit der Rechtsakademie und dem Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ausgerichtet. Weiters wurden gegen Ende des Berichtszeitraums die Vorbereitungsarbeiten für den Beginn der Arbeitsgemeinschaft „digitale platform austria“ intensiviert.

Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH ist die

Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die permanente Aktualisierung der Inhalte ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit eine kontinuierliche Verfolgung der Regulierungstätigkeit. Alle Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen der Regulierungsaktivitäten werden im

Internet zur Verfügung gestellt. Im Berichtszeitraum wurden umfangreiche Vorbereitungsarbeiten eingeleitet, um dem Konvergenz-Gedanken Rechnung tragend einen einheitlichen und gut strukturierten Webauftritt möglichst zu Beginn des Jahres 2002 realisieren zu können. Dafür wird es notwendig sein,

das umfangreiche Material der bisherigen Website <http://www.tkc.at> in die neuen Strukturen zu migrieren. Der Kommunikationskanal Internet ist das zentrale und effizienteste Instrument der Informationsversorgung der Öffentlichkeit und entspricht den heutigen Anforderungen der Informationsgesellschaft.



5. Kalendarium der Entscheidungen

5.1. Kalendarium der Entscheidungen der KommAustria für den Zeitraum 01.04. - 31.12.2001

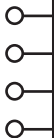
- 20.04.2001 Ende der Ausschreibungsfrist für 23 Ausschreibungen gemäß Privatradiogesetz; 154 Anträge wurden eingebracht.
22. - 30.05.2001 Mündliche Verhandlungen in den Zulassungsverfahren für die Versorgungsgebiete Burgenland, Vorarlberg, Wien 88,6 MHz, Wien 102,5 MHz, Villach, Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe, Waldviertel, Innviertel, Linz, Salzburg 94 MHz, Salzburg 106,2 MHz, Graz, Bruck Mur-/Mürztal, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Außerfern/Reutte, Bregenz, Innsbruck 105,1 MHz, Innsbruck 106,5 MHz, Wien 92,9 MHz, Wien 107,3 MHz, Wien 94 MHz, Wien 104,2 MHz

18.06.2001 Zulassungserteilungen gemäß Privatradiogesetz:

Versorgungsgebiet	Zulassungserteilung an:
Wien 88,6 MHz ○	Radio 1 Privatradio GmbH
Wien 102,5 MHz ○	Antenne Wien Privatradio BetriebsgmbH
Wien 92,9 MHz ○	Donauradio Wien GmbH
Wien 94,0 MHz ○	Verein z. Förd. u. Unterst. von Freien Lokalen Nichtkomm. Radioprojekten
Wien 107,3 MHz ○	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom
Wien 104,2 MHz ○	N & C Privatradio Betriebs GmbH
Waldviertel ○	Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH
Burgenland ○	Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG
Graz ○	Grazer Stadtradio GmbH
Bruck ad Mur/Mur-Mürztal ○	Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH
Siedl. slow. Volksgruppe ○	Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH
Villach ○	Radio Villach Privatradio GmbH
Innviertel ○	Antenne Innviertel Rundfunk GmbH
Linz 105,0 MHz ○	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH
Stadt-Salzburg 94,0 MHz ○	Radio Arabella GmbH
Stadt-Salzburg 106,2 MHz ○	Welle Salzburg GmbH
Außerfern/Reutte ○	Außerferner Medien GmbH
Tiroler Oberland ○	Radio Oberland GmbH
Tiroler Unterland ○	Unterländer Lokalradio GmbH
Innsbruck 105,1 MHz ○	Stadtradio Innsbruck GmbH
Innsbruck 106,5 MHz ○	Lokalradio Innsbruck GmbH
Vorarlberg ○	Vorarlberger Regionalradio GmbH
Bregenz ○	Bregenzer Lokalradio GmbH

- 12.07.2001 Entscheidung über den Antrag der 92,9 Hit FM Radio GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung gemäß Privatradiogesetz
- 16.07.2001 Strafverfügung (Verstoß gegen § 1 Abs 2 Privatradiogesetz)
- 19.07.2001 Entscheidung über die Anträge der Privatrado Unterkärnten GmbH sowie der Radio Megaherz Ennstal GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung nach dem Privatradiogesetz
- 20.07.2001 Mündliche Verhandlung im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“
- 23.07.2001 Ausschreibung gemäß Privatradiogesetz der Versorgungsgebiete „Oberes Ennstal“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“
- 06.08.2001 Ausschreibung gemäß Privatfernsehgesetz für analoges terrestrisches Privat-TV
- 10.08.2001 Straferkenntnis (Verstoß gegen § 1 Abs 2 Privatradiogesetz)
- 05.09.2001 Zulassungserteilung an FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“
- 28.09.2001 Einleitung eines Widerrufsverfahrens betreffend die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH
- 11.10.2001 Mündliche Verhandlung im Widerrufsverfahren gemäß Privatradiogesetz betreffend die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH; Mündliche Verhandlung im Must-Carry-Verfahren zwischen TIV Kabelfernsehen GmbH und Telekabel Wien GmbH
- 25.10.2001 Abschluss des Verfahrens gemäß § 25 PrR-G (Rechtsaufsicht) betreffend die Projekt Medien GmbH
- 31.10.2001 Ausschreibung „Digitales Fernsehen in Österreich“ durch das Bundeskanzleramt

- 07.11.2001 Entscheidungen gemäß § 25 PrR-G (Rechtsaufsicht) betreffend die Außerferner Medien GmbH, die Radio Oberland GmbH sowie die Lokalradio Gute Laune GmbH
- 07.11.2001 Ende der Ausschreibungsfrist für analoges terrestrisches Fernsehen; es wurden 7 Anträge für bundesweites und 20 Anträge für nicht bundesweites Privat-TV eingebracht.
- 13.11.2001 Bescheiderlassung betreffend Finanzierungsbeitrag des ORF
- 19.11.2001 Entscheidung im Widerrufsverfahren gemäß Privatradiogesetz betreffend die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH
- 23.11.2001 Entscheidung im Must-Carry-Verfahren zwischen TIV Kabelfernsehen GmbH und Telekabel Wien GmbH
- 29.11.2001 Ausschreibungen gemäß Privatradiogesetz für die Versorgungsgebiete „Graz 92,6 MHz“ und „Graz 97,9 MHz“
- 17.12.2001 Mündliche Verhandlung im Zulassungsverfahren gemäß Privatfernsehgesetz für bundesweites analoges terrestrisches Privat TV
- 17.12.2001 Zulassungserteilung gemäß Privatradiogesetz an Privatradio Unterkärnten GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“
- 21.12.2001 Entscheidung zur Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH gemäß § 25 PrR-G (Rechtsaufsicht) gegen den Medienprojektverein Steiermark



5.2. Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission für den Zeitraum 01.04. - 31.12.2001

- 09.04.2001 K 30/00 – Vergabeverfahren GSM 1800 – Beschlussfassung über die Zulassung zur Auktion
Z 6, 9, 10/01, Z 11/01, Z 12/01: Festnetz – Zusammenschaltung; Gutachterbestellung
- 23.04.2001 Erörterung der Ergebnisse der Beweisaufnahme im Verfahren M 01/01
- 07.05.2001 K 30/00 – Vergabeverfahren GSM 1800 – Durchführung der Auktion
- 18.05.2001 K 30/00 – Vergabeverfahren GSM 1800 - Beschluss über die Frequenzzuteilung M 1/01 - Marktbeherrschung – Anhörung der Mobilfunkbetreiber max.mobil., Mobilkom und tele.ring
Z 6, 9, 10, 11 und 12/01: Festnetz-Zusammenschaltung – Erörterung der Gutachten
- 01.06.2001 Anhörung der Connect Austria im Verfahren M 1/01
Mündliche Anhörung in den Verfahren Z 6, 9, 10, 11 und 12/01
(Festnetz-Zusammenschaltung)
- 18.06.2001 K 39/98 – Entscheidung über den Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH auf Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse
Beschlussfassung im Verfahren M 1/01 über das Vorliegen der marktbeherrschenden Stellung der Telekom Austria AG auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes, des öffentlichen Mietleitungsdienstes und dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen
- 22.06.2001 Entscheidung in den Verfahren Z 6, 9, 11 und 12/01 (Festnetz-Zusammenschaltung)
Erörterung der Frage der Marktbeherrschung der Mobilfunkbetreiber auf dem Zusammenschaltungsmarkt und dem Mobilfunkmarkt
- 02.07.2001 Weitere Erörterung der Frage der Marktbeherrschung der Mobilfunkbetreiber auf dem Zusammenschaltungsmarkt und dem Mobilfunkmarkt

- 13.07.2001 A 6/2001 – Antrag der TÜV-AT-Trust Center GmbH i.G. auf Akkreditierung
A 7/2001 – Antrag der Datakom Austria GmbH auf Akkreditierung
Einstellung des Verfahrens M 1/01 mit folgender Begründung:
Am Zusammenschaltungsmarkt konnte kein weiteres Unternehmen als marktbeherrschend festgestellt werden. Auf dem Mobilfunkmarkt war die Feststellung eines marktbeherrschenden Betreibers nicht erforderlich, da dort hinreichender Wettbewerb besteht.
Z 5, 7, 8, 14 und 15/01: Gutachterbestellung
- 30.07.2001 Teilbescheid in den Verfahren Z 5, 7/01 (Mobilzusammenschaltung) mit Ausnahme der Entgelte
Erörterung der Anträge der Telekom Austria auf Genehmigung neuer Tarifmodelle, Gutachterbestellung
- 10.09.2001 Erörterung der Gutachten in den Verfahren Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung)
Erörterung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Anträge auf Akkreditierung
- 24.09.2001 Entscheidung über die Anträge der Telekom Austria auf Genehmigung neuer Tarifmodelle Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung): Anhörung der Parteien
- 08.10.2001 Erörterung der Verfahren Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung)
- 15.10.2001 Weitere Erörterung der Verfahren Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung)
- 22.10.2001 Erörterung der Bescheidentwürfe in den Verfahren Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung)
- 05.11.2001 Entscheidung in den Verfahren Z 5, 7, 8, 14 und 15/01 (Mobilzusammenschaltung)
- 12.11.2001 Erörterung der Anträge auf Akkreditierung
- 26.11.2001 Erörterung der Anträge betreffend Abrechnungsmodalitäten zwischen den Betreibern
Erörterung des Antrages der 3G Mobile als MVNO gegen Priority Telecom GmbH auf Zusammenschaltung

- 10.12.2001 Weitere Erörterung des Antrages der 3G Mobile als MVNO gegen Priority auf Zusammenschaltung
Erörterung der Anträge auf Akkreditierung
- 17.12.2001 Entscheidung in den Verfahren Z 17, 19/01 betreffend Abrechnungsmodalitäten zwischen den Betreibern
Erste Erörterung der Verfahren betreffend IC 2002

6. Abbildungsverzeichnis

Fokus	Titel	Seite
1	Aufgabenbereiche der RTR-GmbH	8
2	Aufgaben und Ziele der KommAustria	9
3	Ziele des Fachbereichs Telekommunikation	10
4	Werte-Basis der RTR GmbH	12
5	Das Regulierungsumfeld	13
6	Kriterien Hörfunkprogramme	18
7	Zulassungen für Antragsteller	19
8	Zulassungsverfahren / 3 Monate	21
9	Weitere, geführte Verfahren, gem. §25 PrR-G	22
10	Telekom-Control-Kommission und RTR-GmbH	37
11	SMP-Operatoren: Entscheidungen der Regulierungsbehörde	40
12	Endergebnis der GSM-1800 Auktion	43
13	Verkehrstypen der Zusammenschaltung (Festnetz)	54
14	Verkehrstypen der Zusammenschaltung (Mobilnetze)	55
15	AGB und Entgelte, Genehmigungspflicht	57
16	AGB und Entgelte, Anzeigepflicht	57
17	Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	58
18	Überlassung von Infrastruktur (Quersubventionierung)	60
19	Rufnummernraum gem. NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern	61
20	Rufnummernvergabe, Entscheidungen der RTR-GmbH	63
21	Organigramm der RTR-GmbH	72
22	Entwicklung des Personalstandes April - Dezember 2001	76
23	Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2001	79
24	Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	80
25	Bilanz der RTR-GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2001	81

7. Abkürzungen (Auswahl)

Abs	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIM	Austrian Internet Monitor
ANB	Alternativer Netzbetreiber
APRII	Accounting Principals and Regulatory Interconnection Issues
Art	Artikel
ATS	Österreichische Schillinge
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CEPT	Conférence des Administrations Européennes des Postes et Télécommunications
DBEG	Digital Broadcasting Expert Group
DVB-T	digitaler terrestrischer TV Rundfunk
EC	European Communities
ECTRA	European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs
EG	Europäische Gemeinschaften
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERO	European Radiocommunication Office
ETO	European Telecommunications Office
EU	Europäische Union
EVO	Entgeltverordnung
FL-LRAIC	Forward Looking Long-Run Average Incremental Cost
G / /	Verfahren zur Genehmigung allgemeiner Geschäftsbedingungen
Gem.	gemäß
GPRS	General Packet Radio System
GSM (2G)	Global System for Mobile Communications, 2. Generation
HDSL	High-Data-Rate Digital Subscriber Line
HFCC	High Frequency Co-ordination Conference
HTML	Hypertext Markup Language

IC	Interconnection
IP	Internet Protocol
ISPA	Internet Service Provider Association
iVm	in Verbindung mit
ISP	Internet Service Provider
ITU	International Telecommunications Union
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
M _ / _ _	Verfahren zur Feststellung marktbeherrschender Stellungen
NVO	Numerierungsverordnung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
Oftel	Office of Telecommunications
ONP	Open Telecommunications Network Provision
ÖWA	Österreichische Web-Analyse
PDF	Portable Document Format
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PT	Project Team
PTT	Post, Telegraph and Telephone Administration
Q	Quartal
RL	Richtlinie (der Europäischen Union)
RRG	Regionalradiogesetz
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SMP	Significant Market Power [beträchtliche Marktmacht]
SMS	Short Message Service
STQ	Speech Transmission Quality
TA	Telekom Austria AG
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	digitaler terrestrischer Hörfunk
TKC	Telekom-Control GmbH
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKK	Telekom-Control-Kommission

TRIS	Technical Regulation and Interconnection Standard Requirements
UMTS/IMT (3G)	Universal Mobile Communications Standard, Mobilfunksystem 3. Generation
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WWW	World Wide Web
Z	Ziffer
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung
Z _ / _ _	Verfahren zu Zusammenschaltungsfragen

8. Management Summary der Regulierungstätigkeit

8.1. Fachbereich Rundfunk

Marktöffnung und Zulassungsvergabe

- Hörfunk**
- Am 18. Juni 2001 erteilte die KommAustria per Bescheid 23 Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen mit Wirkung vom 20. Juni 2001 für die Dauer von 10 Jahren. Somit konnte vor Ablauf der einstweiligen Bewilligungen (die 6-Monate-Befristung endete per 19. Juni 2001) für die Zulassungswerber Klarheit geschaffen werden.
 - Behandlung von 7 Zulassungsverfahren für „Event-Radios“ für die Sendebetriebs-Dauer von längstens drei Monaten.
 - Anteilsübertragung bei Hörfunkveranstaltern: 8 Verfahren wurden durchgeführt.
 - Durchführung von 4 Ausschreibungen gem. § 13PrR-G.
- Fernsehen**
- Das Verfahren über die Vergabe einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen wurde gestartet. Binnen der Dreimonatsfrist langten per 07.11.2001 7 Anträge bei der Behörde ein. Mündliche Verhandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 17.12.2001. Mit einer Entscheidung ist in Quartal 1, 2002 zu rechnen.
 - Das Verfahren über die Vergabe von nicht-bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen wurde gestartet. Eine genaue Aufstellung der Bewerber befindet sich in diesem Bericht.

Rechtsaufsicht und Must-carry Verfahren (Schlichtung)

- Hörfunk**
- Rechtsaufsicht: Über Anlassfall „Überprüfung der neuen Zulassungsinhaber“ hinaus wurden 5 weitere Verfahren eingeleitet (§ 25 PrR-G).
- Fernsehen**
- Abwicklung eines Must-carry Verfahrens gem § 20 PrTV-G. Per Bescheid wurde Must-carry Verpflichtung einem Kabelnetzbetreiber auferlegt. Dauer dieser Verbreitungsverpflichtung: max. 2 Jahre.

Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenz-Koordinierung

- Koordinierung: Anzahl der aktiv eingeleiteten Koordinierungsverfahren im Jahre 2001:
In Summe 80 Rundfunksender, davon 41 Hörfunk- und 39 Fernsehsender.
Anzahl der passiv durchzuführenden Koordinierungsverfahren (ausländische Anfragen) im Jahr 2001: 503, davon 118 im Hörfunk und 385 im TV-Bereich.
- Frequenz-Studien: 2 große Studien wurden durchgeführt bzw. ausgewertet:
 - Große Rundfunk-Versorgungsstudie für Österreich
(Auftragnehmer: Deutsche Telekom AG)
 - Sendestandort-Studie für digitales terrestrisches Fernsehen (Auftragnehmer: LS Telcom)
- Mitwirkung bei Zulassungs-Verfahren:
 - Abschluss von mehreren Gutachten (u.a. Wien, Waldviertel)
 - Beginn von 4 weiteren Gutachten (im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen)

Arbeitsgemeinschaft „digitale plattform austria“

- Öffentliche Ausschreibung und Aufruf zur Teilnahme an der „Digitalisierungs-Initiative“ für den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Österreich (31.10.2001).
- Beauftragung zweier Studien: TELEBiLD-Studie zur Überprüfung der Ausgangslage bzw. zur Identifizierung internationaler Referenzprojekte und LS Telcom „Sendestandort-Studie“.
- Vorbereitungsarbeiten für die Auftakt-Veranstaltung, 29. Jänner 2002.



8.2. Fachbereich Telekommunikation

Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Festnetz - Im Jahr 2001 wurden 21 Konzessionsanträge eingebracht, wovon 2 wieder zurückgezogen wurden. Bis 31.12.2001 wurden im Festnetzbereich insgesamt 81 Sprachtelefonie-Konzessionen und 85 Mietleitungskonzessionen an 114 Unternehmen erteilt. 23 dieser Konzessionen wurden allerdings bis Ende 2001 zurückgelegt; damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 98 Unternehmen. Davon waren Ende des Jahres 2001 67 Unternehmen im Festnetzbereich operativ tätig. Insgesamt lässt sich eine deutlich nachlassende Dynamik hinsichtlich neuer Konzessionäre diagnostizieren. Eine große Anzahl neuer Betreiber ist auf den Märkten nicht mehr zu erwarten.

Mobilfunk - Es wurden keine Konzessionen an neue Mobilfunkbetreiber vergeben. In einer Auktion wurde 7 von 8 Frequenzpaketen (GSM-1800) an bestehende Mobilfunkbetreiber vergeben. Konkret erhielten Connect 3, max.mobil. 2 und Mobilkom 2 dieser Pakete. Der Gesamterlös belief sich auf EUR 69,9 Mio.

Im Festnetzbereich befindet sich der Markt im Jahr 4 seit der vollständigen Marktöffnung weiterhin in einer Konsolidierungsphase. Die Wachstumsdynamik auf dem Mobilfunkmarkt (gemessen an neuen Mobilfunkteilnehmern) hat sich im Berichtszeitraum verlangsamt.

Marktbeherrschende Unternehmungen

- Als marktbeherrschender Anbieter auf den Märkten Festnetz, Mietleitungen und Zusammenschaltung wurde im Jahr 2001 Telekom Austria festgestellt. Darüber hinaus gab es 2001 keine weiteren marktbeherrschenden Anbieter.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen ist der Anknüpfungspunkt für die wichtigsten Maßnahmen der Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten. Diese Entscheidung ist das Fundament für die zentralen regulatorischen Interventionen auf den Märkten.



Zusammenschaltung und Netzzugang

- Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 18 Verfahren (nach 19 Verfahren im Jahr 2000) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Berichtszeitraum 17 Verfahren abgeschlossen werden. Konkret sind folgende Themen in den Verfahren zu behandeln gewesen:

- Zusammenschaltung Festnetz – Interconnection 2001
- Zusammenschaltung Terminierung in Mobilnetzen
- Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL)
- Rufnummernportierung [Number Portability]
- Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen

Im Jahr 2001 wurde wieder der Ansatz verfolgt, eine umfassende Zusammenschaltungs-Entscheidung (konkret Z 6/01ff in Verbindung mit Z 30/99) im Sinne eines „Referenzdokuments“ weiterzuentwickeln, in dem die zentralen Fragestellungen und Aspekte der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst geregelt wurden. Im Mobil-Bereich waren die Verfahren Z 5/01 (und Folgeverfahren) die Schlüsselentscheidungen im Berichtszeitraum. Kernpunkt war eine neuerliche Herabsetzung der Terminierungsentgelte bei Mobilkom (stufenweise) und max.mobil.

Die Festlegung von kompetitiven Zusammenschaltungsentgelten ist für das Gelingen der Liberalisierung und der Stärkung des Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung. Zusammenschaltungsentgelte können zwischen 40-60% der Kosten der alternativen Netzbetreiber (ANBs) ausmachen.



- Gegen Ende des Berichtszeitraums waren seitens der Telekom Austria folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Festnetzbereich anzubieten:

VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG (FESTNETZ)						
		Entgelte bis zum 31.03.2001 in EUR/100		Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 22.06.2001, Z 6/01ff		Veränderung in % (Peak)
		Peak (werktags 8-18 Uhr) in EUR/100	Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa, So- und Feiertage) in EUR/100	Peak (werktags 8-18 Uhr) in EUR/100	Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa, So- und Feiertage) in EUR/100	
Terminierung	Lokal	1,02	0,51	0,91	0,51	-11 %
	Regional	1,53	0,73	1,39	0,73	-9 %
	National	2,25	0,87	2,25	0,87	0 %
Transit	Regional	0,29	0,15	0,29	0,15	0 %
	National	0,51	0,29	0,62	0,32	22 %
Originierung	Lokal	1,02	0,51	0,91	0,51	-11 %
	Regional	1,53	0,73	1,39	0,73	-9 %
	National	2,91	1,09	2,90	1,10	0 %

- Am Ende des Berichtszeitraums waren folgende Terminierungsentgelte für Gespräche in mobile Netze im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Mobilfunkbereich anzubieten:

VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG (MOBILNETZE)							
Mobilkom	01.01.2001 - 31.07.2001		01.08.2001 - 31.03.2002		01.04.2002 - 31.12.2002		
Terminierung	EUR/100	13,81	EUR/100	12,40	EUR/100	11,25	
	ATS	1,90	ATS	1,71	ATS	1,55	
Originierung	EUR/100	13,15	EUR/100	11,90	EUR/100	10,75	
	ATS	1,81	ATS	1,64	ATS	1,48	
max.mobil	01.07.2001 - 31.12.2002						
Terminierung	EUR/100	13,80					
	ATS	1,90					
Originierung	EUR/100	13,20					
	ATS	1,81					

- Die Mobilfunkbetreiber Connect und tele.ring hatten für die Terminierung von Gesprächen in Mobilnetze im Zuge von Zusammenschaltungsverhandlungen folgende Terminierungsentgelte zum Ende des Berichtszeitraums nachfragenden Betreibern anzubieten:
 - Connect EUR/100 13,81 (ATS 1,90)
 - tele.ring EUR/100 19,62 (ATS 2,70)

Die zum Teil deutliche Absenkung der Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen in Mobilnetze führte im Verlauf des Jahres 2001 zu einer Senkung der Tarife für Gespräche in Mobilnetze. Angesichts der steigenden Teilnehmerzahlen in den Mobilnetzen ist diese Tarifentwicklung als weiterer wichtiger Schritt im Sinne der Ziele des TKG (§ 1 TKG) anzusehen.

Wettbewerbsregulierung I (Nichtdiskriminierung, Fragen des Netzzugangs, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)

- Insgesamt führte die Telekom-Control-Kommission im Berichtszeitraum 7 Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung durch. Auffallend ist, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Verfahren in diesem Regulierungsfeld von 10 auf 7 Fälle weiter zurückgegangen ist. Man kann das auf eine weitere Stabilisierung des Regulierungsrahmens aufgrund von Regulierungskontinuität zurückführen.

Wettbewerbsregulierung II (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen von marktbeherrschenden Unternehmen sind genehmigungspflichtig. Die Telekom-Control-Kommission schloss im Jahr 2001 insgesamt 6 Genehmigungsverfahren ab.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen aller anderen Telekomanbieter sind anzeigepflichtig. Insgesamt 11 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei 8 Verfahren im Jahr 2001 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde regulierungsseitig in keinem der Verfahren erhoben.

Überlassung von Infrastruktur

- Im Jahr 2001 wurde lediglich ein Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung durchgeführt. Dabei wurde keine Quersubventionierung festgestellt.

Rufnummernverwaltung

- Im Jahr 2000 wurden ca. 500 (davon 2% abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Das sind ca. 250 Bescheide weniger als im Jahr 2000.
- Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte 2001 auf 6 Tage – nach 10 Tagen im Vorjahr – signifikant gesenkt werden. 50% aller Bescheide wurden im Jahr 2001 innerhalb von 4 Tagen, 90% aller Bescheide innerhalb von 8 Tagen abgeschlossen. Im Jahr 2000 lag der erste Wert (für 50%) noch bei 5 Tagen.

Universaldienst

- Fortsetzung der Vorarbeiten zum Thema Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste.
- Beobachtung des sich im Laufe des Berichtszeitraums etablierenden Marktes für Auskunftsdienste.

Endkundenstreitschlichtung

An die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle für Telekommunikationskunden wurden im Jahr 2001 insgesamt 1.418 Beschwerden herangetragen. Das ist eine neuerliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr von annähernd 59%. Eine ausführliche Dokumentation dieser Aktivität erfolgt im Zuge des separaten Berichts über die Schlichtungstätigkeit des Jahres 2001. Dieser soll zu Beginn von Q2/2002 erscheinen.

Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

- Fortsetzung der Tätigkeit des Arbeitskreises technische Koordination. Diese als Kommunikations- und Informationsforum der Betreiber und Hersteller konzipierte Institution führt 2001 in Selbstorganisation die Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, wie z.B. Nummernportabilität, Carrier Pre-Selection und Abrechnungsszenarien durch. Die RTR-GmbH beschränkte sich – wie vorgesehen – auf ihre Beobachter- und Moderationsrolle.
- Internationalisierung der Sacharbeit mittels Mitwirkung bei europäischen Initiativen, wie z.B. Veranstaltungen der EU-Kommission oder der Gruppe der unabhängigen Regulierungsbehörden (Independent Regulators Group, IRG). Im Berichtszeitraum nahmen RTR-Mitarbeiter an 60 internationalen Veranstaltungen teil.

Aufsichtsstelle für die Elektronische Signatur

- Von der Telekom-Control-Kommission wurden im Jahr 2001 neun Verfahren nach dem Signaturgesetz durchgeführt. Acht Verfahren wurden im Jahr 2001 abgeschlossen, das neunte Verfahren war zu Jahreswechsel 2001/2002 noch anhängig. Die meisten Verfahren betrafen die Anzeige von Zertifizierungsdiensten bzw. die Änderung bestehender Dienste; in zwei Verfahren wurden Anträge auf Akkreditierung nach § 17 SigG gestellt.
- Erfreulicherweise gab es im Jahr 2001 eine deutliche Verbesserung der Sicherheitsstandards der angebotenen Zertifizierungsdienste.
- Am 17.12.2001 wurde die Datakom Austria GmbH hinsichtlich ihres Zertifizierungsdienstes a-sign Premium (qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur) als erster österreichischer Zertifizierungsdiensteanbieter akkreditiert.
- Die TKK sieht sich auch für die Zertifizierung von Servern (Serverzertifikate) zuständig.

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79, A-1060 Wien

Telefon: +43/1/58058-0, Telefax: +43/1/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Alfred Grinschgl

Univ.Prof. Dr. Heinrich Otruba

Konzept und Text:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Fotos und Abbildungen:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Copyright © RTR-GmbH, 2002

Wien, im April 2002